



Brüssel, den 7. Oktober 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0155(COD)

13726/1/24
REV 1

LIMITE

JAI 1410
ENFOPOL 380
CRIMORG 121
IXIM 209
DATAPROTECT 280
CYBER 262
COPEN 420
FREMP 365
TELECOM 279
COMPET 950
MI 811
CONSOM 289
DIGIT 201
CODEC 1836

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	12406/24
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern – Sachstand

I. HINTERGRUND/EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 11. Mai 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern¹ vorgelegt; Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist es, Anbieter von Online-Diensten, beispielsweise Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, zu verpflichten, die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu verhindern und derartiges Material aufzudecken, zu melden und zu entfernen, die Kontaktaufnahme zu Kindern („Grooming“) zu verhindern, aufzudecken und zu melden und eine neue dezentrale EU-

¹ Dok. 9068/22.

Agentur (das „EU-Zentrum“) zur Unterstützung der Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung einzurichten, zusammen mit einem Netz nationaler Koordinierungsbehörden und anderer zuständiger Behörden.

2. Der Verordnungsentwurf beruht auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte haben am 28. Juli 2022 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 21. September 2022 eine Stellungnahme abgegeben.
5. Der Juristische Dienst des Rates hat am 26. April 2023 ein schriftliches Gutachten vorgelegt.²
6. Die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) hat den Vorschlag in 31 Sitzungen im Hinblick darauf erörtert, ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorzubereiten.
7. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) federführend für die Verhandlungen über den Vorschlag. Im Oktober 2022 hat er das Parlamentsmitglied Javier Zarzalejos (PPE, ES) zum Berichterstatter ernannt. Am 14. November 2023 nahm der LIBE-Ausschuss seinen Bericht an; der Standpunkt des Europäischen Parlaments gilt als am 22. November 2023 angenommen.
8. Die Auswahl des Sitzes des EU-Zentrums für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs soll einer interinstitutionellen Vereinbarung über das auf neue EU-Agenturen anwendbare Auswahlverfahren, nach dem Beispiel der Auswahl des Sitzes der künftigen Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unterliegen.

² Dok. 8787/23.

II. DIE WICHTIGSTEN ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

9. Der in der Anlage beigefügte Kompromisstext des Vorsitzes³, mit dem der Vorschlag der Kommission in mehreren Punkten geändert wird, bildet die Grundlage für die weitere Arbeit an diesem Dossier. Sein Ziel ist es, den Bedenken der Delegationen Rechnung zu tragen, indem weitere Schutzvorkehrungen im Sinne des Schutzes der Cybersicherheit und der Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit sowie der Achtung der Grundrechte eingeführt werden, wobei die Zielsetzungen und die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verordnung gewahrt bleiben. Nachstehend die wichtigsten Elemente des Kompromisses:
- a) Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 Absatz 5):
 - Cybersicherheit und Verschlüsselung werden umfassend geschützt.
 - b) Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten der Anbieter (Artikel 3 bis 5b, Erwägungsgründe 14 bis 18c):
 - Eine verbesserte Risikobewertung und eine Risikokategorisierung von Diensten werden eingeführt, zusammen mit einer Methode zur Bestimmung des Risikos bestimmter Dienste, gestützt auf eine Reihe objektiver Kriterien (in Bezug auf Größe, Art und Kernarchitektur des Dienstes, Strategien des Anbieters und Funktionen eingebauter Sicherheit sowie eine Abbildung der Nutzerpräferenzen).
 - Je nach Ergebnis dieses Risikokategorisierungsverfahrens werden Systeme oder Teile davon als „mit hohem Risiko“, „mit mittlerem Risiko“ oder „mit niedrigem Risiko“ behaftet eingestuft. Auf der Grundlage dieser Kategorisierung können den Anbietern, die in die Kategorien „mit mittlerem Risiko“ und „mit hohem Risiko“ fallen, zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen auferlegt werden.
 - Bestehen nach der Umsetzung der zusätzlichen Risikominderungsmaßnahmen weiterhin erhebliche Risiken, so kann die Koordinierungsbehörde erwägen, für Dienste, die als „mit hohem Risiko“ eingestuft sind, als letztes Mittel den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen.

³ Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** bzw. durch „[...]“ kenntlich gemacht.

- Anbieter können der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort auch freiwillig mitteilen, ob sie einen Verdacht haben, dass ihre Dienste für sexuellen Kindesmissbrauch genutzt werden, der den Erlass von Aufdeckungsanordnungen erforderlich machen könnte.
 - Bestimmte Anbieter werden verpflichtet sein, zur Weiterentwicklung von Technologien zur Erkennung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie von Grooming beizutragen.
 - Für die Koordinierungsbehörde wird die Möglichkeit eingeführt, relevanten Anbietern das Anzeigen eines Zeichens für ein geringeres Risiko zu genehmigen.
- c) Aufdeckungsanordnungen (Artikel 7 bis 11 und 22a, Erwägungsgründe 20 bis 28):
- Die Anwendung der Aufdeckungsanordnung wird auf bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs begrenzt.
 - Der Anwendungsbereich der Aufdeckungsanordnung wird auf visuelle Inhalte und URL begrenzt, wobei Text- und Audioinhalte ausgeschlossen werden.
 - Aufdeckung in interpersonellen Kommunikationsdiensten, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einsetzen, wird ermöglicht, und zwar vor der Übermittlung von Inhalten und unter der Voraussetzung einer Zustimmung des Nutzers.
 - Die zur Aufdeckung verwendeten Technologien müssen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte und der Risiken für die Cybersicherheit überprüft werden, und sie müssen mittels eines Durchführungsrechtsakts gebilligt werden, wobei für die Anwendung von Erkennungstechnologien in Diensten, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, spezifische Schutzvorkehrungen erforderlich sind.
 - Anforderungen für unabhängige Verwaltungsbehörden, die Aufdeckungsanordnungen erlassen, werden eingeführt, und die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann nach vorheriger Genehmigung durch eine Justizbehörde oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde Aufdeckungsanordnungen erlassen.
 - Für die Koordinierungsbehörde wird die Möglichkeit eingeführt, das EU-Zentrum um die Durchführung von Tests in Bezug auf den betreffenden Dienst zu ersuchen, um Beweise für und objektive Hinweise auf ein erhebliches Risiko des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sammeln.
 - Die Aufdeckung findet keine Anwendung auf Konten, die der Staat für Zwecke der nationalen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für militärische Zwecke verwendet.
 - Für relevante Anbieter wird die Verpflichtung eingeführt, über Daten in Bezug auf Aufdeckungsanordnungen Aufzeichnungen zu führen.

- d) Entfernungs- Sperr- und Streichungsanordnungen (Artikel 2 Buchstabe x, Artikel 14 bis 18c, Erwägungsgründe 30 bis 33b):
- Die Streichungsanordnung wird als neue Maßnahme eingeführt, und Online-Suchmaschinen werden in die Liste relevanter Dienste der Informationsgesellschaft aufgenommen.
 - Ein Verfahren für grenzüberschreitende Entfernungs- und Streichungsanordnungen wird eingeführt, wobei weitgehend dem Vorbild der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte entsprochen wird.
- e) Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 2 Buchstabe ta, Artikel 25, 26 und 38a, Erwägungsgründe 45 bis 46b):
- Der Begriff „zuständige Behörde am Niederlassungsort“ wird eingeführt.
 - Für die Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit eingeführt, mehr als eine zuständige Behörde zu benennen.
 - Eine Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wird eingeführt.
- f) EU-Zentrum für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs (Artikel 40 bis 82, Erwägungsgründe 58 bis 74a):
- Die Aufgaben des EU-Zentrums werden im Sinne einer stärkeren Unterstützung der Verfahren zur Risikobewertung und Risikominderung, der Durchführung von Simulationstests im Zusammenhang mit dem potenziellen Erlass von Aufdeckungsanordnungen, der Unterstützung der Prüfung von Erkennungstechnologien und der Entwicklung oder Erleichterung der Entwicklung von Technologien, einschließlich Technologien zur Erkennung neuern Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie von Grooming, erweitert.
 - Klarstellungen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem EU-Zentrum und Europol werden aufgenommen.
 - Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit des EU-Zentrums mit anderen Agenturen und Einrichtungen der EU sowie mit Drittländern und internationalen Organisationen wird eingeführt.
 - Die Aufgaben des Exekutivausschusses, der nicht eingerichtet werden soll, werden dem Verwaltungsrat des EU-Zentrums übertragen.
 - Vorschriften für die Benennung und die Ernennung der Mitglieder des Technologieausschusses und die Einrichtung eines Opferbeirats, die beide das EU-Zentrum beraten, werden eingeführt.

- Die Aufgaben des Technologieausschusses werden im Sinne eines Beitrags zur Arbeit des EU-Zentrums in Bezug auf die Prüfung und Weiterentwicklung von Erkennungstechnologien erweitert.
 - Die Bestimmungen in Bezug auf den Haushalt werden mit der Rahmenfinanzregelung abgestimmt, insbesondere im Sinne der Einbeziehung des einheitlichen Programmplanungsdokuments, der Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs für den endgültigen Rechnungsabschluss und der freiwilligen Finanzbeiträge von Mitgliedstaaten und Drittländern.
- g) Bewertung und Überprüfungsklausel (Artikel 85, Erwägungsgründe 75 bis 77a):
- Bestimmungen über die Bewertung, die von der Kommission fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zum ersten Mal durchzuführen ist, werden eingeführt.
 - Eine Überprüfungsklausel wird aufgenommen, die die Verpflichtung der Kommission enthält, innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung die Verfügbarkeit einschlägiger Technologien im Hinblick darauf zu prüfen, die künftige Aufnahme von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie von Grooming in den Anwendungsbereich der Aufdeckungsanordnung in Erwägung zu ziehen.
- h) Änderung der „Verordnung über eine vorübergehende Ausnahme“⁴ (Artikel 88, Erwägungsgrund 78):
- Die vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG kann für bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren fortgeführt werden, sodass ausreichend Zeit bleibt, bis Aufdeckungsanordnungen für bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erlassen werden können.

⁴ Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024.

- Die vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG kann für neue Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Grooming im Wege einer zehnjährigen Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/1232, begrenzt auf neue Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Grooming, fortgeführt werden, um ausreichend Zeit zu geben für die Weiterentwicklung der entsprechenden Technologien und die potenzielle künftige Überarbeitung der Verordnung im Hinblick auf die Aufnahme der Aufdeckung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie von Grooming in den Anwendungsbereich der Aufdeckungsanordnung.

i) Inkrafttreten und Anwendung (Artikel 89, Erwägungsgrund 78a):

- Gemäß dem Text des Vorsitzes ist vorgesehen, dass die vorliegende Verordnung 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten anwendbar wird, die Vorschriften in Bezug auf die Aufdeckungsanordnung nach 48 Monaten anwendbar werden und die Änderungen der Verordnung über eine vorübergehende Ausnahme mit sofortiger Wirkung gelten.

j) Weitere vom Vorsitz hervorgehobene Änderungen:

- Schutzvorkehrungen in Bezug auf Maßnahmen zur Überprüfung und Bestimmung des Alters, die von relevanten Anbietern angewendet werden, werden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Erwägungsgrund 16a eingeführt.
- In den Artikeln 34 bis 34a wird die Möglichkeit für Nutzer eingeführt, in Beschwerdeverfahren von einer Einrichtung vertreten zu werden.

10. Der Ausschuss der ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 7. Oktober 2024 diesen Tagesordnungspunkt für den Rat vorbereitet.

III. FAZIT

11. Der Rat wird ersucht, den Fortschritt der Arbeit des Vorsitzes an der Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Kenntnis zu nehmen.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs
von Kindern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dienste der Informationsgesellschaft haben für die Kommunikation, die Meinungsäußerung, das Sammeln von Informationen und viele andere Aspekte des heutigen Alltags, auch für Kinder, aber eben auch für Straftäter im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs enorm an Bedeutung gewonnen. Bei Straftaten dieser Art, die bestimmten Mindestvorschriften auf Unionsebene unterliegen, handelt es sich um sehr schwere Straftaten, die es wirksam zu verhindern und zu bekämpfen gilt, damit die Rechte und das Wohlergehen der Kinder, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) vorgeschrieben, und die Gesellschaft insgesamt geschützt werden. Die Nutzer solcher in der Union angebotener Dienste sollten darauf vertrauen können, dass diese insbesondere von Kindern sicher genutzt werden können.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko missbräuchlicher Verwendung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da diese Anbieter oft als einzige in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.
- (3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung haben diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.
- (4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um Innovationen nicht zu behindern.
- (5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbräuchlich verwendet werden können. Da die missbräuchliche Verwendung dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie auch öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese **Dienste** öffentlich zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko missbräuchlicher Verwendung besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihrer missbräuchlichen Verwendung für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen angemessen differenziert werden.

- (6) Bei sexuellem Kindesmissbrauch im Internet werden häufig Dienste der Informationsgesellschaft missbräuchlich verwendet, die von in Drittländern ansässigen Anbietern in der Union erbracht werden. Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sowie faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten diese Vorschriften für alle Anbieter unabhängig von ihrem Niederlassungsort oder Wohnsitz gelten, sofern sie in der Union Dienste anbieten, belegt durch eine wesentliche Verbindung zur Union.
- (7) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Vorschriften gelten, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben, insbesondere aus der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und der Verordnung (EU) **2022/2065** des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ [...], der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹.

⁴ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) **2022/2065** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **19. Oktober 2022** über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (**ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1**).

⁷ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

- (8) Diese Verordnung sollte als *lex specialis* in Bezug auf den allgemein anwendbaren Rahmen gemäß der Verordnung (EU) **2022/2065** zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Bereitstellung bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt gelten. Die Vorschriften der Verordnung (EU) **2022/2065** gelten für Fragen, die von dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig behandelt werden.
- (9) Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG dürfen die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß bestimmten konkreten Bestimmungen dieser Richtlinie zur Vertraulichkeit der Kommunikation beschränken, sofern eine solche Beschränkung unter anderem für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist, bestimmte Bedingungen erfüllt sind und die Charta eingehalten wird. Unter analoger Anwendung der Anforderungen dieser Bestimmung sollte mit vorliegender Verordnung die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG verankerten Rechte und Pflichten beschränkt werden, soweit dies für die Ausführung der nach der vorliegenden Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet erlassenen Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist.
- (10) Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz sollten die Begriffsbestimmungen der vorliegenden Verordnung, soweit möglich und angemessen, auf den Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union wie beispielsweise der Verordnung (EU) **2022/2065** basieren und mit diesen in Einklang stehen.

- (11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der einschlägige Dienst der Informationsgesellschaft eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sollte anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienste zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe, bestimmt werden. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Software-Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union sollte allerdings nicht ausreichen, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.
- (12) Aus Gründen der Kohärenz und der Technologieneutralität sollte mit dem Ausdruck „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ für die Zwecke dieser Verordnung jedwedes kinderpornografische Material bzw. jedwede pornografische Darbietung im Sinne der Richtlinie 2011/93/EU bezeichnet werden, das bzw. die über die Nutzung von Hosting- oder interpersonellen Kommunikationsdiensten verbreitet werden kann. Derzeit besteht dieses Material in der Regel aus Bildern oder Videos, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass es auch andere Formen annehmen kann, insbesondere im Hinblick auf künftige technologische Entwicklungen.
- (12a) Angesichts des geringeren Risikos ihrer Nutzung zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Notwendigkeit, vertrauliche Informationen, einschließlich Verschlusssachen, unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen und Geschäftsgeheimnisse, zu schützen, sollten elektronische Kommunikationsdienste, die nicht öffentlich zugänglich sind, wie etwa diejenigen, die für Zwecke der nationalen Sicherheit verwendet werden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Dementsprechend sollte diese Verordnung nicht für interpersonelle Kommunikationsdienste gelten, die der breiten Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen und deren Nutzung stattdessen auf Personen beschränkt ist, die an den Tätigkeiten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Organisation, Einrichtung oder Behörde beteiligt sind.**

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

- (13) Der Ausdruck „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ sollte nicht nur die Verbreitung von Material umfassen, das bereits aufgedeckt und als „bekannte“ Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bestätigt wurde, sondern auch die Verbreitung von bisher nicht entdecktem Material, bei dem es sich wahrscheinlich um noch unbestätigte „neue“ Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs handelt, sowie Tätigkeiten zur Kontaktaufnahme zu Kindern (auch als „Grooming“ bezeichnet). Dies ist notwendig, um nicht nur gegen Missbrauch in der Vergangenheit, die erneute Viktimisierung und die damit verbundene Verletzung der Rechte der Opfer, wie etwa der Rechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, vorzugehen, sondern auch um aktuellen, andauernden und unmittelbar bevorstehenden Missbrauch zu bekämpfen und ihn so weit wie möglich zu verhindern, um Kinder wirksam zu schützen und die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu retten und Täter zu stoppen, zu erhöhen.
- (14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern missbräuchlich verwendet werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste dieses Risiko für jeden der von ihnen in der Union angebotenen Dienst bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden. Damit den besonderen Merkmalen der von ihnen angebotenen Dienste Rechnung getragen werden kann, sollten die Anbieter gegebenenfalls zusätzliche Aspekte berücksichtigen dürfen. Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert wird.
- (15) Einige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Anbieter relevanter Dienste der Informationsgesellschaft können auch verpflichtet sein, in Bezug auf von ihnen gespeicherte und öffentlich verbreitete Informationen eine Risikobewertung gemäß der Verordnung (EU) **2022/2065** durchzuführen. Für die Zwecke dieser Verordnung können sich diese Anbieter auf eine solche Risikobewertung berufen und sie, wie in dieser Verordnung vorgesehen, durch eine spezifischere Bewertung der Risiken der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ergänzen.

- (16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko der missbräuchlichen Verwendung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) **2022/2065** zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumenten zur Überprüfung des Alters und zur elterlichen Kontrolle umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser Verordnung ermittelte Risiko anzugehen, und zu prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.
- (16a) Bei Maßnahmen zur Überprüfung und Bestimmung des Alters, die im Rahmen dieser Verordnung ergriffen werden, sollte die Privatsphäre gewahrt werden, und die Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung und der Datenminimierung, sollten geachtet werden, auch indem die Maßnahmen mit der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen. Diese Maßnahmen sollten vorrangig dem Wohl des Kindes, einschließlich des Schutzes seiner personenbezogenen Daten, Rechnung tragen und verhältnismäßig, transparent, wirksam und präzise sein. Die Verpflichtung, Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten, ist von besonderer Bedeutung, um die personenbezogenen Daten von Kindern zu schützen und gleichzeitig ein sicheres Online-Umfeld für Kinder zu gewährleisten. Die Maßnahmen zur Überprüfung und Bestimmung des Alters sollten ebenfalls diskriminierungsfrei und zugänglich sein.**
- (17) Zur Ermöglichung von Innovationen und Sicherstellung von Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität sollte keine erschöpfende Liste der obligatorischen Risikominderungsmaßnahmen erstellt werden. Stattdessen sollte den Anbietern ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt werden, die auf das ermittelte Risiko und die Merkmale der von ihnen erbrachten Dienste sowie auf die Art ihrer Nutzung zugeschnitten sind. Es steht den Anbietern frei, im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die auf ihren bestehenden Verfahren zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten basieren, und im Rahmen der Risikoberichte ihre Bereitschaft zu bekunden, eine gegen sie im Rahmen dieser Verordnung ergehende Aufdeckungsanordnung auszuführen, sofern die zuständige nationale Behörde dies für erforderlich hält.

- (18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche Risikominderungsmaßnahmen in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter Risikominderungsmaßnahmen sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen sowie gegebenenfalls andere Maßnahmen gebührend berücksichtigen – wie beispielsweise Maßnahmen, die auf bewährten Verfahren der Branche beruhen, einschließlich solcher, die im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt wurden, und Maßnahmen, die in den Leitlinien der Kommission enthalten sind. Wurde nach einer sorgfältigen oder aktualisierten Risikobewertung kein Risiko ermittelt, sollten die Anbieter nicht zum Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet werden.
- (18a) Da eine wirksame Aufsicht und Einhaltung der Vorschriften gewährleistet werden muss und es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass vor dem Erlass einer Aufdeckungsanordnung alle möglichen Risikominderungsmaßnahmen nach dieser Verordnung ergriffen wurden, sollten die Koordinierungsbehörden mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden, um Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste dazu zu verpflichten, ihre Risikobewertungen oder Risikominderungsmaßnahmen so anzupassen, dass die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden. Diese besonderen Befugnisse sollten die allgemeinen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Koordinierungsbehörden gemäß dieser Verordnung unberührt lassen. Daher könnte die Auferlegung einer solchen Anforderung in Bezug auf weitere Risikobewertungs- oder -minderungsmaßnahmen gegebenenfalls mit anderen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen kombiniert werden, wie beispielsweise dem Verhängen eines wiederkehrenden Zwangsgelds, um die Einhaltung dieser Anforderung zu gewährleisten, oder dem Verhängen einer Geldbuße bei Nichteinhaltung dieser Verordnung.**

(18b) Im Hinblick darauf, Risikominderungsmaßnahmen und Aufdeckungsanordnungen gezielter zu gestalten, sollten die Dienste oder Teile oder Komponenten der Dienste auf der Grundlage objektiver Kriterien und einer in dieser Verordnung festgelegten Methodologie, die erforderlichenfalls entsprechend den technologischen Entwicklungen im Wege delegierter Rechtsakte der Kommission aktualisiert werden kann, nach ihren Risiken kategorisiert werden. Nach Abschluss der Risikobewertung und Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen sollten die Anbieter Berichte an die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort senden, in denen eine Selbstbewertung enthalten sein sollte, durch die die Kategorisierung der Dienste durch die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erleichtert wird. Das Ziel der Risikokategorisierung, die von der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Berücksichtigung der Risikobewertung und der Risikominderungsmaßnahmen, die von den Anbietern bereits ergriffen worden sind, sowie der Selbstbewertung durch die Anbieter festgelegt wird, würde darin bestehen, das Niveau des Risikos eines Dienstes oder von Teilen oder Komponenten des Dienstes zu bestimmen. Das EU-Zentrum für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden „EU-Zentrum“), das durch diese Verordnung eingerichtet wird, könnte die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unterstützen, indem es eine Bewertung der Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen vorlegt, technisches Fachwissen zu den im Rahmen der Risikominderungsmaßnahmen den eingesetzten Technologien anbietet oder die Dienste testet. Auf der Grundlage dieser Kategorisierungsentscheidung kann die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbietern, die in den Kategorien „mittleres Risiko“ und „hohes Risiko“ eingestuft sind, zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen auferlegen. Sofern nach der Umsetzung der zusätzlichen Risikominderungsmaßnahmen weiterhin erhebliche Risiken vorliegen, kann die Koordinierungsbehörde erwägen, als letztes Mittel für Dienste oder Teile oder Komponenten von Diensten, die als mit hohem Risiko eingestuft sind, bei einer zuständigen Justizbehörde oder einer unabhängigen Verwaltungsbehörde den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen. Anbieter können der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort auch freiwillig mitteilen, ob ein Verdacht besteht, dass ihre Dienste für sexuellen Kindesmissbrauch genutzt werden, der den Erlass von Aufdeckungsanordnungen erforderlich machen könnte.

- (18c) Um die Transparenz zu erhöhen, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste die Möglichkeit erhalten, ihre Nutzer auf leicht erkennbare und offiziell zugelassene Weise über die Einhaltung der einschlägigen Teile dieser Verordnung zu informieren. Anbietern sollte daher auf Antrag genehmigt werden, ein Zeichen für ein geringeres Risiko anzuzeigen, wenn die Koordinierungsbehörde der Auffassung ist, dass sie die Risikobewertung durchgeführt und alle angemessenen Risikominderungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung ergriffen haben und dass es nicht erforderlich ist, das Verfahren für den Erlass einer Aufdeckungsanordnung einzuleiten. Diese Anbieter sollten gegenüber den Nutzern klarstellen, dass das Zeichen für ein geringeres Risiko nicht als Hinweis darauf verstanden werden sollte, dass das Risiko des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet vollständig ausgeräumt ist. Die Koordinierungsbehörden können von diesen Anbietern verlangen, häufigere Risikobewertungen durchzuführen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Bereitstellung zusätzlicher Informationen – falls erforderlich –, damit sie überprüfen können, ob die Bedingungen für die Genehmigung zum Anzeigen des Zeichens für ein geringeres Risiko weiterhin erfüllt sind. In jedem Fall sollte die Koordinierungsbehörde, die einem Diensteanbieter die Genehmigung zum Anzeigen eines solchen Zeichens für ein geringeres Risiko erteilt hat, mindestens alle sechs Monate erneut prüfen, ob die Voraussetzungen für diese Genehmigung noch erfüllt sind.
- (19) Angesichts ihrer Rolle als Vermittler, die den Zugang zu Software-Anwendungen ermöglichen, die für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet missbräuchlich verwendet werden können, sollten Anbieter von Stores für Software-Anwendungen verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zur Bewertung und Minderung dieses Risikos zu ergreifen. Die Anbieter sollten diese Bewertung sorgfältig durchführen, den Umständen entsprechend angemessene Anstrengungen unternehmen und unter anderem die Art und den Umfang des Risikos sowie ihre finanziellen und technologischen Möglichkeiten und ihre Größe berücksichtigen und nach Möglichkeit mit den Anbietern der über die Software-Anwendung angebotenen Dienste zusammenarbeiten.
- (20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, **nachdem** die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos der missbräuchlichen Verwendung eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft **wurden**. Um einen unangemessenen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet werden und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.

- (21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko der missbräuchlichen Verwendung des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet besteht. Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird.
- (22) Allein die Feststellung eines solchen erheblichen Risikos sollte jedoch für die Rechtfertigung einer Aufdeckungsanordnung nicht ausreichen, da diese in einem solchen Fall unverhältnismäßige negative Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen anderer betroffener Parteien und insbesondere für die Ausübung der Grundrechte haben könnte. Daher sollte sichergestellt werden, dass Aufdeckungsanordnungen erst erlassen werden können, nachdem die Koordinierungsbehörden und die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde den betreffenden Einzelfall nicht nur in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der potenziellen Folgen der missbräuchlichen Verwendung des Dienstes für die betreffende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sondern auch in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere potenzieller negativer Folgen für andere betroffene Parteien objektiv und sorgfältig geprüft, ermittelt und gewichtet haben. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sollten bei der Bewertung auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden.
- (22a) Im Hinblick darauf, festzustellen, dass objektive Anzeichen dafür vorliegen, dass ein erhebliches Risiko besteht, das den Erlass einer Aufdeckungsanforderung erforderlich machen könnte, sollte die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort der zuständigen Justizbehörde oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde Informationen darüber vorlegen, dass der Dienst oder Teile oder Komponenten des Dienstes für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet genutzt worden sind und dass die Risikominderungsmaßnahmen nicht ausreichend waren, dieses erhebliche Risiko zu mindern.**

- (23) Um ferner einen unangemessenen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese zielgerichtet und spezifiziert ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame Bekämpfung des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung eines identifizierbaren Teils oder einer identifizierbaren Komponente des Dienstes gelten, möglichst ohne die Wirksamkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen, wie beispielsweise bestimmte Arten von Kanälen eines öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer, bestimmte Gruppen **oder Arten** von Nutzern, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder den Zugang zu Daten oder eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.
- (23a) Um weiteres unzulässiges Eingreifen in die Grundrechte zu vermeiden und Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollten Aufdeckungsanordnungen darauf begrenzt werden, die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken, und nur visuelle Inhalte betreffen, wobei darunter Bilder und die visuellen Komponenten von Videos zu verstehen wären, einschließlich Grafiken, Infografiken, Logos, Animationen, Icons, GIF, Sticker oder die visuellen Komponenten von Livestreams und URL, wobei die Aufdeckung von Audiokommunikation und Textnachrichten ausgeschlossen werden sollte. Trotz dieser Beschränkung der Aufdeckung auf Bilder und die visuellen Komponenten von Videos könnte die Kontaktaufnahme zu Kindern immer noch bis zu einem gewissen Grad bei der Aufdeckung visuellen Materials erkannt werden.**
- (23b) Um sicherzustellen, dass die Nutzer angemessen informiert werden und betroffene Nutzer ihr Recht auf Rechtsbehelf wahrnehmen können, sollten Anbieter von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, die eine gemäß dieser Verordnung erlassene Aufdeckungsanordnung erhalten haben, verpflichtet werden, bestimmte spezifische Informationen im Zusammenhang mit den aufgrund dieser Anordnungen getroffenen Maßnahmen bereitzustellen. Diese Anforderung sollte diese Diensteanbieter nicht daran hindern, auf freiwilliger Basis zusätzliche Informationen bereitzustellen. Eine solche vorgeschriebene oder freiwillige Bereitstellung von Informationen sollte die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen allerdings nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus sollte diese Anforderung andere Informationspflichten gemäß anderen Rechtsakten der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, unberührt lassen.**

- (24) Die zuständige Justizbehörde oder die zuständige unabhängige Verwaltungsbehörde sollte gegebenenfalls im Einklang mit den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten detaillierten Verfahrensvorschriften in der Lage sein, eine fundierte Entscheidung über Anträge auf Erlass von Aufdeckungsanordnungen **oder auf Genehmigung des Erlasses durch die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort** zu treffen. Dies ist besonders wichtig, um für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betreffenden Grundrechten und einen kohärenten Ansatz zu sorgen [...]. Folglich sollte ein Verfahren eingeführt werden, mit dem die betreffenden Anbieter, das EU-Zentrum [...] und, sofern in dieser Verordnung vorgesehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannte zuständige Datenschutzbehörde zu den betreffenden Maßnahmen Stellung nehmen können. **In diesem Zusammenhang sollten die nationalen Datenschutzbehörden gegebenenfalls mit anderen zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere mit den in Artikel 15a Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG und in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten.** Diese Stellungnahme sollte in Anbetracht des wichtigen politischen Ziels und des gebotenen unverzüglichen Handelns zum Schutz der Kinder so bald wie möglich erfolgen. Vor allem die Datenschutzbehörden sollten alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu verhindern, dass die in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahmen im Anschluss an eine vorherige Konsultation verlängert wird. Darüber hinaus sollten sie in der Regel in der Lage sein, ihre Stellungnahme deutlich vor Ablauf dieser Frist abzugeben, wenn der Europäische Datenschutzausschuss bereits Leitlinien zu den Technologien herausgegeben hat, die ein Anbieter zur Ausführung einer an ihn gemäß dieser Verordnung gerichteten Aufdeckungsanordnung einzuführen und zu betreiben beabsichtigt.
- (25) Bei neuen Diensten, die in der Union zuvor noch nicht angeboten wurden, liegen in der Regel keine Beweise für deren mögliche missbräuchliche Verwendung in den vergangenen zwölf Monaten vor. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Wirksamkeit dieser Verordnung sicherzustellen, sollte die Koordinierungsbehörde in der Lage sein, bei der Prüfung, ob der Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt werden soll, auf Beweismittel aus vergleichbaren Diensten zurückzugreifen. Ein Dienst sollte als vergleichbar angesehen werden, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände, insbesondere seiner Hauptmerkmale und Funktionen, der Art seines Angebots und seiner Nutzung, der Nutzerbasis, der geltenden Geschäftsbedingungen und Risikominderungsmaßnahmen sowie des verbleibenden Gesamtrisikoprofils über ihn ein dem betreffenden Dienst in der Funktionsweise äquivalenter Dienst angeboten wird.

- (26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. **Angesichts der Verfügbarkeit von Technologien, die eingesetzt werden können, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen und gleichzeitig eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ermöglichen, sollte diese Verordnung nicht so ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet, ihre Deaktivierung erfordert oder diese unmöglich macht. Anbietern sollte es weiterhin freistehen, Dienste anzubieten, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, und sie sollten durch diese Verordnung nicht verpflichtet werden, Daten zu entschlüsseln oder Zugang zu Ende-zu-Ende-verschlüsselten Daten zu ermöglichen.** Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die **Cybersicherheit** und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden **und damit gleichzeitig die wirksame Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet und ein ausgewogenes Verhältnis der betreffenden Grundrechte gewährleistet sind.** Um zu vermeiden, dass die Cybersicherheit erheblich beeinträchtigt wird, sollten Anbieter die möglichen Cybersicherheitsrisiken, die sich aus dem Einsatz der Technologien, die zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung verwendet werden, ergeben, identifizieren, analysieren und bewerten und die erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, um solche Risiken zu minimieren.

- (26a) **Zwar ist die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ein notwendiges Mittel zum Schutz der Grundrechte und der digitalen Sicherheit der Regierungen, der Industrie und der Gesellschaft, jedoch muss die Europäische Union die wirksame Prävention und Bekämpfung schwerer Straftaten, wie des sexuellen Kindesmissbrauchs, gewährleisten. Daher sollten Anbieter nicht verpflichtet werden, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu verbieten oder unmöglich zu machen. Dennoch ist es von entscheidender Bedeutung, dass Dienste, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einsetzen, nicht versehentlich zu Freiräumen werden, in dem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs folgenlos verbreitet werden können. Also sollten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in allen interpersonellen Kommunikationsdiensten durch die Anwendung geprüfter Technologien aufgedeckt werden können, wenn diese Technologien hochgeladen werden, unter der Bedingung, dass die Nutzer ihre ausdrückliche Zustimmung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters geben, dass eine spezifische Technologie in dem jeweiligen Dienst für eine solche Aufdeckung eingesetzt wird. Nutzer, die ihre Zustimmung nicht erteilen, sollten den Teil des Diensts, der nicht das Versenden von visuellen Inhalten und URL umfasst, weiterhin nutzen können. Dadurch wird sichergestellt, dass der Erkennungsmechanismus für eine wirksame Analyse und wirksame Maßnahmen auf Daten in ihrer unverschlüsselten Form zugreifen kann, ohne den Schutz, den die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet, weiter zu beeinträchtigen, sobald die Daten übertragen worden sind. Um eine Schwächung des durch die Verschlüsselung gebotenen Schutzes zu vermeiden, sollten Technologien, die zur Aufdeckung in Diensten zum Einsatz kommen sollen, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, vom EU-Zentrum zertifiziert und mit Unterstützung des Technologieausschusses des EU-Zentrums getestet werden, bevor sie dem für alle Aufdeckungstechnologien vorgesehenen Prüfverfahren unterzogen werden.**
- (26b) **Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Aufdeckungsanordnungen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Technologien, die zur Ausführung der Aufdeckungsanordnungen eingesetzt werden, zu billigen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.**
- (27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen Erkennungstechnologien zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen nutzen können. Zu diesen Technologien und zu der Art und Weise, wie sie am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollte der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen Empfehlungen sollten vom EU-Zentrum bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, können die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien oder auch selbst entwickelte Technologien betreiben.

- (28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend zuverlässig sind, sowie um falsch-positive Ergebnisse zu erkennen und fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum möglichst zu vermeiden, sollten die Anbieter für eine menschliche Aufsicht und gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und falsch-positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden. [...]
- (29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste sind auf einzigartige Weise in der Lage, potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. Liegen solche hinreichenden Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. Dies könnte zum Beispiel durch die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob gegebenenfalls Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.
- (29a) Metadaten im Zusammenhang mit einem gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet können für Ermittlungszwecke und zur Identifizierung mutmaßlicher Straftäter im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern nützlich sein. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Metadaten“ nicht im Sinne von Inhaltsdaten verstanden werden, die sich auf Informationen zu Dokumenten, Dateien oder Kommunikationen beziehen. Als Metadaten können je nach Fall Informationen über den Zeitpunkt, die IP-Adresse, die Port-Nummer und den Ort der Erstellung oder des Austauschs der betreffenden Dokumente, Dateien oder Kommunikationen und über die hierfür verwendeten Geräte sowie über etwaige Änderungen dieser Dokumente, Dateien oder Kommunikationen gelten.**

- (29b) Lassen die vom Anbieter gemeldeten Informationen vernünftigerweise den Schluss zu, dass wahrscheinlich eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Sicherheit eines Kindes besteht, oder deuten die Informationen auf einen andauernden Missbrauch hin, so sollte es ein beschleunigtes Meldeverfahren geben. Mit dem beschleunigten Meldeverfahren sollten die zu meldenden Informationen auf die am dringendsten erforderlichen Informationen beschränkt werden und die übrigen im Rahmen des Standardmeldeverfahrens erforderlichen Informationen nur dann umfassen, wenn sie unmittelbar verfügbar sind. Das beschleunigte Meldeverfahren sollte auch eine beschleunigte Bearbeitung durch das EU-Zentrum umfassen. Zusätzlich zu den Fällen, in denen eine beschleunigte Meldung erforderlich ist, sollte der Anbieter bei der Meldung andere Situationen angeben, die ein schnelles Handeln, nicht aber eine beschleunigte Meldung erfordern, wie Situationen, in denen der Anbieter Kenntnis von einer laufenden Untersuchung hat und die vom Anbieter gemeldeten Informationen vernünftigerweise den Schluss zulassen, dass sie für diese Untersuchung von Nutzen sein könnten.
- (30) Um sicherzustellen, dass Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet nach ihrer Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt werden, sollte **die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates – gegebenenfalls seine Justizbehörde** – befugt sein, [...] eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu erlassen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Rechtsbehelf Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.
- (31) Die Vorschriften dieser Verordnung sollten nicht so verstanden werden, dass sie die Anforderungen an Entfernungsanordnungen **oder die Vorschriften in Bezug auf keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung** gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 berühren.
- (31a) Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sollten nicht so verstanden werden, dass sie die einschlägigen nationalen Anforderungen berühren, die im Einklang mit dem Unionsrecht Verfahrensgarantien für den Erlass von Entfernungsanordnungen, Sperranordnungen oder Streichungsanordnungen vorsehen, wie etwa die Kontrolle der Übereinstimmung dieser Anordnungen mit den geltenden rechtlichen Anforderungen durch eine unabhängige Behörde.

- (31b) Damit die Mitgliedstaaten das Verfahren für den Erlass von Entfernungs-, Sperr- oder Streichungsanordnungen in einer Weise organisieren können, die mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist, und um gegebenenfalls die vorherige gerichtliche Kontrolle zu verbessern, sollten sie die Möglichkeit haben, von ihren jeweils zuständigen Behörden zu verlangen, dass diese die zuständige Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats ersuchen, einige oder alle drei Arten der Anordnungen nach dieser Verordnung zu erlassen. Diese Möglichkeit zur Abweichung sollte jedoch nur die Frage betreffen, welche Behörde für den Erlass der Anordnungen zuständig ist. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, sollte die betreffende zuständige Behörde weiterhin dafür verantwortlich sein, zu entscheiden, ob die betreffende Anordnung erforderlich ist, und alle Verfahrensvorschriften dieser Verordnung in Bezug auf deren Vorbereitung und Folgemaßnahmen einzuhalten. In dem Fall ist es zwar Sache der zuständigen Justizbehörde, darüber hinaus zu prüfen, ob die Anforderungen dieser Verordnung an den Erlass der betreffenden Anordnung erfüllt sind, doch sollten diese Anforderungen selbst unverändert bleiben und in der gesamten Union einheitlich angewandt werden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte diese Möglichkeit davon abhängig gemacht werden, ob der betreffende Mitgliedstaat alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass der Erlass der Anordnungen durch seine Justizbehörden nicht zu unnötigen Verzögerungen führt. Darüber hinaus sollte im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet werden, dass die erforderlichen Informationen über die Nutzung dieser Möglichkeit öffentlich zugänglich sind.**
- (31c) Im Interesse der Wirksamkeit sollte es für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglich sein, gemäß dieser Verordnung Entfernungsanordnungen auch gegen Anbieter von Hostingdiensten zu erlassen, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Rechtsvertreter in einem anderen Mitgliedstaat haben. Angesichts der Besonderheit dieser Situation ist es angemessen, ein spezifisches auf derartige grenzüberschreitende Entfernungsanordnungen anwendbares Verfahren vorzusehen, das der Koordinierungsbehörde dieses Mitgliedstaats, ohne sie dazu nach Unionsrecht zu verpflichten, die Möglichkeit bietet, derartige Anordnungen im Hinblick auf bestimmte schwerwiegende oder offenkundige Verstöße zu prüfen, die in Ausnahmefällen vorkommen können, soweit die Anwendung dieses spezifischen Verfahrens zur Einhaltung des Verfassungsrechts des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich ist. Zu diesem Zweck sollten solche grenzüberschreitenden Entfernungsanordnungen über die Koordinierungsbehörde an den betroffenen Anbieter von Hostingdiensten übermittelt werden. Wenn diese Koordinierungsbehörde jedoch nach sorgfältiger und objektiver Bewertung und nachdem sie die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Entfernungsanordnung erlassen hat, in Kenntnis gesetzt und deren Antwort möglichst umfassend berücksichtigt hat, durch eine begründete Entscheidung feststellt, dass ein derartiger Verstoß stattgefunden hat, dann sollte die Entfernungsanordnung nicht übermittelt werden und keine Rechtskraft entfalten; in diesem Fall liegt es an der Behörde, die die grenzüberschreitende Entfernungsanordnung erlassen hat, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, die Anordnung bei Erhalt der Mitteilung über die begründete Entscheidung zu widerrufen oder aufzuheben. Alle im Rahmen dieses Verfahrens erforderlichen Maßnahmen sollten so rasch wie möglich und in jedem Fall aber innerhalb der festgelegten Fristen ergriffen werden, um ungebührliche Verzögerungen zu vermeiden, und so weit wie möglich in loyaler Zusammenarbeit zwischen den beteiligten zuständigen Behörden erfolgen.**

- (32) Die Verpflichtungen dieser Verordnung gelten nicht für Anbieter von Hostingdiensten, die ihre Dienste nicht in der Union anbieten. Dennoch können diese Dienste nach wie vor genutzt werden, um Darstellungen Kindesmissbrauchs an Nutzer in der Union bzw. über diese zu verbreiten, wodurch Kindern und der Gesellschaft insgesamt Schaden zugefügt wird, selbst wenn die Tätigkeiten der Anbieter nicht auf die Mitgliedstaaten ausgerichtet sind und die Gesamtzahl der Nutzer dieser Dienste in der Union begrenzt ist. Es kann sein, dass es aus rechtlichen und praktischen Gründen nach vernünftigem Ermessen auch im Wege einer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Drittlands, in dem diese Anbieter niedergelassen sind, nicht möglich ist, von ihnen die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen. Daher sollte es im Einklang mit der in mehreren Mitgliedstaaten gängigen Praxis möglich sein, Anbieter von Internetzugangsdiensten zu verpflichten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit Nutzern in der Union der Zugang zu diesem Material verwehrt wird, **wenn weniger eingreifende Maßnahmen wie die Entfernung des Materials nach vernünftigem Ermessen nicht möglich sind oder solche Maßnahmen wahrscheinlich fehlschlagen werden.**
- (33) Im Interesse der Kohärenz, Effizienz und Wirksamkeit und zur Minderung des Risikos einer Umgehung der Vorschriften **könnten** solche Sperranordnungen auf der Liste der URL-Adressen basieren, die zu spezifischen bestätigten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs führen, die vom EU-Zentrum auf der Grundlage sorgfältig geprüfter Einreichungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellt und zentral bereitgestellt wird. Zur Vermeidung von ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Maßnahmen und insbesondere von Maßnahmen, die die betreffenden Grundrechte – insbesondere die Rechte der Kinder, die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer und die unternehmerische Freiheit der Anbieter – ungebührlich einschränken würden, sollten angemessene Einschränkungen und Schutzvorkehrungen eingeführt werden. So sollte insbesondere sichergestellt werden, dass es nicht zu unangemessenen Belastungen der Anbieter von Internetzugangsdiensten kommt, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperranordnungen auch nach deren Erlass sorgfältig geprüft wird und dass sowohl die betroffenen Anbieter als auch die betroffenen Nutzer über wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe verfügen.
- (33a) **Um sicherzustellen, dass Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet nach ihrer Aufdeckung so schnell wie möglich gestrichen werden, sollte die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates – gegebenenfalls seine Justizbehörde – befugt sein, eine an die Anbieter von Online-Suchmaschinen gerichtete Streichungsanordnung zu erlassen. Da die Streichung das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Streichung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Rechtsbehelf Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Prävention, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.**

- (33b) **Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit bei der Streichung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollte es den zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats, oder gegebenenfalls seiner Justizbehörde, möglich sein, eine Streichungsanordnung gegen einen Anbieter einer Online-Suchmaschine zu erlassen, der seine Hauptniederlassung oder seinen Rechtsvertreter nicht in dem Mitgliedstaat der Behörde hat, die die Streichungsanordnung erlassen hat. Angesichts der Besonderheit dieser Situation und im Interesse der Kohärenz sollte – in ähnlicher Weise wie für die grenzüberschreitenden Entfernungsanordnungen – ein auf derartige grenzüberschreitende Streichungsanordnungen anwendbares Verfahren vorgesehen werden.**
- (34) Da der Erwerb, Besitz, bewusste Zugriff auf und die Weitergabe von Material mit Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs Straftaten im Sinne der Richtlinie 2011/93/EU darstellen, müssen Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, wenn sie an solchen Tätigkeiten beteiligt sind, sofern ihre Tätigkeiten strikt auf das beschränkt bleiben, was zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung erforderlich ist, und in gutem Glauben handeln, von der strafrechtlichen Haftung ausgenommen werden.
- (35) Die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. Daher sollten Opfer das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum – im Wege der Koordinierungsbehörden – einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf dem sie zu sehen sind, melden.
- (36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchen bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer, die die Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden der betreffenden bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da die Durchführung der für eine solche Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf entsprechende Unterstützung vonseiten des EU-Zentrums, im Wege der Koordinierungsbehörden, haben.
- (37) Damit diese Opferhilfe effizient geleistet werden kann, sollte es den Opfern gestattet sein, die am besten erreichbare Koordinierungsbehörde zu kontaktieren und in Anspruch zu nehmen, über die sämtliche Kommunikation zwischen den Opfern und dem EU-Zentrum laufen sollte.

- (38) Um den Opfern die Ausübung ihres Rechts auf Information zu erleichtern sowie Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu leisten, sollte es ihnen gestattet sein, die betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, zu denen sie Informationen erhalten möchten bzw. deren Entfernung oder Sperrung sie anstreben, anzugeben, indem sie entweder dieses Bild- oder Videomaterial selbst zur Verfügung stellen oder die zu den spezifischen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs führenden URL-Adressen nennen oder eine anderweitige Darstellung liefern, die eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Darstellungen ermöglicht.
- (39) Um unverhältnismäßige Eingriffe in das Recht der Nutzer auf Privat- und Familienleben und auf Schutz personenbezogener Daten zu vermeiden, sollten die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft die Daten mit Bezug zu Fällen von potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch im Internet nur in diesem Fall und nur so lange, wie es für einen oder mehrere der in dieser Verordnung genannten Zwecke erforderlich ist, sowie über einen angemessenen maximalen Zeitraum speichern. **In dieser Hinsicht sollten die Verpflichtungen, solche Daten im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufdeckungsanordnungen aufzubewahren, nicht so verstanden werden, dass die Aufbewahrung aller für derartige Aufdeckungszwecke verarbeiteten Nutzerdaten im Allgemeinen erlaubt oder vorgeschrieben wäre. Sie sollten vielmehr so verstanden werden, dass Inhaltsdaten und andere verarbeitete Daten nur insoweit aufbewahrt werden müssen, als dies unbedingt erforderlich ist für den Einsatz der relevanten Technologien gemäß den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere für Vorgänge ähnlich dem Caching, die die automatische und vorläufige Aufbewahrung aus rein technischen Gründen und für sehr kurze Zeiträume beinhalten und die für die Verwendung der relevanten Indikatoren zur Aufdeckung eines potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet erforderlich sind, sowie um die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Technologien anzuwenden, insbesondere Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von missbräuchlicher Verwendung dieser Technologien, zur Gewährleistung einer regelmäßigen menschlichen Aufsicht und zur Durchführung regelmäßiger Überprüfungen.** Da diese Anforderungen an die Aufbewahrung nur diese Verordnung betreffen, sollten sie nicht so verstanden werden, dass sie die Möglichkeit, relevante Inhaltsdaten und Verkehrsdaten im Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG zu speichern, oder die Anwendung einer rechtlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten, die für Anbieter aufgrund anderer Rechtsakte der Union oder des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts gilt, berühren. **Um die in der vorliegenden Verordnung festgelegten spezifischen Zwecke zu erreichen, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 Aufzeichnungen über den Zeitpunkt und die Dauer der Verarbeitung und gegebenenfalls die Person, die die Verarbeitung vornimmt, führen.**

- (40) Um die reibungslose und wirksame Kommunikation auf elektronischem Wege, gegebenenfalls auch durch Bestätigung des Empfangs solcher Mitteilungen, im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten zu gewährleisten, sollten Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen und einschlägige Informationen zu dieser zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter des Anbieters sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und nicht unbedingt einen physischen Standort benötigen. Es sollten geeignete Bedingungen in Bezug auf die festzulegenden Kommunikationssprachen festgelegt werden, damit eine reibungslose Kommunikation nicht unverhältnismäßig schwierig ist. Bei Anbietern, die im Einklang mit der Verordnung (EU) **2022/2065** zur Einrichtung einer Compliance-Funktion und zur Benennung von Compliance-Beauftragten verpflichtet sind, kann einer dieser Compliance-Beauftragten gemäß dieser Verordnung als Kontaktstelle benannt werden, um die kohärente Umsetzung der sich aus beiden Rahmenwerken ergebenden Verpflichtungen zu erleichtern.
- (41) Um eine wirksame Aufsicht und erforderlichenfalls Durchsetzung dieser Verordnung zu ermöglichen, sollten Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die [...] in einem Drittland niedergelassen sind und in der Union Dienste anbieten, über einen Rechtsvertreter in der Union verfügen und die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden über die Art der Kontaktaufnahme zu diesem informieren. Um bei Bedarf und ungeachtet ihrer unterschiedlichen Zwecke im Rahmen dieser Verordnung flexible Lösungen zu ermöglichen, sollte es – wenn der betreffende Anbieter dies deutlich gemacht hat – möglich sein, dass sein Rechtsvertreter auch als Kontaktstelle fungiert, sofern die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden.
- (42) Vorbehaltlich der Wahl des Anbieters einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und der Notwendigkeit, die maßgeblichen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sollten diese Anbieter, gegebenenfalls und sofern angebracht, eine zentrale Kontaktstelle und einen einzigen Rechtsvertreter für die Zwecke der Verordnung (EU) **2022/2065** benennen können.
- (43) [...]

- (44) [...]
- (45) Angesichts der besonderen Fachkenntnisse und der zentralen Position des EU-Zentrums im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung sollten die **zuständigen Behörden** das EU-Zentrum um Unterstützung bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ersuchen können. Diese Unterstützung sollte die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse der um Hilfe ersuchenden **zuständigen Behörden** und des EU-Zentrums sowie die Anforderungen an die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben und die Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse gemäß dieser Verordnung unberührt lassen.
- (45a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten **zuständige Behörden benennen**. Dies sollte nicht unbedingt die Einrichtung einer neuen Behörde bedeuten, und es sollte jedem Mitgliedstaat möglich sein, eine bestehende Stelle mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu betrauen und die Anzahl der zu benennenden **zuständigen Behörden** zu bestimmen. Im Hinblick darauf, den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität zu erlauben, damit sie Lösungen umsetzen können, die ihren besonderen Gegebenheiten am besten entsprechen, und gleichzeitig die **Koordinierung auf nationaler Ebene und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene sicherzustellen**, die erforderlich sind, um eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten mehrere **zuständige Behörden benennen können**, wobei sie in diesem Fall eine davon als **Koordinierungsbehörde benennen müssen**, der bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung **ausschließlich vorbehalten sind**. Insbesondere sollte die **Koordinierungsbehörde unbeschadet der Durchsetzungsbefugnisse anderer nationaler Behörden in allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als einzige Kontaktstelle fungieren**. Daher sollte jede Bezugnahme auf **zuständige Behörden** in dieser Verordnung so ausgelegt werden, dass sie sich auf die von den Mitgliedstaaten benannten relevanten **zuständigen Behörden**, gegebenenfalls einschließlich der relevanten **Koordinierungsbehörden**, bezieht, während jede Bezugnahme auf **Koordinierungsbehörden** so ausgelegt werden sollte, dass sie sich **ausschließlich auf Koordinierungsbehörden und nicht auf alle anderen zuständigen Behörden bezieht**, die die Mitgliedstaaten möglicherweise benannt haben. Die Mitgliedstaaten sollten auch die **Möglichkeit haben, eine nachträgliche verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Prüfung der von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen im Einklang mit dem nationalen Recht vorzusehen**, auch wenn eine solche Prüfung in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

- (46) [...]
- (46a) **Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, jedwede geeignete nationale Behörde, einschließlich Verwaltungs-, Strafvollzugs- oder Justizbehörden, sofern angemessen, als zuständige Behörde für die Zwecke der vorliegenden Verordnung zu benennen, unter der Voraussetzung, dass alle Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung, die diese Behörden betreffen, vollständig eingehalten werden, einschließlich in Bezug auf den Status der zuständigen Behörde und auf die Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben erfüllen, sowie auf deren Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse, deren Beschwerdeverfahren und deren Kooperation auf EU-Ebene. Den Mitgliedstaaten sollte es zudem freistehen, eine Justizbehörde oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde für den Erlass bestimmter Anordnungen gemäß dieser Verordnung sowie im Einklang mit den Anforderungen, die sich aus der Charta ergeben, insbesondere im Hinblick auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde, zu benennen.**
- (46b) **Um sicherzustellen, dass die gemäß dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in objektiver, angemessener und verantwortungsvoller Weise, im Einklang mit den in der Charta garantierten Grundrechten und ohne ungebührliche Einflussnahme wahrnehmen, sollten diesbezüglich bestimmte Anforderungen festgelegt werden. Diese Anforderungen sollten nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie einer gerichtlichen Kontrolle der Tätigkeiten der zuständigen Behörden im Einklang mit EU-Recht oder nationalem Recht entgegenstehen.**
- (47) **Zuständige Behörden, einschließlich der Koordinierungsbehörden, spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Behörden nicht nur über die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse, sondern auch über die notwendigen finanziellen, personellen, technischen und sonstigen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung angemessen erfüllen zu können. Insbesondere angesichts der Vielfalt der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und der Tatsache, dass diese bei der Bereitstellung ihrer Dienste fortgeschrittene Technologien nutzen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Koordinierungsbehörde und andere zuständige Behörden über das notwendige Personal einschließlich Experten mit Fachkenntnissen verfügen. Die Ressourcen der Koordinierungsbehörden sollten unter Berücksichtigung der Größe, der Komplexität und der potenziellen gesellschaftlichen Auswirkungen der der rechtlichen Zuständigkeit des benennenden Mitgliedstaats unterliegenden Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft sowie unter Berücksichtigung der unionsweiten Reichweite ihrer Dienste festgelegt werden.**

- (48) Da die Wirksamkeit der auferlegten Verpflichtungen gewährleistet werden muss, sollten die **zuständigen Behörden** Durchsetzungsbefugnisse erhalten, um gegen Verstöße gegen diese Verordnung vorzugehen. Diese Befugnisse sollten die Befugnis umfassen, den Zugang der Nutzer des von dem Verstoß betroffenen Dienstes oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – der Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der gegen die Verordnung verstoßen wird, vorübergehend einzuschränken. Angesichts des umfassenden Eingriffs in die Rechte der Diensteanbieter, der mit einer solchen Befugnis verbunden ist, sollte Letztere nur ausgeübt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen sollte die Bedingung gehören, dass der Verstoß zu einer regelmäßigen und strukturellen Erleichterung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs führt, was so zu verstehen ist, dass eine Situation vorliegt, in der alle verfügbaren Beweise darauf schließen lassen, dass eine solche Erleichterung in großem Umfang und über einen längeren Zeitraum erfolgt ist.
- (49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die Ausführung von auf deren Grundlage erlassenen Aufdeckungsanordnungen, Entfernungsanordnungen, [...] Sperranordnungen **oder Streichungsanordnungen**, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollten **zuständige Behörden** in der Lage sein, unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren Durchsuchungen durchzuführen, um die Verbreitung bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken.
- (50) [...]
- Nichts an dieser Verordnung hindert die darin benannten zuständigen Behörden daran, auf der Grundlage von Melde- und Abhilfeverfahren gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 Meldungen an Anbieter von Hostingdiensten zu richten, um ihnen die Existenz einer oder mehrerer bestimmter bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu melden oder den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers zu den in Artikel 22 der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen zu beantragen.**
- (51) Um Klarheit zu schaffen und die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h., in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber ihre Dienste dort anbieten, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

- (52) Um eine wirksame Durchsetzung und den Schutz der Rechte der Nutzer gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte es ermöglicht werden, dass Beschwerden über mutmaßliche Verstöße der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft gegen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung eingereicht werden können. Diese Beschwerden der Nutzer sollten bei der Koordinierungsbehörde im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Nutzer wohnhaft oder ansässig sind, eingereicht werden können, unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat für den betreffenden Anbieter rechtlich zuständig ist. Bei der Einreichung von Beschwerden können Nutzer Organisationen in Anspruch nehmen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen. Um jedoch das Ziel, ein klares und wirksames Aufsichtssystem zu schaffen, nicht zu gefährden und das Risiko widersprüchlicher Entscheidungen zu vermeiden, sollte es weiterhin ausschließlich der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort obliegen, gegebenenfalls ihre Untersuchungs- oder Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das beanstandete Verhalten auszuüben, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Aufsichtsbehörden im Rahmen ihres Mandats.
- (52a) Unbeschadet des Rechts der Nutzer, sich an eine Vertretung gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 zu wenden oder jede andere Art von Vertretung nach nationalem Recht in Anspruch zu nehmen, sollten die Nutzer auch das Recht haben, eine juristische Person oder eine öffentliche Stelle mit der Ausübung ihrer in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte zu beauftragen.**
- (53) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können, wobei Aspekte wie die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen sind.
- (54) Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Überwachung und Durchsetzung sollten nicht so verstanden werden, dass sie die Befugnisse und Zuständigkeiten der Datenschutzbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 berühren.

- (55) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems zur obligatorischen Aufdeckung und Sperrung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ist es von entscheidender Bedeutung, dass das EU-Zentrum über die **zuständigen Behörden** Material, das als Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurde, [...] wie es möglicherweise im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gefunden wurde, damit das Material [...] dem EU-Zentrum als genaue und zuverlässige Grundlage für die Erstellung von Indikatoren für einen solchen Missbrauch dienen können. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, sollte die Identifizierung nach einer sorgfältigen Bewertung **unter angemessener Aufsicht durch Justizbehörden** im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, das ein faires und objektives Ergebnis gewährleistet [...]. Auch wenn die rasche Beurteilung, Identifizierung und Übermittlung von solchem Material auch in anderen Zusammenhängen wichtig sind, ist dies bei neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kontaktaufnahme zu Kindern, die im Rahmen dieser Verordnung gemeldet werden, von entscheidender Bedeutung, da dieses Material zur Feststellung eines andauernden oder unmittelbar bevorstehenden Missbrauchs und zur Rettung der Opfer führen kann. Daher sollten im Zusammenhang mit einer solchen Meldung spezifische Fristen festgelegt werden.
- (56) Um sicherzustellen, dass die vom EU-Zentrum zum Zwecke der Aufdeckung erstellten Indikatoren so vollständig wie möglich sind, sollten die **zuständigen Behörden** bei der Übermittlung der einschlägigen Inhalte [...] proaktiv vorgehen. Das EU-Zentrum sollte jedoch auch die Möglichkeit haben, die **zuständigen Behörden** zu diesem Zweck auf bestimmte Inhalte und Gespräche aufmerksam zu machen.
- (56a) Die Mitgliedstaaten sollten beschleunigte Verfahren für die sorgfältige Bewertung des Verdachts auf sexuellen Kindesmissbrauch einführen, damit die betreffenden Darstellungen, Gesprächsauszüge und URL-Adressen rasch an das EU-Zentrum übermittelt werden können, sobald die Rechtswidrigkeit zuverlässig festgestellt ist. Um eine solche Bewertung zu erleichtern und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden die Bewertung der Rechtswidrigkeit des Inhalts unter Aufsicht der zuständigen Justizbehörden vornehmen.**

- (57) Bestimmte Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft bieten ihre Dienste in mehreren oder sogar allen Mitgliedstaaten an, während bestimmte Anbieter nach dieser Verordnung nur in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines einzigen Mitgliedstaats fallen. Daher muss die von dem rechtlich zuständigen Mitgliedstaat benannte Koordinierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Interessen aller Nutzer in der Union berücksichtigen, ohne nach Aspekten wie dem Standort oder der Staatsangehörigkeit der Nutzer zu unterscheiden; ferner müssen die Koordinierungsbehörden untereinander wirksam und effizient zusammenarbeiten. Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, sollten die dafür erforderlichen Mechanismen und Informationsaustauschsysteme zur Verfügung gestellt werden. Diese Zusammenarbeit lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit anderen Behörden vorzusehen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben dieser anderen Behörden und der Koordinierungsbehörde von Belang ist.
- (57a) „Gemeinsame Untersuchungen“ nach Artikel 38 sind als formelle Nachforschungen seitens der Koordinierungsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung durch den Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft auszulegen. Insoweit die in den betreffenden Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen nicht strafrechtlicher Natur sind, sollten „gemeinsame Untersuchungen“ nach Artikel 38 nicht als strafrechtliche Ermittlungen ausgelegt werden, die gewöhnlich von Strafverfolgungsbehörden nach nationalem Recht durchzuführen sind.**
- (58) Um insbesondere die Zusammenarbeit zu erleichtern, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der durch diese Verordnung geschaffenen Mechanismen erforderlich ist, sollte das EU-Zentrum die erforderlichen Informationsaustauschsysteme einrichten und pflegen. Bei der Einrichtung und Pflege dieser Systeme sollte das EU-Zentrum mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) und den nationalen Behörden zusammenarbeiten, um gegebenenfalls auf bestehenden Systemen und bewährten Verfahren aufzubauen.
- (59) Um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen und zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen, sollte das EU-Zentrum als zentraler Vermittler fungieren und eine Reihe spezifischer Aufgaben wahrnehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert starke Garantien in Bezug auf die Unabhängigkeit, insbesondere seitens der Strafverfolgungsbehörden, sowie eine Verwaltungsstruktur, mit der die wirksame, effiziente und kohärente Erfüllung seiner verschiedenen Aufgaben gewährleistet ist, und eine Rechtspersönlichkeit, damit es wirksam mit allen relevanten Interessenträgern interagieren kann. Es sollte daher als dezentrale Agentur der Union eingerichtet werden.

- (60) Im Interesse der Rechtssicherheit und Wirksamkeit sollten die Aufgaben des EU-Zentrums klar und umfassend aufgeführt werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich diese Aufgaben insbesondere auf die Erleichterung der Aufdeckungs-, Melde- und Sperrpflichten für die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten beziehen. Aus demselben Grund sollte das EU-Zentrum jedoch auch mit bestimmten anderen Aufgaben betraut werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder der Sperrung des Zugangs dazu durch Anbieter von Hostingdiensten, der Unterstützung der **zuständigen Behörden** sowie der Generierung und Weitergabe von Wissen und Fachkenntnissen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch im Internet, **einschließlich zur Prävention. Das EU-Zentrum sollte im Einklang mit seinen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung auch die Initiativen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet bewerten, um festzustellen, ob sie als bewährte Verfahren angesehen werden können, wobei nach Möglichkeit standardisierte Bewertungsinstrumente zu verwenden wären, und diese bewährten Verfahren, auch über eine eigens dafür vorgesehene Datenbank zur Verfügung stellen, um die Rolle des EU-Zentrums als zentrales Wissenszentrum zu unterstützen und Doppelarbeit und Doppelung von Initiativen zu vermeiden und so die Effizienz und Zusammenarbeit bei den Interessenträgern zu fördern.**
- (61) Das EU-Zentrum sollte zuverlässige Informationen darüber bereitstellen, welche Aktivitäten nach vernünftigem Ermessen als sexueller Kindesmissbrauch im Internet angesehen werden können, um deren Aufdeckung und Sperrung im Einklang mit dieser Verordnung zu ermöglichen. Angesichts der besonderen Art des Materials mit Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs müssen diese zuverlässigen Informationen bereitgestellt werden, ohne das Material selbst weiterzugeben. Daher sollte das EU-Zentrum auf der Grundlage identifizierter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...], die ihm gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung durch die **zuständigen Behörden** übermittelt bzw. mitgeteilt wurden, genaue und zuverlässige Indikatoren erstellen. Anhand dieser Indikatoren sollte es möglich sein, dass die Verbreitung [...] bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...] von Technologien erkannt wird.
- (62) Damit das mit dieser Verordnung eingerichtete System ordnungsgemäß funktioniert, sollte es Aufgabe des EU-Zentrums sein, für **bekannte Darstellungen** sexuellen Kindesmissbrauchs Datenbanken zu erstellen und diese zu pflegen und zu betreiben. Aus Gründen der Rechenschaftspflicht und um erforderlichenfalls Korrekturen zu ermöglichen, sollte das EU-Zentrum Aufzeichnungen über die Einreichungen und das für die Erstellung der Indikatoren verwendete Verfahren führen.
- (63) Um für Rückverfolgbarkeit des Meldeverfahrens und aller daraus resultierenden Folgemaßnahmen zu sorgen und Rückmeldungen zu Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste, Statistiken über Meldungen sowie eine zuverlässige und rasche Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen zu ermöglichen, sollte das EU-Zentrum eine spezielle Datenbank für diese Meldungen einrichten. Diese Datenbank sollte zur Erfüllung der genannten Zwecke auch einschlägige Informationen zu diesen Meldungen enthalten, beispielsweise die Indikatoren, die für das Material stehen, und zusätzliche Kennzeichnungen, mit denen beispielsweise darauf hingewiesen werden kann, dass ein gemeldetes Bild oder Video Teil einer Serie von Bildern und Videos ist, die dasselbe Opfer bzw. dieselben Opfer zeigen.

- (64) Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten und um Fehler sowie mögliche missbräuchliche Verwendung zu vermeiden, müssen strenge Regeln für den Zugang zu diesen Datenbanken mit Indikatoren bzw. mit Meldungen zu den darin enthaltenen Daten und für deren Sicherheit festgelegt werden. So sollten die betreffenden Daten insbesondere nicht länger als unbedingt erforderlich gespeichert werden. Aus den genannten Gründen sollte der Zugang zu der Datenbank mit Indikatoren nur den Parteien und für die in dieser Verordnung genannten Zwecke gestattet sein, vorbehaltlich der Kontrollen durch das EU-Zentrum, und sowohl zeitlich als auch in seinem Umfang auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.
- (64a) Angesichts seiner Rolle als zentrales Wissenszentrum in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung auf EU-Ebene sollte das EU-Zentrum im Einklang mit dieser Verordnung alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Arbeit von Europol und der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern, indem es beispielsweise dafür sorgt, dass die Informationen, die den Strafverfolgungsbehörden zugehen, relevant und vollständig sind und auf möglichst einfache Weise abgerufen und konsultiert werden können. Insbesondere gewährt das EU-Zentrum Europol und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zur Datenbank mit Indikatoren, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Untersuchung mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.**
- (65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden. Das EU-Zentrum sollte diese Meldungen bewerten, um Meldungen zu ermitteln, die offensichtlich unbegründet sind, d. h., bei denen ohne eine inhaltliche, rechtliche oder faktische Analyse sofort klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. Ist eine Meldung offensichtlich unbegründet, sollte das EU-Zentrum dem meldenden Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. Da jede Meldung ein wichtiges Mittel sein könnte, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten, sollten die Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden.
- (66) Um zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung und zum Schutz der Rechte der Opfer beizutragen, sollte das EU-Zentrum in der Lage sein, Opfer auf Verlangen zu unterstützen und den zuständigen Behörden anhand der entsprechenden Indikatoren bei der Durchsichtung von Hostingdiensten auf die Verbreitung bekannter, öffentlich zugänglicher Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu helfen. Ermittelt das EU-Zentrum nach einer solchen Suche entsprechendes Material, sollte es auch in der Lage sein, vom Anbieter des betreffenden Hostingdiensts die Entfernung des einschlägigen Materials bzw. die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen, da der Anbieter möglicherweise keine Kenntnis davon hat und auf freiwilliger Basis zur Entfernung bzw. Sperrung bereit ist.

- (67) Angesichts der zentralen Position des EU-Zentrums, die sich aus der Wahrnehmung seiner Hauptaufgaben im Rahmen dieser Verordnung ergibt, und der Informationen und Fachkenntnisse, die es in Verbindung damit sammeln kann, sollte es auch zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, indem es als Drehscheibe für Wissen, Fachkenntnisse und Forschungsarbeiten im Bereich Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet fungiert. In diesem Zusammenhang sollte das EU-Zentrum mit einschlägigen Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, von dem gesammelten Wissen und Fachwissen, einschließlich bewährter Verfahren und Erkenntnisse, zu profitieren.
- (68) Für die Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung und Speicherung bestimmter personenbezogener Daten erforderlich. Um einen angemessenen Schutz dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sollte das EU-Zentrum personenbezogene Daten nur verarbeiten und speichern, wenn dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Dies sollte auf sichere Weise geschehen, und es sollten nur Daten gespeichert werden, die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt erforderlich sind.
- (69) Damit das EU-Zentrum seine Aufgaben wirksam und effizient wahrnehmen kann, sollte es eng mit den **zuständigen Behörden, einschließlich der** Koordinierungsbehörden, Europol und einschlägigen Partnerorganisationen wie dem US-amerikanischen Nationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder, **dem Europäischen Netz für Kriminalprävention (im Folgenden „ENKP“)** oder dem internationalen Verband der Internet-Meldestellen für Material über sexuellen Kindesmissbrauch (im Folgenden „INHOPE“) innerhalb der durch diese Verordnung und andere Rechtsinstrumente zur Regelung ihrer jeweiligen Tätigkeiten gesetzten Grenzen zusammenarbeiten. Um eine solche Zusammenarbeit zu erleichtern, sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden; so sollten unter anderem Kontaktpersonen durch die Koordinierungsbehörden benannt und Vereinbarungen mit Europol und gegebenenfalls einer oder mehreren einschlägigen Partnerorganisationen abgeschlossen werden.
- (70) Durch die langjährige Unterstützung der Union für INHOPE und die in ihm vertretenen Meldestellen wird anerkannt, dass Meldestellen bei der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet an vorderster Front stehen. Das EU-Zentrum sollte das Netz der Meldestellen nutzen und diese darin bestärken, mit den **zuständigen Behörden**, Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam zusammenzuarbeiten. Die Fachkenntnisse und Erfahrungen der Meldestellen sind eine wertvolle Informationsquelle für die frühzeitige Erkennung gemeinsamer Bedrohungen und Lösungen sowie für regionale und nationale Unterschiede innerhalb der Union.
- (71) Angesichts des Mandats von Europol und seiner Erfahrung bei der Ermittlung zuständiger nationaler Behörden in unklaren Situationen sowie seiner Datenbank für kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, dank derer Verbindungen zu Ermittlungen in anderen Mitgliedstaaten hergestellt werden können, sollte das EU-Zentrum eng mit Europol zusammenarbeiten, insbesondere um in Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht klar ist oder in denen mehr als ein Mitgliedstaat betroffen sein könnte, eine rasche Identifizierung der zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen.

- (71a) **Europol und das EU-Zentrum sollten bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesonderten Aufgaben und Zuständigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794¹¹ eng zusammenarbeiten. Diese Verordnung sollte keinesfalls als Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 und der Aufgaben und Zuständigkeiten von Europol gemäß der genannten Verordnung verstanden werden. So sollte, was beispielsweise die Verarbeitung von Meldungen der Diensteanbieter anbelangt, das EU-Zentrum – vorbehaltlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Filterung – diese Meldungen zusammen mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen zusätzlichen einschlägigen Informationen, auch zum Zwecke der Identifizierung von Opfern, an Europol und die zuständige nationale Strafverfolgungsbehörde bzw. die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten, wohingegen Europol die nationale Strafverfolgung bei strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit solchen Meldungen im Einklang mit seinem Mandat weiterhin unterstützen könnte. Darüber hinaus sollte das EU-Zentrum bei der Speicherung von Meldungen die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben wahrnehmen, insbesondere eine Datenbank für diese Zwecke einrichten und betreiben, während Europol im Einklang mit seinem Mandat seine eigenen Datenbanken für kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, die den nationalen Behörden insbesondere für strafrechtliche Ermittlungen zur Verfügung gestellt werden, weiter ausbauen könnte.**
- (72) [...]
- (73) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-Zentrums zu gewährleisten, sollten die notwendigen Vorschriften für seine Organisation festgelegt werden. Im Interesse der Kohärenz sollten diese Vorschriften mit dem Gemeinsamen Konzept des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den dezentralen Agenturen im Einklang stehen.
- (74) Da zur Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums und insbesondere zur Erstellung einer Liste von Technologien, die für die Aufdeckung verwendet werden können, technische Fachkenntnisse benötigt werden, sollte es über einen Technologieausschuss aus Experten verfügen, der eine beratende Funktion wahrnimmt. Der Technologieausschuss kann insbesondere Fachkenntnisse bereitstellen, um die Arbeit des EU-Zentrums im Rahmen seines Mandats in Fragen im Zusammenhang mit der Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet zu unterstützen und ihm dabei zu helfen, in Bezug auf Erkennungstechnologien hohe technische Standards und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates.

- (74a) **Da das EU-Zentrum, was Fachkenntnisse im Bereich der Opferhilfe angeht, Unterstützung benötigt, um seine Aufgaben erfüllen zu können, sollte es über einen Opferbeirat mit beratender Funktion verfügen, bestehend aus erwachsenen Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen. Der Opferbeirat kann im Rahmen seines Mandats die Arbeit des EU-Zentrums insbesondere mit Fachkenntnissen bei Tätigkeiten unterstützen, die die Bereitstellung von Informationen an die Opfer und die Hilfeleistung und Unterstützung bei der Entfernung der Darstellungen im Wege der Koordinierungsbehörden betreffen.**
- (75) Im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht und um eine Bewertung und erforderlichenfalls Anpassungen zu ermöglichen, sollten Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum verpflichtet sein, Informationen auf der Grundlage anonymisierter nicht personenbezogener Daten zu erheben, aufzuzeichnen und zu analysieren und Jahresberichte über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zu veröffentlichen. Die Koordinierungsbehörden sollten bei der Sammlung dieser Informationen mit Europol, den Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats zusammenarbeiten, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat.
- (76) Im Interesse einer verantwortungsvollen Verwaltung und auf der Grundlage der in dieser Verordnung vorgesehenen Statistiken und Informationen sowie der Transparenzberichterstattungsmechanismen sollte die Kommission diese Verordnung innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre bewerten.
- (77) Die Bewertung sollte sich auf die Kriterien Effizienz, Erforderlichkeit, Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert stützen. Bewertet werden sollten die Funktionsweise der verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Aufdeckung, Meldung und Entfernung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet, die Wirksamkeit der Schutzmechanismen sowie die Auswirkungen auf potenziell betroffene Grundrechte, die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Privatleben und den Schutz personenbezogener Daten. Außerdem sollte die Kommission die Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte Interessen Dritter bewerten.
- (77a) **Im Hinblick darauf, künftig in Erwägung zu ziehen, neue Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und die Kontaktaufnahme zu Kindern in den Anwendungsbereich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Aufdeckungsanordnungen aufzunehmen, sollte die Kommission innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und erforderlichenfalls danach alle drei Jahre eine Bewertung der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der relevanten Erkennungstechnologien vornehmen.**

- (78) In der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², **geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³**, ist eine vorübergehende Lösung für die Verwendung von Technologien durch bestimmte Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zwecks Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet vorgesehen, bis ein langfristiger Rechtsrahmen ausgearbeitet und angenommen wird. Mit der vorliegenden Verordnung wird dieser langfristige Rechtsrahmen geschaffen. **Es ist wichtig, dass der sexuelle Kindesmissbrauch im Internet ohne Unterbrechungen wirksam und rechtmäßig bekämpft werden kann und dass es einen reibungslosen Übergang zwischen der mit der Verordnung (EU) 2021/1232 geschaffenen befristeten Regelung und der mit dieser Verordnung geschaffenen langfristigen Regelung gibt. Daher sollte die erforderliche Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 vorgenommen werden, womit gewährleistet werden sollte, dass die Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG im Einklang mit der genannten Verordnung und anderen anwendbaren Rechtsvorschriften fortgeführt werden kann, bis zuständige Behörden die Gelegenheit hatten, die entsprechenden Aufdeckungsanordnungen gemäß der vorliegenden Verordnung erforderlichenfalls zu erlassen. [...]**
- (78a) Die Vorschriften dieser Verordnung sollten so bald wie möglich gelten. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass alle Beteiligten, insbesondere das EU-Zentrum, die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen ergreifen müssen. Daher sollten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung erst nach bestimmten angemessenen Zeiträumen Geltung erlangen. Während dieses Übergangszeitraums sollten allgemeine Vorschriften, die sich auf mehrere Maßnahmen beziehen, von denen einige noch nicht in Kraft getreten sind, so verstanden werden, dass sie für die noch nicht in Kraft getretenen Maßnahmen nicht gelten. So sollte es während dieses Zeitraums möglich sein, gemäß dieser Verordnung eine Sperranordnung zu erlassen, wobei die Anordnung in einem solchen Fall allerdings ohne Verwendung der von dem EU-Zentrum bereitgestellten Datenbank mit Indikatoren ausgeführt werden muss, die während dieses Übergangszeitraums noch in Vorbereitung wäre.

¹² Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41).

¹³ **Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024).**

- (79) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge dieser Verordnung zu ändern und zu ergänzen, indem detaillierte Vorschriften festgelegt werden, die folgende Aspekte betreffen: die Einrichtung, den Inhalt und den Zugang zu den vom EU-Zentrum betriebenen Datenbanken, die Form, den genauen Inhalt und sonstige Einzelheiten der Meldungen und das Meldeverfahren, die Festlegung und Anlastung der Kosten, die dem EU-Zentrum durch die Unterstützung von Anbietern bei der Risikobewertung entstehen, sowie die technischen Anforderungen an die Informationsaustauschsysteme zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft.
- (80) Es ist wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit für delegierte Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch im Wege öffentlicher Konsultationen und auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁴ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (81) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung des Informationsaustauschsystems sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ ausgeübt werden.
- (82) Damit alle betroffenen Parteien ausreichend Zeit haben, um die für die Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sollte der Zeitraum zwischen ihrem Inkrafttreten und ihrer Anwendung angemessen sein.

¹⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (83) Da das Ziel dieser Verordnung – der Beitrag zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes durch die Festlegung klarer, einheitlicher und ausgewogener Vorschriften zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei gleichzeitiger Achtung der Grundrechte – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seiner Tragweite und Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (84) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ angehört und haben am **28. Juli 2022** ihre Stellungnahme abgegeben —

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um im Binnenmarkt **die Nutzung** einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet **auf gezielte, sorgfältig ausgewogene und verhältnismäßige Weise zu verhindern und zu bekämpfen**.
- Dabei wird insbesondere Folgendes festgelegt:
- a) Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, um das Risiko einer **Nutzung** ihrer Dienste für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu minimieren;
 - b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden;
 - c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, um Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren;
 - d) Verpflichtungen für Anbieter von Internetzugangsdiensten, **um den Zugang der Nutzer** zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu **verhindern**;
 - da) Verpflichtung der Anbieter von Online-Suchmaschinen, um Websites mit bestimmten Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch aus den Ergebnissen zu streichen;**
 - e) Vorschriften über die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung, auch in Bezug auf die Benennung und Arbeitsweise der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, das gemäß Artikel 40 eingerichtete EU-Zentrum für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden „EU-Zentrum“) sowie die Zusammenarbeit und Transparenz.
- (2) Diese Verordnung gilt für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die solche Dienste in der Union anbieten, unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung.

- (3) Diese Verordnung lässt die Vorschriften folgender Rechtsakte unberührt:
- a) Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates;
 - b) Richtlinie 2000/31/EG und Verordnung (EU) **2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)**;
 - ba) **Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)**;
 - c) Richtlinie 2010/13/EU;
 - d) Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680, Verordnung (EU) 2018/1725 und vorbehaltlich des Absatzes 4 dieses Artikels, Richtlinie 2002/58/EG;
 - e) **Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.**
- (3a) **Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die in Artikel 6 EUV verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze zu achten, und gilt unbeschadet der Grundsätze im Zusammenhang mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Meinungs- und Informationsfreiheit.**
- (4) Mit dieser Verordnung wird die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG vorgesehenen Rechte und Pflichten beschränkt, soweit dies für die Ausführung der gemäß Kapitel II Abschnitt 2 dieser Verordnung erlassenen Aufdeckungsanordnungen **unbedingt** erforderlich ist.
- (5) **Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 werden durch diese Verordnung Cybersicherheitsmaßnahmen, insbesondere Verschlüsselung, einschließlich Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die von den relevanten Diensten der Informationsgesellschaft oder von den Nutzern umgesetzt werden, nicht verboten, unmöglich gemacht, geschwächt, umgangen oder auf andere Weise untergraben. Mit dieser Verordnung entsteht keine Verpflichtung, durch die von einem Anbieter von Hostingdiensten oder einem Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste verlangt würde, Daten zu entschlüsseln oder Zugang zu Ende-zu-Ende verschlüsselten Daten zu ermöglichen, oder durch die Anbieter daran gehindert würden, Ende-zu-Ende-verschlüsselte Dienste anzubieten.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Hostingdienst“ einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne des **Artikels 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065**;
- b) „interpersoneller Kommunikationsdienst“ einen öffentlich zugänglichen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972, einschließlich Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen;
- c) „Software-Anwendung“ ein digitales Produkt oder eine digitale Dienstleistung im Sinne des Artikels 2 Nummer **15** der Verordnung (EU) **2022/1925**;
- d) „Store für Software-Anwendungen“ einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer **14** der Verordnung (EU) **2022/1925**;
- e) „Internetzugangsdienst“ einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷;
- f) „einschlägige Dienste der Informationsgesellschaft“ alle folgenden Dienste:
 - i) einen Hostingdienst,
 - ii) einen interpersonellen Kommunikationsdienst,
 - iii) einen Store für Software-Anwendungen,
 - iv) einen Internetzugangsdienst,
 - v) **Online-Suchmaschinen**;

¹⁷ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

- g) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ das Anbieten von Diensten in der Union im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/2065;
- h) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;
- i) „Kind“ jede natürliche Person unter 18 Jahren;
- j) [...]
- k) „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹⁸;
- l) „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ Material, bei dem es sich um Kinderpornografie oder pornografische Darbietung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c bzw. e der Richtlinie 2011/93/EU handelt;
- m) „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ potenzielle Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die mithilfe der Indikatoren in der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a aufgedeckt werden;
- n) „neue Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ potenzielle Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, **bei denen es sich nicht um bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs handelt**;
- o) „Kontaktaufnahme zu Kindern“ die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2011/93/EU;
- p) „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und die Kontaktaufnahme zu Kindern;
- q) „Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch“ Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU;
- r) „Empfehlungssystem“ das System im Sinne des **Artikels 3 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2022/2065**;

¹⁸ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- s) **„Inhaltsdaten“** Daten im Sinne des **Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabenordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren** (Verordnung über elektronische Beweismittel);
- t) **„Moderation von Inhalten“** die Tätigkeiten im Sinne des **Artikels 3 Buchstabe t der Verordnung (EU) 2022/2065**;
- ta) **„zuständige Behörde am Niederlassungsort“** die **zuständige Behörde, die gemäß Artikel 25 von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft seine Hauptniederlassung hat oder in dem gegebenenfalls sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist**;
- u) **„Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort“** die **zuständige Behörde, die gemäß Artikel 25 von dem Mitgliedstaat als Koordinierungsbehörde für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern benannt wurde, in dem der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft seine Hauptniederlassung hat oder in dem gegebenenfalls sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist**;
- v) **„allgemeine Geschäftsbedingungen“** die Bestimmungen und Bedingungen im Sinne des **Artikels 3 Buchstabe u der Verordnung (EU) 2022/2065**;
- w) **„Hauptniederlassung“** die Hauptverwaltung oder den eingetragenen Sitz des Anbieters einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden;
- x) **„Online-Suchmaschine“** einen **Vermittlungsdienst im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065**;
- y) **„visuelle Inhalte“** **Bilder und die visuellen Komponenten von Videos.**

KAPTEL II

VERPFLICHTUNGEN DER ANBIETER EINSCHLÄGIGER DIENSTE DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS IM INTERNET

Abschnitt 1 Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten

Artikel 3

Risikobewertung

- (1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten **sorgfältig** für jeden von ihnen angebotenen Dienst das Risiko seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet.
- (2) Bei der Risikobewertung berücksichtigen die Anbieter insbesondere Folgendes:
 - a) alle zuvor festgestellten Fälle der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;
 - b) die Existenz einer Strategie und ihre Umsetzung durch den Anbieter sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur Bewältigung des in Absatz 1 genannten Risikos, unter anderem durch:
 - in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Verbote und Beschränkungen,
 - ergriffene Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verbote und Beschränkungen,
 - Funktionen, die eine Altersüberprüfung ermöglichen,
 - **Funktionen, die Mechanismen der elterlichen Kontrolle oder der elterlichen Zustimmung ermöglichen,**
 - Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden,
 - **Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein strenges und zügiges Verfahren für den Umgang mit gemeldetem potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch zu gewährleisten,**
 - **Funktionen, die den Anbietern die Zusammenstellung und Erstellung relevanter statistischer Angaben zu Bewertungszwecken ermöglichen;**
 - c) die Art und Weise, wie die Nutzer ihren Dienst in Anspruch nehmen, und die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;

- ca) **altersgerechte Maßnahmen des Anbieters zur Förderung der digitalen Kompetenz der Nutzer und der sicheren Nutzung des Dienstes;**
- d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;
- da) **die Verfügbarkeit von Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, Bilder oder Videos mit anderen Nutzern auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen, sowie von Funktionen, die es den Anbietern ermöglichen, zu beurteilen, wie einfach, schnell und weit solches Material über den Dienst weiter verbreitet werden kann;**
- e) in Bezug auf das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern:
 - i) den Umfang, in dem der Dienst von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird,
 - ii) wenn der Dienst von Kindern genutzt wird, die verschiedenen Altersgruppen der minderjährigen Nutzer und das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern in Bezug auf diese Altersgruppen,
 - iii) die Verfügbarkeit von Funktionen, die das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern begründen oder verstärken, einschließlich der folgenden Funktionen:
 - der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer zu suchen und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer, minderjährige Nutzer zu suchen,
 - der Möglichkeit für Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, insbesondere durch private Mitteilungen.
 - [...]

(3) Zur Unterstützung der Risikobewertung kann der Anbieter das EU-Zentrum ersuchen, eine Analyse repräsentativer, anonymisierter Datenstichproben durchzuführen, um einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet festzustellen.

Die Kosten, die dem EU-Zentrum für die Durchführung dieser Analyse entstehen, sind vom ersuchenden Anbieter zu tragen. Handelt es sich bei dem Anbieter jedoch um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, werden die Kosten vom EU-Zentrum getragen, sofern das Ersuchen nach vernünftigem Ermessen zur Unterstützung der Risikobewertung erforderlich ist. **Das EU-Zentrum stellt den Anbietern Informationen zur Verfügung, um diese Kosten zu bestimmen.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die Festlegung und Anlastung dieser Kosten, **die bereitzustellenden Informationen** und die Anwendung der Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen zu ergänzen.

- (4) Der Anbieter führt die erste Risikobewertung bis zum [*Datum der Anwendung dieser Verordnung + drei Monate*] oder, wenn er den Dienst bis zum [*Datum der Anwendung dieser Verordnung*] in der Union nicht angeboten hat, drei Monate nach Beginn seines Angebots in der Union durch.

Anschließend aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung im Bedarfsfall und, **abhängig von der nach Artikel 5 Absatz 2 bestimmten Risikokategorie**, mindestens alle drei Jahre **bei Diensten mit niedrigem Risiko, mindestens alle zwei Jahre bei Diensten mit mittlerem Risiko und mindestens einmal jährlich bei Diensten mit hohem Risiko**, beginnend ab dem Zeitpunkt der letzten Risikobewertung oder deren letzter Aktualisierung. Abweichend davon gilt jedoch Folgendes:

- a) Für einen **Dienst mit hohem Risiko**, in Bezug auf den eine Aufdeckungsanordnung nach Artikel 7 erlassen wurde, aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung spätestens **vier** Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung;
- b) die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann vom Anbieter verlangen, die Risikobewertung zu einem angemessenen früheren als dem in Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt zu aktualisieren, wenn es Hinweise – **auch von Koordinierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten oder von Anbietern, die Dienste mit niedrigem Risiko oder Dienste mit mittlerem Risiko bereitstellen** – auf eine mögliche wesentliche Änderung des Risikos gibt, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.

- (4a) **Bei der Risikobewertung werden nach Möglichkeit Informationen über die Beschränkung des Risikos auf einen identifizierbaren Teil oder eine identifizierbare Komponente des Dienstes, wie bestimmte Arten von Kanälen eines interpersonellen Kommunikationsdienstes, oder, soweit möglich, auf bestimmte Nutzer oder bestimmte Gruppen oder Arten von Nutzern erhoben, soweit diese Teile, diese Komponenten und diese bestimmten Nutzer oder bestimmten Gruppen oder Arten von Nutzern isoliert bewertet werden können, um das Risiko sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu mindern.**

- (5) Bei der Risikobewertung wird auch das potenzielle Restrisiko bewertet, dass der Dienst nach Ergreifen der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.

- (6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Artikel 4

Risikominderung

- (1) **Haben** Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste **ein Risiko ermittelt, dass ihr Dienst für die Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet gemäß Artikel 3 genutzt wird, so ergreifen sie alle angemessenen Risikominderungsmaßnahmen, die auf dieses Risiko zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Unbeschadet der Wirksamkeit der Maßnahme beschränken sich die Risikominderungsmaßnahmen soweit möglich auf einen identifizierbaren Teil oder eine identifizierbare Komponente des Dienstes oder auf bestimmte Nutzer oder bestimmte Gruppen oder Arten von Nutzern.**

Diese Maßnahmen beinhalten **mindestens** einige oder alle der nachfolgend genannten Maßnahmen:

- a) Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes oder der Inhalte oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung;
- b) Stärkung der internen Prozesse des Anbieters oder der internen Beaufsichtigung der Arbeitsweise des Dienstes;
- c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Hostingdiensten oder Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 zuerkannt wurde;
- d) **Einführung oder Anpassung von Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;**
- e) **Einführung oder Anpassung von Funktionen, die den Nutzern die Kontrolle darüber ermöglichen, welche Informationen über sie an andere Nutzer weitergegeben werden und wie andere Nutzer sie kontaktieren können, und Einführung geeigneter standardmäßiger Datenschutzeinstellungen für Nutzer, die Kinder sind;**

- f) **Einführung oder Anpassung von Funktionen, mit denen die Nutzer über Meldemechanismen informiert und an Beratungsstellen und vertrauenswürdige Organisationen verwiesen werden, wenn sie Material oder Gespräche aufdecken, die auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet hindeuten;**
- g) **Einführung oder Anpassung von Funktionen, die es den Anbietern ermöglichen, statistische Daten zu erheben, um die Risiken und die Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen besser bewerten zu können. Diese Daten umfassen keine personenbezogenen Daten.**

(2) Die Risikominderungsmaßnahmen

- a) tragen wirksam zur Minderung des ermittelten Risikos bei;
- b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des Risikos sowie den finanziellen und technologischen Möglichkeiten des Anbieters und der Zahl der Nutzer Rechnung;
- c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien gebührend Rechnung zu tragen ist;
- d) werden bei jeder Durchführung oder Aktualisierung der Risikobewertung gemäß Artikel 3 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten ab dem darin genannten Datum eingeführt, **umgesetzt**, überprüft, **geändert**, eingestellt oder erweitert.

- (3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung und Bestimmung des Alters, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Mit diesen Maßnahmen zur Überprüfung und Bestimmung des Alters muss die Privatsphäre gewahrt bleiben, die Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung und der Datenminimierung, müssen geachtet werden, und die Maßnahmen müssen verhältnismäßig, transparent, wirksam, präzise, diskriminierungsfrei und zugänglich sein und vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragen.

- (3a) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste können das EU-Zentrum darum ersuchen, sie bei der Ermittlung und Bewertung der technischen Aspekte spezifischer Risikominderungsmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu unterstützen.

Die Kosten, die dem EU-Zentrum durch die Bereitstellung einer solchen Unterstützung entstehen, sind vom ersuchenden Anbieter zu tragen. Handelt es sich bei dem Anbieter jedoch um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, werden die Kosten vom EU-Zentrum getragen, sofern das Ersuchen nach vernünftigem Ermessen zur Unterstützung der Ermittlung und der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen erforderlich ist. Das EU-Zentrum stellt Informationen zur Bestimmung dieser Kosten zur Verfügung.

Die durch das EU-Zentrum zur Verfügung gestellte Unterstützung hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung der für Risikominderungsmaßnahmen geltenden Anforderungen und auf etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Anwendung dieser Maßnahmen trifft.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die Festlegung und Anlastung dieser Kosten, die bereitzustellenden Informationen und die Anwendung der Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen zu ergänzen.

- (4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine klare Beschreibung der von ihnen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.
- (5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Artikel 5

Risikoberichte und Risikokategorisierung

- (1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht, in dem folgende Informationen **enthalten sind**:
 - a) **der Grund für die Risikobewertung gemäß Artikel 3 Absatz 2**, das Verfahren und die Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung, einschließlich der Bewertung eines potenziellen Restrisikos gemäß Artikel 3 Absatz 5;
 - b) alle gemäß Artikel 4 **und gegebenenfalls gemäß Artikel 5a** ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen **und deren Ergebnisse, einschließlich der Wirksamkeit dieser Maßnahmen und der Art und Weise, wie sie den Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 entsprechen, sowie im Falle von Maßnahmen zur Bestimmung und Überprüfung des Alters, wie sie den Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 entsprechen**;
 - ba) **alle sonstigen Risikominderungsmaßnahmen, die vor der Durchführung der Risikobewertung ergriffen wurden, und, soweit verfügbar, ergänzende Informationen über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen**;

- c) wird ein potenzielles Restrisiko gemäß Artikel 3 Absatz 5 ermittelt, alle verfügbaren Informationen, die für eine möglichst genaue Identifizierung der Teile oder Komponenten des Dienstes oder der spezifischen Nutzer oder bestimmter Gruppen oder Arten von Nutzern, für die das potenzielle verbleibende Risiko besteht, relevant sind;
- ca) eine Selbstbewertung anhand der Kriterien für die Kategorisierung der Risiken eines Dienstes oder von Teilen und Komponenten des Dienstes auf der Grundlage des nach Artikel 5 Absatz 2a erstellten Musters;
- d) Angaben, ob der Anbieter die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort um die Genehmigung zum Anzeigen des Zeichens für ein geringeres Risiko gemäß Artikel 5b ersucht.

Dieser Bericht enthält verfügbare statistische Angaben, um die Entwicklung und Wirksamkeit von Risikominderungsmaßnahmen zu unterstützen und zu veranschaulichen.

Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste können in diesem Bericht mitteilen, ob Beweise dafür vorliegen, dass der Dienst oder Teile oder Komponenten des Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt werden, wobei dies den Erlass einer Aufdeckungsanordnung nach Artikel 7 Absatz 4 erforderlich machen könnte.

- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts bewertet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort diesen Bericht, ermittelt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung aller anderen ihr vorliegenden einschlägigen Informationen, ob die Risikobewertung **sorgfältig durchgeführt oder aktualisiert wurde und ob** die ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen den Anforderungen nach Artikel 3 und 4 entsprechen, **und beurteilt das Restrisiko.**

Auf der Grundlage der Bewertung des Niveaus des Restrisikos und unter Berücksichtigung der von den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste anhand der Kriterien für die Kategorisierung von Risiken durchgeführten Selbstbewertung bestimmt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort die Risikokategorie, die dem Dienst oder den Teilen oder Komponenten des Dienstes zugewiesen wird, entsprechend der Methodologie und den Kriterien nach Artikel 5 Absatz 2a.

Der Dienst oder die Teile oder Komponenten des Dienstes werden entsprechend den folgenden Kategorien eingestuft:

- a) hohes Risiko;
- b) mittleres Risiko;
- c) niedriges Risiko.

Die Entscheidung der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort zur Bestimmung der Risikokategorie, einschließlich des Datums, bis zu dem der Anbieter die Risikobewertung aktualisieren muss, wird den betreffenden Anbietern mitgeteilt, von der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort aufgezeichnet und dem EU-Zentrum gemeldet.

Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann das EU-Zentrum ersuchen, sie bei der Evaluierung der vom Anbieter ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, bei der Beurteilung des Niveaus des Restrisikos und bei der Bestimmung der Risikokategorie, die dem Dienst oder den Teilen oder Komponenten des Dienstes zuzuweisen ist, zu unterstützen.

Hat der Anbieter den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Antrag eingereicht, entscheidet die Koordinierungsbehörde über die Erteilung der Genehmigung zum Anzeigen des Zeichens für ein geringeres Risiko nach Artikel 5b.

(2a) Die Risikokategorisierung erfolgt auf der Grundlage des der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort von den Anbietern vorgelegten Berichts nach Artikel 5, insbesondere der Risikobewertung durch die Anbieter, der von diesen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und der Selbstbewertung der Anbieter, sowie aller anderen relevanten Informationen die der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort oder dem EU-Zentrum vorliegen. Durch die Methodologie und die Kriterien für die Risikokategorisierung soll eine objektive, transparente und verständliche Einstufung der Risiken in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch auf der Grundlage der Bewertung der Risikoindikatoren ermöglicht werden, wie im Folgenden festgelegt:

- a) Das Muster für die Selbstbewertung von Anbietern ist in verschiedenen Versionen zu erstellen, wobei die Größe und die Art der Dienste, die von den Anbietern bereitgestellt werden, zu berücksichtigen sind, wie in ANHANG XIV festgelegt.
- b) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien: Größe, Art und Kernarchitektur des Dienstes, Strategien und Funktionalitäten eingebauter Sicherheit („Safety by Design“), die zur Bewältigung der ermittelten Risiken eingerichtet wurden, sowie Abbildung der Nutzerpräferenzen.
- c) Die Risikokriterien werden nach Risikoindikatoren aufgeschlüsselt, wie in der Liste der Risikoindikatoren in ANHANG XIV festgelegt.
- d) Die Risikoindikatoren werden auf transparente und nachvollziehbare Weise nach ihren Auswirkungen auf die Risiken eines Dienstes in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch auf der Grundlage der Methodologie und der Kriterien in ANHANG XIV gewichtet.
- e) Das Ergebnis der Bewertung muss quantitativ und vergleichbar sein und eine Einstufung in Dienste mit hohem Risiko, mittlerem Risiko und niedrigem Risiko ermöglichen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ANHANG XIV mit der Methodologie und den Kriterien für die Risikokategorisierung nach dem vorliegenden Absatz im Detail zu gestalten und zu ändern und das Muster für die Selbstbewertung der Anbieter zu erstellen und zu ändern.

- (2b) **Ist die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort der Auffassung, dass das gemäß den Absätzen 2 und 2a beurteilte Restrisiko im Zusammenhang mit der möglichen missbräuchlichen Verwendung eines Dienstes mit hohem Risiko für die Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern signifikant ist, so setzt sie den Anbieter unverzüglich davon in Kenntnis. Nach dieser Mitteilung ergreift der Anbieter in Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1a die erforderlichen Maßnahmen, um einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung der relevanten Erkennungstechnologien zu leisten. Dieser Beitrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen, technischen und operativen Kapazitäten des Anbieters stehen.**
- (3) Falls für diese Bewertung erforderlich, kann diese Koordinierungsbehörde innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist vom Anbieter zusätzliche Informationen verlangen. Diese Frist beträgt höchstens zwei Wochen.
- Die in **Absatz 2** genannte Frist ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.
- (4) [...]
- (5) Bei der Übermittlung des Berichts an die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort gemäß Absatz 1 übermitteln die Anbieter den Bericht auch an das EU-Zentrum.
- (6) Soweit dies für die Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 2 erforderlich ist, übermitteln die Anbieter den Bericht auf Verlangen auch an Anbieter von Stores für Software-Anwendungen. Dabei dürfen vertrauliche Informationen erforderlichenfalls aus dem Bericht entfernt werden.

Artikel 5a

Angepasste oder zusätzliche Risikobewertungs- oder Risikominderungsmaßnahmen

- (1) **Stellt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort auf der Grundlage ihrer Bewertung gemäß Artikel 5 Absatz 2 fest, dass ein Anbieter, der einen Dienst oder Teile oder Komponenten eines Dienstes bereitstellt, die als mit hohem oder mit mittlerem Risiko eingestuft sind, die Anforderungen nach Artikel 3 oder 4 nicht erfüllt hat, so fordert sie unbeschadet der Artikel 27 bis 29 den Anbieter von Hostingdiensten oder den Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste auf, erforderlichenfalls eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Bezug auf die als mit hohem oder mit mittlerem Risiko eingestuften Teile oder Komponenten eines Dienstes durchzuführen:**
- a) **erneute Durchführung oder Aktualisierung der Risikobewertung gemäß Artikel 3, gegebenenfalls auch durch Änderung der Methode für die Durchführung der Risikobewertung, und Bericht hierüber gemäß Artikel 5;**
 - b) **Umsetzung, Überprüfung, Änderung, Einstellung oder Ausweitung einiger oder aller gemäß Artikel 4 ergriffener Risikominderungsmaßnahmen;**
 - c) **Einführung zusätzlicher Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4.**

Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann das EU-Zentrum um eine Stellungnahme zu den technischen Aspekten möglicher Maßnahmen ersuchen, die sie gemäß Unterabsatz 1 beantragen möchte.

- (2) Ein Anbieter, der zur Durchführung der in Absatz 1 Buchstaben b oder c genannten Maßnahmen verpflichtet ist, führt die Risikobewertung gemäß Artikel 3 erneut durch oder aktualisiert sie, um diesen Maßnahmen Rechnung zu tragen, und erstattet darüber gemäß Artikel 5 Bericht. In dem Bericht über die erneut durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung nennt der Anbieter auch innerhalb einer von der Koordinierungsbehörde festgelegten Frist die gemäß Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen und erläutert sie. Diese Frist muss unter Berücksichtigung der Komplexität der erforderlichen Maßnahmen angemessen sein.
- (3) Abweichend von den in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen setzt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort eine angemessene Frist für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 und für die Berichterstattung nach Absatz 2. Diese Frist muss unter Berücksichtigung der Komplexität der erforderlichen Maßnahmen angemessen sein.
- (4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann einem Anbieter, der einen Dienst oder Teile oder Komponenten eines Dienstes bereitstellt, die als mit niedrigem Risiko eingestuft sind, empfehlen, erforderlichenfalls eine oder mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen in Bezug auf die als mit niedrigem Risiko eingestuften Teile oder Komponenten eines Dienstes durchzuführen.

Artikel 5b

Zeichen für ein geringeres Risiko

- (1) Sind die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt, so gestattet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort einem Anbieter von Hostingdiensten oder einem Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste auf dessen begründeten und freiwilligen Antrag nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d das öffentliche Anzeigen eines Zeichens für ein geringeres Risiko mit Unterscheidungskraft, mit dem den Nutzern eindeutig visuell angezeigt wird, dass der betreffende Dienst diese Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Die Koordinierungsbehörde ist der Auffassung, dass der Anbieter die Risikobewertung gemäß Artikel 3 durchgeführt und alle angemessenen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4, gegebenenfalls auch gemäß Artikel 5a, ergriffen hat;
 - b) die Koordinierungsbehörde ist der Auffassung, dass es nicht notwendig ist, das Verfahren für den Erlass einer Aufdeckungsanordnung gemäß Artikel 7 einzuleiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs etwaiger Restrisiken gemäß Artikel 5 Absatz 2 und der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

- (2) Das Zeichen darf nur nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Genehmigung angezeigt werden. Das Zeichen darf vom Anbieter nicht angezeigt werden, wenn die Genehmigung gemäß Absatz 4 ausgesetzt oder entzogen wurde; in diesem Fall stellt der Anbieter innerhalb von 24 Stunden das Anzeigen des Zeichens ein.
- (3) Anbieter, die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erhalten haben, müssen, solange die Genehmigung nicht entzogen oder ausgesetzt wird, die beiden folgenden Maßnahmen ergreifen:
- a) das Zeichen an gut sichtbarer Stelle bei dem betreffenden Dienst anbringen;
 - b) auf klare und leicht verständliche Weise die notwendigen Erläuterungen zu dem Zeichen in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen, einschließlich der für das Anzeigen des Zeichens erfüllten Voraussetzungen und der Tatsache, dass die Genehmigung nicht bedeutet, dass das Risiko des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet vollständig beseitigt ist.
- (4) Die Koordinierungsbehörde, die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt hat, überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, ob die in jenem Absatz genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, wobei sie der Risikoberichterstattung gemäß Artikel 5 und allen anderen einschlägigen Informationen gebührend Rechnung trägt. Falls erforderlich, kann sie von dem betreffenden Anbieter verlangen, eine oder beide der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Durchführung oder Aktualisierung einer Risikobewertung, Ergreifen der erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen und Berichterstattung hierüber gemäß den Artikeln 3, 4 bzw. 5;
 - b) Bereitstellung sonstiger maßgeblicher Informationen.

Die Koordinierungsbehörde setzt die Genehmigung umgehend aus, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass der Anbieter die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin erfüllt. Während der Aussetzung überprüft die Koordinierungsbehörde diese Einhaltung, einschließlich indem sie gegebenenfalls die Bereitstellung von Informationen gemäß Unterabsatz 1 verlangt und dem Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihren Ergebnissen und beabsichtigten nächsten Schritten gibt. Sie schließt die Überprüfung unverzüglich und unter Berücksichtigung etwaiger innerhalb der gesetzten Frist eingegangener Stellungnahmen ab, indem sie entweder die Aussetzung beendet oder die Genehmigung entzieht.

Die Koordinierungsbehörde entzieht die Genehmigung, wenn sie der Auffassung ist, dass der Anbieter die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt. Außerdem entzieht sie die Genehmigung auf Antrag des Anbieters.

- (5) Die Koordinierungsbehörden unterrichten den betreffenden Anbieter und das EU-Zentrum umgehend über jede gemäß den Absätzen 1 und 4 erteilte, ausgesetzte oder entzogene Genehmigung. Das EU-Zentrum führt ein öffentlich zugängliches Register mit diesen Informationen.
- (6) Die Erteilung einer Genehmigung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit der Koordinierungsbehörde, das Verfahren für den Erlass einer Aufdeckungsanordnung gemäß Artikel 7 einzuleiten.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die erforderlichen detaillierten Vorschriften über Anträge auf Genehmigung zum Anzeigen des Zeichens, über die Erteilung, die Aussetzung und den Widerruf der Genehmigung, über die Gestaltung Zeichens, das Anzeigen des Zeichens und die Bereitstellung von diesbezüglichen Informationen für die Nutzer, über die regelmäßige Überprüfung der fortgesetzten Einhaltung der Voraussetzungen und über das Register mit den entsprechenden Informationen zu ergänzen.

Artikel 6

Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen

- (1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen
- a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;
 - b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;
 - c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung und Bestimmung des Alters, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können. **Bei diesen Maßnahmen zur Überprüfung und Bestimmung des Alters muss die Privatsphäre gewahrt bleiben, und die Maßnahmen müssen verhältnismäßig, transparent, wirksam, präzise, diskriminierungsfrei und zugänglich sein und vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragen.**
- (2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.
- (3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit [...] dieser Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

- (4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Abschnitt 2

Aufdeckungspflichten

Artikel 7

Erlass von Aufdeckungsanordnungen

- (1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer [...] unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, **wenn diese Dienste nach Artikel 5 Absatz 2 als mit hohem Risiko eingestuft sind oder Teile oder Komponenten dieser Dienste als mit hohem Risiko eingestuft sind, für die Dauer eines begrenzten Zeitraums gemäß Absatz 9 verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen ausschließlich zu dem Zweck zu ergreifen, die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet in visuellen Inhalten oder URL in einem bestimmten Dienst, der nach Artikel 5 Absatz 2 als mit hohem Risiko eingestuft ist, oder in Teilen oder Komponenten des Dienstes, die nach Artikel 5 Absatz 2 als mit hohem Risiko eingestuft sind, aufzudecken.** Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Aufdeckungsanordnungen nach vorheriger Genehmigung durch eine Justizbehörde oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde von der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erlassen werden können.
- (2) Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass **oder die Genehmigung des Erlasses** einer Aufdeckungsanordnung beantragt, führt sie die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen durch, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.
- Zu diesem Zweck kann die Koordinierungsbehörde den Anbieter [...] auffordern, neben dem Bericht nach Artikel 5 Absatz 1 und den zusätzlichen Informationen nach Artikel 3 **sowie dem Bericht nach Artikel 5a Absatz 2** innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist die notwendigen Informationen zu übermitteln, oder von dem EU-Zentrum, einer anderen Behörde oder einschlägigen Sachverständigen oder Stellen die notwendigen zusätzlichen Informationen anfordern. **Sie kann auch das EU-Zentrum um Unterstützung bei der Durchführung von Simulationstests gemäß Artikel 47a in Bezug auf den betreffenden Dienst ersuchen, um zu überprüfen, ob es gegebenenfalls objektive Hinweise gemäß Absatz 5 Buchstabe a oder Absatz 6 Buchstabe a gibt.**
- (3) Gelangt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort zu der vorläufigen Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, so

- a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags auf Erlass einer Aufdeckungsanordnung, in dem die wichtigsten inhaltlichen Aspekte dieser Anordnung und die Gründe, **einschließlich der Begründung der Notwendigkeit**, für die Beantragung genannt werden;
- b) übermittelt sie diesen Antragsentwurf an den Anbieter und das EU-Zentrum;
- c) gibt sie dem Anbieter Gelegenheit, innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist zu diesem Antragsentwurf Stellung zu nehmen;
- d) fordert sie das EU-Zentrum auf, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsentwurfs zu diesem Stellung zu nehmen.

Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Anbieters und der Stellungnahme des EU-Zentrums weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antragsentwurf dem Anbieter erneut vor. In diesem Fall ergreift der Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist alle folgenden Maßnahmen:

- a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung der beabsichtigten Aufdeckungsanordnung zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;
- b) [...]
- c) [...] sofern die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;
- d) Übermittlung des Durchführungsplans an die betreffende Koordinierungsbehörde und gegebenenfalls Beifügen der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde sowie Erläuterung, wie der Durchführungsplan im Hinblick auf das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme angepasst wurde.

Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Anbieters und der **eingegangenen Stellungnahmen** der Datenschutzbehörde **und gegebenenfalls des EU-Zentrums** weiterhin der Auffassung, dass die Bedingungen nach Absatz 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass **oder auf Genehmigung des Erlasses der Aufdeckungsanordnung** der zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan des Anbieters und die Stellungnahmen des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde **sowie gegebenenfalls die Gründe für Abweichungen von den eingegangenen Stellungnahmen** beigelegt.

(4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass **oder die Genehmigung des Erlasses** der Aufdeckungsanordnung **unter Angabe von Gründen und der entsprechenden Belege**, und die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde **kann** die Aufdeckungsanordnung **erlassen oder den Erlass durch die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort genehmigen**, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:

- a) Es liegen Beweise für ein erhebliches und aktuelles oder absehbares Risiko vor, dass der Dienst **mit hohem Risiko oder Teile oder Komponenten des Dienstes** zum Zwecke **der Verbreitung bekannter Darstellungen** sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne des Absatzes 5 [...] genutzt werden;
- b) die Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere in Bezug auf die notwendige Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien.

Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und etwaige vom Anbieter ergriffene Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4, einschließlich etwaiger gemäß Artikel **5a** eingeführter, überprüfter, eingestellter oder erweiterter Risikominderungsmaßnahmen;
- b) alle nach Absatz 2 erlangten zusätzlichen Informationen oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien;
- c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen und der Durchführungsplan des Anbieters;
- ca) **die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Geltungsdauer, die eingreifenden Eigenschaften der Technologien, die im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 10 Absatz 2 gebilligt werden, die Auswirkungen auf die Grundrechte sowie die Möglichkeit, den Umfang auf Teile oder Komponenten eines Dienstes zu begrenzen und andere nach Absatz 8 vorgesehene Schutzvorkehrungen;**
- d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde.

Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von **den eingegangenen Stellungnahmen** des EU-Zentrums ab, so teilt sie dies in Bezug auf Unterabsatz 2 Buchstabe d dem EU-Zentrum und der Kommission unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der Hauptgründe für die Abweichungen mit.

- (5) [...] Das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko gilt als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, **gibt es objektive Hinweise darauf, dass der Dienst oder Teile oder Komponenten des Dienstes mit hohem Risiko** in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt werden;
 - b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde.
- (6) [...]

- (7) [...]
- (8) Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass **oder die Genehmigung des Erlasses** einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt **oder den Erlass durch die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort genehmigt**, wird die Aufdeckungsanordnung so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem unter Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen.

Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.

Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass

- a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder eine identifizierbare Komponente eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder diese Komponente angewandt werden;
- b) erforderlichenfalls und insbesondere zur Begrenzung solcher negativen Folgen wirksame und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen getroffen werden, die über die in Artikel 10 Absätze 4, 5 und 6 genannten hinausgehen;
- c) die Geltungsdauer gemäß Absatz 9 auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt;
- d) **die Aufdeckung nicht auf Konten Anwendung findet, die der Staat für Zwecke der nationalen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für militärische Zwecke verwendet.**

- (9) Die zuständige [...] Behörde [...] gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.

Das Anfangsdatum wird unter Berücksichtigung der Zeit festgelegt, die der Anbieter nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die für die Ausführung der Aufdeckungsanordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Es liegt frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Anbieter die Aufdeckungsanordnung erhalten hat.

Die Geltungsdauer **der** Aufdeckungsanordnungen [...] darf 24 Monate [...] nicht überschreiten.

Artikel 8

Zusätzliche Vorschriften für Aufdeckungsanordnungen

- (1) Die zuständige Justizbehörde oder die unabhängige Verwaltungsbehörde **oder die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort nach vorheriger Genehmigung durch eine Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde** erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang I. Aufdeckungsanordnungen beinhalten
- a) Angaben zu den zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich der zu verwendenden Indikatoren und der zu treffenden Schutzvorkehrungen, einschließlich der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 9 Absatz 3 und gegebenenfalls zusätzlicher Schutzvorkehrungen gemäß Artikel 7 Absatz 8;
 - b) Angaben zur Identität der zuständigen [...] Behörde [...], die die Aufdeckungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Aufdeckungsanordnung durch diese [...] Behörde;

- c) den Namen des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters;
- d) den spezifischen Dienst, für den die Aufdeckungsanordnung erlassen wird, und gegebenenfalls den betreffenden Teil oder die betreffende Komponente desselben gemäß Artikel 7 Absatz 8;
- e) [...]
- f) das Anfangs- und Enddatum der Aufdeckungsanordnung;
- g) eine hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Aufdeckungsanordnung;
- h) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Aufdeckungsanordnung;
- i) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der [...] Behörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt;
- j) leicht verständliche Angaben zu den Rechtsbehelfen, die dem Empfänger der Aufdeckungsanordnung zur Verfügung stehen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.

(1a) Wird eine Aufdeckungsanordnung von einer unabhängigen Verwaltungsbehörde oder von der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort mit vorheriger Genehmigung durch eine unabhängige Verwaltungsbehörde erlassen, so muss diese unabhängige Verwaltungsbehörde einen Status haben, der es ihr ermöglicht, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv, unparteiisch und frei von jedweder äußeren Einflussnahme zu handeln.

(2) Die zuständige [...] Behörde [...], die die Aufdeckungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

Die Aufdeckungsanordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an die in Artikel 23 Absatz 1 benannte Kontaktstelle des Anbieters, die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum übermittelt.

Die Aufdeckungsanordnung wird in **einer** der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen **Amtssprachen** übermittelt.

Die Aufdeckungsanordnung kann auch in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats übermittelt werden, der die Anordnung erlässt, sofern ihr eine Übersetzung wenigstens der wichtigsten für die Ausführung der Aufdeckungsanordnung erforderlichen Angaben in eine der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen Amtssprachen beigefügt ist.

- (3) Kann der Anbieter die Aufdeckungsanordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, **informiert** er die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang II unverzüglich. **Die betreffende Koordinierungsbehörde prüft die Angelegenheit und ersucht die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen oder den Erlass der Aufdeckungsanordnung genehmigt hat, um deren Änderung oder Widerruf, wenn es das Ergebnis dieser Bewertung erfordert.**

Die zuständige Behörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat, unterrichtet den Anbieter über das Ergebnis und die Gründe, die zu dieser Bewertung geführt haben.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.

Artikel 9

Rechtsbehelfe, Information, Berichterstattung und Änderung von Aufdeckungsanordnungen

- (1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Aufdeckungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen [...] Behörde [...], die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat, anzufechten.
- (2) Sobald die Aufdeckungsanordnung rechtskräftig wird, **unterrichtet** die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen **oder den Erlass der Aufdeckungsanordnung genehmigt hat**, unverzüglich die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort [...]. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie **der Aufdeckungsanordnung** an alle anderen Koordinierungsbehörden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird eine Aufdeckungsanordnung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht eingelegt oder sie nach einem Rechtsbehelf bestätigt wurde.

- (3) Beträgt die Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung mehr als zwölf Monate [...], so fordert die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter auf, ihr mindestens einmal, und zwar nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer, **die erforderlichen Informationen** über die Ausführung der Aufdeckungsanordnung **zu übermitteln**.

Diese Berichte enthalten eine detaillierte Beschreibung der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, sowie Informationen über das Funktionieren dieser Maßnahmen in der Praxis, insbesondere über ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung der Verbreitung bekannter [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...], sowie über die Folgen dieser Maßnahmen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien.

- (4) [...] Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort [...] bewertet erforderlichenfalls und in jedem Fall nach Eingang der Berichte gemäß Absatz 3, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnungen eingetreten sind und insbesondere ob die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 4 weiterhin erfüllt sind. In diesem Zusammenhang berücksichtigt sie zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen, die der Anbieter ergreifen kann, um dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Aufdeckungsanordnung festgestellten erheblichen Risiko entgegenzuwirken.

Die betreffende Koordinierungsbehörde ersucht die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen **oder den Erlass der Aufdeckungsanordnung genehmigt** hat, um deren Änderung oder Widerruf, wenn es das Ergebnis dieser Bewertung erfordert. Auf dieses Ersuchen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.

Artikel 10

Technologien und Schutzvorkehrungen

- (1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von **durch die Kommission gebilligten** Technologien aus, mit denen die Verbreitung bekannter [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...] mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren [...] erkannt werden kann. **In interpersonellen Kommunikationsdiensten, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, erkennen diese Technologien die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, bevor diese übermittelt werden.**
- (2) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Technologien nach Absatz 1 nach Konsultation des EU-Zentrums unter Verwendung der in Absatz 3 festgelegten Kriterien zu billigen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 87 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben.

[...] Die Nutzung der **von der Kommission gebilligten Technologien nach Absatz 1** hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen **nach dem vorliegenden Artikel** und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.

- (3) Für die Technologien gilt Folgendes:
- a) Sie sind **wirksam und geeignet** zur Erkennung der Verbreitung bekannter [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...];

- aa) sie führen keine Cybersicherheitsrisiken ein, bei denen es nicht möglich ist, wirksame Maßnahmen zur Minderung solcher Risiken zu ergreifen;
- ab) wenn sie in Diensten angewendet werden, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, ist ihnen vom EU-Zentrum auf der Grundlage von Tests, die mit Unterstützung des Technologieausschusses des EU-Zentrums durchgeführt werden, bescheinigt, dass der Einsatz dieser Technologien nicht zu einer Schwächung des durch die Verschlüsselung gebotenen Schutzes führt;
- b) sie sind auf das Erkennen visueller Inhalte und URL beschränkt und können keine Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation zulassen, und mit ihnen können aus der einschlägigen Kommunikation nur die Informationen extrahiert werden, die unbedingt notwendig sind, um mithilfe der in Absatz 1 genannten Indikatoren Muster zu erkennen, die [...] auf die Verbreitung bekannter [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...] hindeuten;
- c) sie entsprechen dem neuesten Stand der Technik in der Branche und greifen am wenigsten in das Recht der Nutzer auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten ein;
- d) sie sind [...] zuverlässig und präzise, sodass die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird, und sie ermöglichen die unverzügliche Korrektur von Fehlern, wenn solche Fehler auftreten.

(4) Für den Anbieter gilt Folgendes:

- a) Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung bekannter [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...] genutzt werden, soweit dies für die Ausführung der an ihn gerichteten Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist. **Insbesondere gilt für den Anbieter:**
 - i) Er ermittelt, analysiert und bewertet sorgfältig die Cybersicherheitsrisiken, die durch Technologien eingeführt werden könnten, die für die Ausführung der Aufdeckungsanordnungen eingesetzt werden;
 - ii) er ergreift alle angemessenen, auf das potenzielle Cybersicherheitsrisiko zugeschnittenen Risikominderungsmaßnahmen, um dieses Risiko zu minimieren;
- aa) er schränkt in interpersonellen Kommunikationsdiensten bei Erhalt einer Aufdeckungsanordnung die Funktionen dieses Dienstes ein, um die Übertragung von visuellen Inhalten und URL zu verhindern, wenn die Zustimmung des Nutzers nach Absatz 5 Buchstabe aa fehlt;
- b) er legt wirksame interne Verfahren fest, um die missbräuchliche Verwendung – auch die durch Verstoß gegen Cybersicherheitsmaßnahmen verursachte missbräuchliche Verwendung – der unter Buchstabe a genannten Technologien, Indikatoren sowie personenbezogenen und anderen Daten und den unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen und anderen Daten sowie deren unbefugte Übermittlung zu verhindern und erforderlichenfalls zu erkennen und zu beheben;
- c) er sorgt für eine regelmäßige Aufsicht durch Menschen, soweit diese notwendig ist, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere, wenn potenzielle Fehler erkannt werden – für ein Eingreifen durch Menschen;

- d) er sorgt für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihm über mutmaßliche Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen des Anbieters in Bezug auf die Nutzung der Technologien, einschließlich die Entfernung von oder Sperrung des Zugangs zu von Nutzern bereitgestelltem Material, die Sperrung von Nutzerkonten oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer, beschweren können und bearbeitet diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;
 - e) er unterrichtet die Koordinierungsbehörde spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;
 - f) er überprüft regelmäßig das Funktionieren der unter den Buchstaben a, aa, b, c und d dieses Absatzes genannten Maßnahmen und passt sie erforderlichenfalls an, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Anforderungen erfüllt werden, und dokumentiert das Überprüfungsverfahren und seine Ergebnisse und nimmt diese Informationen in den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Bericht auf.
- (5) Der Anbieter holt die Zustimmung der Nutzer ein, **die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zum Zwecke der Ausführung von Aufdeckungsanordnungen aufzudecken, nachdem er die Nutzer im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung in klarer, deutlicher und verständlicher Weise über Folgendes informiert hat:**
- a) die Tatsache, dass **der Anbieter bei Erhalt einer Aufdeckungsanordnung** zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung **bekannter Darstellungen** sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet betreibt, die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, **aussagekräftige Angaben zur Logik, die dabei zur Anwendung kommt**, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer;
 - aa) **die Tatsache, dass bei Erhalt einer Aufdeckungsanordnung in interpersonellen Kommunikationsdiensten die Funktionen des Dienstes eingeschränkt werden müssen, um die Übertragung visueller Inhalte und URLs zu verhindern, wenn die Zustimmung des Nutzers fehlt;**
 - b) die Tatsache, dass **der Anbieter** gemäß Artikel 12 potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet dem EU-Zentrum melden muss;
 - c) das Recht der Nutzer auf gerichtlichen Rechtsbehelf nach Artikel 9 Absatz 1 und ihre Rechte, sich beim Anbieter mithilfe des Mechanismus gemäß Absatz 4 Buchstabe d bzw. bei der Koordinierungsbehörde gemäß Artikel 34 zu beschweren.

Der Anbieter stellt den Nutzern keine Informationen zur Verfügung, die die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung beeinträchtigen könnten.

- (6) Stellt ein Anbieter durch die zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung getroffenen Maßnahmen einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet fest, unterrichtet er unverzüglich die betroffenen Nutzer, nachdem [...] die nationale Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die Meldung gemäß Artikel 48 erhalten hat, bestätigt hat, dass die Unterrichtung der Nutzer die Prävention, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht beeinträchtigen würde.

Artikel 11

Leitlinien zu den Aufdeckungspflichten

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Abschnitt 3

Meldepflichten

Artikel 12

Meldepflichten

- (1) Erhält ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung Kenntnis von Informationen, **die** auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten **hindeuten**, so meldet er [...] dies gemäß Artikel 13 unverzüglich dem EU-Zentrum. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.
- (2) Nimmt der Anbieter eine Meldung gemäß Absatz 1 vor, unterrichtet er **die** betreffenden Nutzer, indem er **gemäß den folgenden Unterabsätzen** Informationen über den Hauptinhalt der Meldung [...] und über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten [...], einschließlich des Rechts, gemäß Artikel 34 Beschwerden bei der Koordinierungsbehörde einzureichen, zur Verfügung stellt.

Der Anbieter unterrichtet die betreffenden Nutzer unverzüglich entweder nachdem er eine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Meldung nach Artikel 48 Absatz 2 offensichtlich unbegründet ist, oder nach Ablauf einer Frist von **sechs** Monaten ab dem Datum der Meldung, wenn er keine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Informationen gemäß Artikel 48 Absatz 6 Buchstabe a nicht bereitzustellen sind, je nachdem, was zuerst eintritt. **Der in diesem Unterabsatz genannte Zeitraum von sechs Monaten wird auf Antrag der in Artikel 48 Absatz 6 genannten zuständigen Behörde um bis zu sechs Monate verlängert.**

Erhält der Anbieter innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist [...] eine Mitteilung des EU-Zentrums, wonach die Informationen nicht bereitzustellen sind, teilt er dies **den** betreffenden Nutzern unverzüglich nach Ablauf der in dieser Mitteilung gesetzten Frist mit.

- (3) Der Anbieter richtet einen **leicht zugänglichen, wirksamen, altersgerechten und benutzerfreundlichen, insbesondere kinderfreundlichen, Mechanismus** ein, der es Nutzern ermöglicht, **ihm Informationen zu melden, die auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinweisen, und betreibt diesen. Diese Mechanismen ermöglichen die Übermittlung von Meldungen durch Einzelpersonen oder Einrichtungen ausschließlich auf elektronischem Wege.**

Die Mechanismen müssen die Übermittlung hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern. Daher ergreifen die Anbieter unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern die erforderlichen Maßnahmen zur Ermöglichung und Erleichterung der Übermittlung von Meldungen, um Folgendes zu erhalten:

- a) **die Gründe für die Behauptung des Nutzers, das fragliche Material oder Gespräch stelle einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet dar,**
 - b) **eine eindeutige Angabe der Online-Location des mutmaßlichen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und erforderlichenfalls spezifische Informationen zu einem Dienst, die die Identifizierung seiner Online-Location ermöglichen.**
- (4) **Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung von Absatz 3 heraus, wobei sie insbesondere dem Alter, der Reife, den Ansichten, den Bedürfnissen und den Anliegen von Kindern gebührend Rechnung trägt.**

Artikel 13

Spezielle Anforderungen an Meldungen

- (1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält Folgendes:
- a) Angaben zur Identität des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters;
 - b) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur des Anbieters;
 - ba) **Art und Weise, in der der Anbieter von dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch Kenntnis erlangt hat;**
 - c) [...] **Inhaltsdaten im Zusammenhang mit dem gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet;**
 - d) **sonstige verfügbare Daten [...] im Zusammenhang mit dem gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich Metadaten zu Mediendateien und Kommunikation;**
 - e) Angaben darüber, ob der potenzielle sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;

- f) Angaben zum geografischen Standort, der mit dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu tun hat, beispielsweise die IP-Adresse, **von der aus hochgeladen wurde, mit entsprechendem Datum und Zeitstempel, einschließlich der Zeitzone und der Port-Nummer;**
- g) Angaben zur Identität aller am potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet beteiligten Nutzer, **einschließlich deren eindeutiger Nutzerkennungen;**
- h) Angaben darüber, ob der Anbieter die **Informationen, die auf einen** potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet **hinweisen**, auch einer **Drittlandsbehörde** oder sonstigen für den Empfang entsprechender Meldungen [...] zuständigen Behörde oder Stelle gemeldet hat oder melden wird, und wenn ja, welche Behörde oder Stelle dies war bzw. ist;
- i) wenn **die Informationen, die auf einen** potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet hinweisen, die Verbreitung bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betreffen, Angaben darüber, ob der Anbieter diese Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat **und dies gegebenenfalls auf freiwilliger Basis erfolgt ist;**
- j) **Angaben darüber, ob die Meldung nach Ansicht des Anbieters** dringendes Handeln erfordert;
- k) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Meldung.

(1a) Lassen die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Informationen vernünftigerweise den Schluss zu, dass für das Leben oder die Sicherheit eines Kindes wahrscheinlich eine unmittelbare Gefahr besteht, oder deuten die Informationen auf einen andauernden Missbrauch hin, so enthält die in Absatz 1 genannte Meldung abweichend von Absatz 1 Folgendes:

- a) **In jedem Fall die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, b, f, j und k des vorliegenden Artikels;**
- b) **die unter den anderen Buchstaben des Absatzes 1 dieses Artikels genannten Angaben nur insoweit, als sie unmittelbar verfügbar sind und ihre Aufnahme in die Meldung deren Übermittlung nicht verzögert.**

Enthält die in Unterabsatz 1 genannte Meldung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b nicht alle Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels, so übermittelt der betreffende Anbieter von Hostingdiensten oder der betreffende Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste umgehend eine zusätzliche Meldung, die all diese gegebenenfalls aktualisierten oder ergänzten Angaben enthält. In dieser zusätzlichen Meldung ist ein Verweis auf die gemäß Unterabsatz 1 vorgelegte erste Meldung enthalten sowie Erläuterungen dazu, welche Angaben aktualisiert oder vervollständigt wurden.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um das Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.

Abschnitt 4 Entfernungspflichten

Artikel 14

Entfernungsanordnungen

- (1) **Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats ist befugt, vorbehaltlich etwaiger Anforderungen nach nationalem Recht gemäß Absatz 1a eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten verpflichtet wird, eine oder mehrere konkrete Darstellungen, die nach sorgfältiger Bewertung [...] als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren.**
- (1a) **Abweichend von Absatz 1 und ohne den Prozess des Erlassens dieser Anordnungen ungebührlich zu verzögern, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass derartige Anordnungen nur von oder mit vorheriger Genehmigung einer Justizbehörde erforderlichenfalls auf Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde erlassen werden können. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so teilt er dies der Kommission mit und hält diese Informationen aktuell. Die Kommission macht die erhaltenen Informationen öffentlich zugänglich und hält diese aktuell.**
- (2) **Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus. Der Anbieter ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass er in der Lage ist, die Darstellungen oder den Zugang zu diesen gemäß Artikel 15 Absatz 1a wiederherzustellen.**
- (3) **Eine Entfernungsanordnung wird unter Verwendung des Musters in Anhang IV erlassen.** Entfernungsanordnungen beinhalten
- a) **Angaben zur Identität der [...] Behörde, die die Entfernungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Entfernungsanordnung durch diese Behörde;**
 - b) **den Namen des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters;**
 - c) **den spezifischen Dienst, in Bezug auf den die Entfernungsanordnung erlassen wird;**

- d) eine hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Entfernungsanordnung [...];
 - e) **klare Angaben, die es dem Anbieter ermöglichen**, die Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs **zu identifizieren und zu lokalisieren**;
 - f) gegebenenfalls Informationen über die Nichtoffenlegung während eines bestimmten Zeitraums gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c;
 - fa) die Informationen, die gegebenenfalls für die Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 erforderlich sind;**
 - g) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Entfernungsanordnung;
 - h) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der **zuständigen** Behörde, die die Entfernungsanordnung erlässt;
 - i) leicht verständliche Angaben zu den Rechtsbehelfen, die dem Empfänger der Entfernungsanordnung zur Verfügung stehen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.
- (4) Die **zuständige Behörde**, die die Entfernungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

Über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System **wird** die Entfernungsanordnung **gegebenenfalls gemäß Artikel 14a** mit elektronischen Mitteln, mit deren Hilfe unter Bedingungen, die eine Authentifizierung des Absenders ermöglichen, ein schriftlicher Nachweis darüber sowie über die Richtigkeit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung ausgestellt werden kann, an die in Artikel 23 Absatz 1 genannte Kontaktstelle des Anbieters, an die Koordinierungsbehörde **des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Anordnung erlassen hat**, und an das EU-Zentrum **übermittelt**.

Die Entfernungsanordnung wird in **einer** der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 **angegebenen Amtssprachen übermittelt**.

Die Anordnung kann auch in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats übermittelt werden, der die Anordnung erlässt, sofern ihr eine Übersetzung wenigstens der wichtigsten für die Ausführung der Anordnung erforderlichen Angaben in eine der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 erklärten Amtssprachen beigelegt ist.

- (5) Kann der Anbieter die Entfernungsanordnung aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit, die ihm nicht anzulasten sind, einschließlich sachlich gerechtfertigter technischer oder betrieblicher Gründe, nicht ausführen, teilt er dies der **Behörde, die die Anordnung erlässt**, unter Verwendung des Musters in Anhang V unverzüglich mit.

Die Frist nach Absatz 2 beginnt, sobald die in Unterabsatz 1 genannten Gründe nicht mehr vorliegen.

- (6) Kann der Anbieter die Entfernungsanordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die **Behörde, die die Anordnung erlässt**, unter Verwendung des Musters in Anhang V unverzüglich um entsprechende Klarstellung.

Die Frist nach Absatz 2 beginnt, sobald der Anbieter die erforderliche Klarstellung erhalten hat.

- (7) Der Anbieter unterrichtet die **Behörde, die die Anordnung erlässt**, unverzüglich und unter Verwendung des Musters in Anhang VI über die zur Ausführung der Entfernungsanordnung ergriffenen Maßnahmen und gibt dabei insbesondere an, ob er die Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs entfernt oder den Zugang dazu in allen Mitgliedstaaten gesperrt hat, und nennt auch Datum und Uhrzeit der Entfernung bzw. Sperrung.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge IV, V und VI zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.

Artikel 14a

Verfahren für grenzüberschreitende Entfernungsanordnungen

- (1) **Vorbehaltlich des Artikels 14 übermittelt, sofern der Anbieter von Hostingdiensten seine Hauptniederlassung oder seinen Rechtsvertreter nicht in dem Mitgliedstaat der Behörde hat, die die Entfernungsanordnung erlassen hat, diese Behörde über die Koordinierungsbehörde gleichzeitig eine Kopie der Entfernungsanordnung an die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort.**
- (2) **Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann die Entfernungsanordnung innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Kopie der Entfernungsanordnung gemäß Absatz 1 überprüfen, um festzustellen, ob sie schwerwiegend oder offenkundig gegen diese Verordnung oder die in der Charta verankerten Grundrechte und -freiheiten verstößt.**

Bei Feststellung eines solchen Verstoßes erlässt sie, innerhalb derselben Frist, eine begründete Entscheidung.

- (3) **Erhält ein Anbieter von Hostingdiensten eine Entfernungsanordnung gemäß Absatz 1, so ergreift er die gemäß Artikel 14 festgelegten Maßnahmen und die erforderlichen Maßnahmen, um die Inhalte gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels wiederherzustellen oder zu entsperren.**
- (4) **Nach Erhalt einer Entscheidung über einen gemäß Absatz 7 mitgeteilten Verstoß, stellt der betroffene Anbieter von Hostingdiensten unverzüglich den Inhalt wieder her oder entsperrt ihn, unbeschadet der Möglichkeit, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht durchzusetzen.**

- (5) Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 und Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels kann, wenn das Verfassungsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter von Hostingdiensten seine Hauptniederlassung hat oder in dem sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, dies erfordert, dieser Mitgliedstaat beschließen, dass Entfernungsanordnungen, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erlassen werden, über die Koordinierungsbehörde dieses Mitgliedstaats übermittelt werden müssen. Dieser Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung und die Gründe dafür. Die Kommission macht eine Liste der Mitgliedstaaten, die die in diesem Unterabsatz genannte Entscheidung getroffen haben, öffentlich zugänglich und hält diese Liste aktuell.

Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort übermittelt die Entfernungsanordnung gemäß Unterabsatz 1 so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Entfernungsanordnung an den Anbieter von Hostingdiensten, es sei denn, sie erlässt innerhalb dieser 72 Stunden eine begründete Entscheidung, dass die Entfernungsanordnung schwerwiegend oder offenkundig gegen diese Verordnung oder die in der Charta verankerten Grundrechte und -freiheiten verstößt. Die Entfernungsanordnung entfaltet nur bei Übermittlung an den Anbieter von Hostingdiensten Rechtswirkung.

- (6) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unterrichtet, bevor sie eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 erlässt, die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Entfernungsanordnung erlassen hat, über ihre Absicht, die Entscheidung zu erlassen, und über die Gründe dafür.
- (7) Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort eine begründete Entscheidung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 erlässt, übermittelt sie diese Entscheidung unverzüglich an die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Entfernungsanordnung erlassen hat, den Anbieter von Hostingdiensten und das EU-Zentrum.

Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort eine begründete Entscheidung gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 erlässt, übermittelt sie diese Entscheidung unverzüglich an die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Entfernungsanordnung erlassen hat, und das EU-Zentrum.

Artikel 15

Rechtsbehelfe und Bereitstellung von Informationen

- (1) Anbieter von Hostingdiensten, die eine gemäß Artikel 14 erlassene Entfernungsanordnung erhalten haben, und die Nutzer, die die Darstellungen zur Verfügung gestellt haben, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, diese Entfernungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Behörde, die die Entfernungsanordnung erlassen hat, anzufechten.

- (1a) **Wird die Anordnung infolge eines Rechtsbehelfsverfahrens widerrufen, stellt der Anbieter unverzüglich die Darstellungen wieder her oder entsperrt diese, unbeschadet der Möglichkeit, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht durchzusetzen.**
- (2) Sobald die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die Behörde, die die Entfernungsanordnung erlassen hat, der Koordinierungsbehörde **des Mitgliedstaats der Behörde, die die Entfernungsanordnung erlässt**, unverzüglich eine Kopie der Anordnung sowie **Kopien der Informationen, die sie gemäß Artikel 14 Absätze 5 bis 7 erhalten hat**. Anschließend übermittelt diese **Koordinierungsbehörde** über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich **Kopien davon** an alle anderen Koordinierungsbehörden **und das EU-Zentrum**.
- Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird eine Entfernungsanordnung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht eingelegt oder sie nach einem Rechtsbehelf bestätigt wurde.
- (3) Wenn ein Anbieter aufgrund einer gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnung Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs entfernt oder den Zugang dazu sperrt, teilt er dem Nutzer, der die Darstellungen zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich Folgendes mit:
- a) die Tatsache, dass er die Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;
 - b) die Gründe für die Entfernung oder Sperrung, wobei er auf Verlangen des Nutzers eine Kopie der Entfernungsanordnung übermittelt;
 - c) das Recht des Nutzers auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf nach Absatz 1 und das Recht des Nutzers auf Beschwerde bei der Koordinierungsbehörde gemäß Artikel 34.
- (3a) **Der Anbieter richtet einen zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus ein, mit dessen Hilfe Nutzer sich bei ihm über mutmaßliche Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Abschnitt beschweren können, und betreibt diesen. Diese Beschwerden werden objektiv, wirksam und zeitnah bearbeitet.**
- (4) Die **Behörde, die die Anordnung erlässt**, kann [...] nach Konsultation der zuständigen Behörden **erforderlichenfalls** verlangen, dass der Anbieter keine Informationen über die Entfernung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Sperrung des Zugangs dazu offenlegt, sofern und soweit dies erforderlich ist, um die Prävention, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch **oder von Straftaten, die mit sexuellem Kindesmissbrauch im Zusammenhang stehen**, nicht zu beeinträchtigen.

In diesem Fall wird wie folgt verfahren:

- a) Die [...] Behörde, die die Entfernungsanordnung erlässt, **setzt den Anbieter von ihrer Entscheidung in Kenntnis und legt den geltenden Zeitraum**, in dem der Anbieter diese Informationen nicht offenlegen darf, auf das maximal notwendige Maß und eine Dauer von höchstens **zwölf Wochen fest**;
- b) die Verpflichtungen nach Absatz 3 gelten während dieses Zeitraums nicht;

[...]

Die **Behörde, die die Entfernungsanordnung erlässt**, kann beschließen, den in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Zeitraum um maximal weitere sechs Wochen zu verlängern, sofern und soweit die Nichtoffenlegung weiterhin erforderlich ist. In diesem Fall teilt **die Behörde, die die Anordnung erlässt**, dem Anbieter ihre Entscheidung unter Angabe des geltenden Zeitraums mit. [...]

- (4a) Wenn Artikel 14a Absatz 5 zur Anwendung kommt, unterrichtet die Behörde, die die Anordnung erlässt, den Anbieter über die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort von ihrer in Absatz 4 genannten Entscheidung.**

Abschnitt 5 Sperrpflichten

Artikel 16

Sperranordnungen

- (1) Die **zuständige Behörde** am Niederlassungsort ist befugt, **vorbehaltlich nationaler Rechtsvorschriften gemäß Absatz 1a** eine Sperranordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Internetzugangsdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Nutzer auf [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zugreifen können, [...]. **Die zuständigen Behörden können die Liste der URL-Adressen nutzen, die gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b in der Datenbank mit Indikatoren enthalten sind, die vom EU-Zentrum erstellt wird.**
- (1a) **Abweichend von Absatz 1 und ohne den Prozess des Erlassens dieser Anordnungen ungebührlich zu verzögern, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass derartige Anordnungen nur von oder mit vorheriger Genehmigung einer Justizbehörde auf Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde erlassen werden können. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so teilt er dies der Kommission mit und hält diese Informationen aktuell. Die Kommission macht die erhaltenen Informationen öffentlich zugänglich und hält diese aktuell.**

- (1b) **Der Anbieter führt die Sperranordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb einer von der Behörde, die die Anordnung erlässt, festgelegten angemessenen Frist aus. Der Anbieter ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass er in der Lage ist, den Zugang gemäß Artikel 18 Absatz 1a wiederherzustellen.**
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) **Eine Sperranordnung** wird erlassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) **andere Maßnahmen, um den Zugang zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu verhindern, die ebenso wirksam und weniger einschneidend sind als das Sperren, können nicht ergriffen werden, oder es ist zu erwarten, dass eine solche Maßnahme nicht zielführend wäre;**

- b) die Sperranordnung ist erforderlich, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...] in der Union zu verhindern, wobei [...] der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer zu schützen [...] Rechnung zu tragen ist;
- c) [...]
- d) die Gründe für den Erlass der Sperranordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien, einschließlich der Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer und der unternehmerischen Freiheit der Anbieter, betrifft.

Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen [...].

(5) **Durch eine Sperranordnung [...]**

- a) werden [...] Einschränkungen [...] festgelegt, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine **Sperranordnung gezielt erfolgt und dass** die in Absatz 4 Buchstabe d genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben;
- b) wird dafür gesorgt, dass die Geltungsdauer gemäß Absatz 6 auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

(6) Die **Behörde, die die Anordnung erlässt**, gibt in der Sperranordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.

Die Geltungsdauer von Sperranordnungen darf fünf Jahre nicht überschreiten.

(7) **Die Behörde, die die Anordnung erlässt**, bewertet im Bedarfsfall und mindestens einmal jährlich, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Sperranordnungen eingetreten **sind** und [...] ob die Bedingungen nach Absatz 4 weiterhin erfüllt sind.

Sofern angesichts des Ergebnisses dieser Bewertung oder anderer relevanter Informationen, einschließlich Informationen, die aus Berichten gemäß Artikel 17 Absatz 5a hervorgehen, erforderlich, wird eine Anordnung von der Behörde, die die Anordnung erlässt, gegebenenfalls auf Ersuchen der Koordinierungsbehörde geändert oder widerrufen.

Artikel 17

Zusätzliche Vorschriften für Sperranordnungen

- (1) [...] Eine Sperranordnung **wird** unter Verwendung des Musters in Anhang VII **erlassen**. Sperranordnungen beinhalten
- a) **gegebenenfalls** einen Verweis auf die vom EU-Zentrum bereitgestellte Liste der URL-Adressen [...];
 - b) Angaben zur Identität der [...] Behörde, die die Sperranordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Sperranordnung durch diese Behörde;
 - c) den Namen des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters;
 - d) **klare Angaben, die es dem Anbieter ermöglichen, die Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu identifizieren und zu lokalisieren** und den spezifischen Dienst, in Bezug auf den die **Sperranordnung** erlassen wird;
 - e) das Anfangs- und Enddatum der Sperranordnung;
 - ea) **die Einschränkungen gemäß Artikel 16 Absatz 5;**
 - f) eine hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Sperranordnung;
 - fa) **die Informationen, die gegebenenfalls für die Anwendung der Absätze 4a, 5 und 5a erforderlich sind;**
 - g) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Sperranordnung;
 - h) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der **zuständigen** Behörde, die die Sperranordnung erlässt;
 - i) leicht verständliche Angaben zu den Rechtsbehelfen, die dem Empfänger der Sperranordnung zur Verfügung stehen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.
- (2) Die **zuständige** Behörde, die die Sperranordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

- (3) Die Sperranordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System **mit elektronischen Mitteln, mit deren Hilfe unter Bedingungen, die eine Authentifizierung des Absenders ermöglichen, ein schriftlicher Nachweis darüber sowie über die Richtigkeit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung ausgestellt werden kann**, an die in Artikel 23 Absatz 1 genannte Kontaktstelle des Anbieters, an die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, **in dem die Anordnung erlassen worden ist**, und an das EU-Zentrum übermittelt.
- (4) Die Sperranordnung wird in **einer** der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen **Amtssprachen** übermittelt.
- (4a) **Kann der Anbieter die Sperranordnung aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit, die ihm nicht anzulasten sind, einschließlich sachlich gerechtfertigter technischer oder betrieblicher Gründe, nicht ausführen, teilt er dies der Behörde, die die Anordnung erlässt, unter Verwendung des Musters in Anhang VIII unverzüglich mit.**
- (5) Kann der Anbieter die Sperranordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die **Behörde, die die Anordnung erlässt**, unter Verwendung des Musters in Anhang VIII unverzüglich um entsprechende Klarstellung.
- (5a) **Der Anbieter unterrichtet die Behörde, die die Anordnung erlässt, unverzüglich und unter Verwendung des Musters in Anhang IX über die zur Ausführung der Sperranordnung ergriffenen Maßnahmen und gibt dabei insbesondere an, ob er den Zugang zu den Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verhindert hat.**

Die Behörde, die die Anordnung erlässt, verlangt vom Anbieter Berichterstattung an sie in regelmäßigen Abständen über die ergriffenen Maßnahmen und deren Funktionieren bei der Ausführung einer Sperranordnung, einschließlich der vorgesehenen wirksamen und verhältnismäßigen Einschränkungen und Schutzvorkehrungen.

Auf Ersuchen der Behörde, die die Anordnung erlässt, legt der Anbieter zudem unverzüglich solche Berichte oder alle anderen Informationen in Bezug auf die Ausführung der Sperranordnung vor, die für Zwecke der Bewertung gemäß Artikel 16 Absatz 7 erforderlich sind.

- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge VII, VIII **und IX** zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.

Artikel 18

Rechtsbehelfe und Bereitstellung von Informationen

- (1) Anbieter von Internetzugangsdiensten, die eine Sperranordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die **gesperrte** Darstellungen [...] zur Verfügung gestellt haben [...], haben ein Recht auf wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Sperranordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der [...] Behörde, die die Sperranordnung erlassen hat, anzufechten.
- (1a) **Wird die Anordnung infolge eines Rechtsbehelfsverfahrens widerrufen, stellt der Anbieter unverzüglich den Zugang zu den Darstellungen wieder her, unbeschadet der Möglichkeit, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht durchzusetzen.**
- (2) Sobald die Sperranordnung rechtskräftig wird, übermittelt die Behörde, die die Sperranordnung erlassen hat, der Koordinierungsbehörde [...] unverzüglich eine Kopie der Anordnung **sowie Kopien der Informationen, die sie gemäß Artikel 17 Absätze 4a bis 5a erhalten hat**. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde [...] über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich **Kopien davon** an alle anderen Koordinierungsbehörden **und das EU-Zentrum**.
- Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird eine Sperranordnung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht eingelegt oder **die Sperranordnung** nach einem Rechtsbehelf bestätigt wurde.
- (3) Der Anbieter richtet einen zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus ein, mit dessen Hilfe Nutzer sich [...] bei ihm über mutmaßliche Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Abschnitt beschweren können, und betreibt diesen. Diese Beschwerden werden objektiv, wirksam und zeitnah bearbeitet.
- (4) Hindert ein Anbieter Nutzer aufgrund einer [...] Sperranordnung am Zugriff auf **Inhalte**, ergreift er angemessene Maßnahmen, um diese Nutzer über Folgendes zu informieren:
- a) die Tatsache, dass er dies aufgrund einer Sperranordnung tut, **und die Gründe dafür**;
 - b) [...]
 - c) das Recht der **Nutzer, die die gesperrten Darstellungen zur Verfügung gestellt haben**, auf gerichtlichen Rechtsbehelf nach Absatz 1 und das Recht **der Nutzer**, sich beim Anbieter mithilfe des Mechanismus gemäß Absatz 3 bzw. bei der Koordinierungsbehörde gemäß Artikel 34 zu beschweren [...].

[...]

Abschnitt 5a
Streichungspflichten

Artikel 18a

Streichungsanordnungen

- (1) Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats ist befugt, vorbehaltlich etwaiger Anforderungen nach nationalem Recht gemäß Absatz 1a eine Streichungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter einer Online-Suchmaschine verpflichtet wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine Online-Location, an der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu finden sind, in allen Mitgliedstaaten zu streichen, sodass sie nicht mehr in den Suchergebnissen erscheint. Die zuständigen Behörden können die Liste der URL-Adressen nutzen, die gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b in der Datenbank mit Indikatoren enthalten sind, die vom EU-Zentrum erstellt wird.**
- (1a) Abweichend von Absatz 1 und ohne den Prozess des Erlassens dieser Anordnungen ungebührlich zu verzögern, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass derartige Anordnungen nur von oder mit vorheriger Genehmigung einer Justizbehörde auf Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde erlassen werden können. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so teilt er dies der Kommission mit und hält diese Informationen aktuell. Die Kommission macht die erhaltenen Informationen öffentlich zugänglich und hält diese aktuell.**

- (2) Der Anbieter führt die Streichungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Anordnung aus. Der Anbieter ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass er in der Lage ist, die Online-Location gemäß Artikel 18c Absatz 2 nach der Streichung wiederherzustellen, sodass sie in den Suchergebnissen wieder erscheint.
- (3) Eine Streichungsanordnung wird erlassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die Streichung ist erforderlich, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Union zu verhindern, wobei insbesondere der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer zu schützen, Rechnung zu tragen ist;
 - b) die in der Streichungsanordnung aufgeführten URL entsprechen hinreichend zuverlässig den Online-Locations, an denen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu finden sind.
- (4) Die Behörde, die die Anordnung erlässt, gibt in der Streichungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.

Die Geltungsdauer von Streichungsanordnungen darf fünf Jahre nicht überschreiten.

- (5) Die Koordinierungsbehörde oder die Behörde, die die Anordnung erlässt, bewertet im Bedarfsfall und mindestens einmal jährlich, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Streichungsanordnungen eingetreten sind und ob die Bedingungen nach Absatz 4 weiterhin erfüllt sind.

Sofern angesichts des Ergebnisses dieser Bewertung oder der Informationen, die aus Berichten gemäß Artikel 18b Absatz 6 hervorgehen, erforderlich, kann eine Anordnung von der Behörde, die die Anordnung erlässt, gegebenenfalls auf Ersuchen der Koordinierungsbehörde geändert oder widerrufen werden.

Artikel 18aa

Verfahren für grenzüberschreitende Streichungsanordnungen

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 18a legt, sofern der Anbieter einer Online-Suchmaschine seine Hauptniederlassung oder seinen Rechtsvertreter nicht in dem Mitgliedstaat der Behörde hat, die die Streichungsanordnung erlassen hat, diese Behörde gleichzeitig der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über die Koordinierungsbehörde eine Kopie der Streichungsanordnung vor.
- (2) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann die Streichungsanordnung innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Kopie der Streichungsanordnung gemäß Absatz 1 überprüfen, um festzustellen, ob sie schwerwiegend oder offenkundig gegen diese Verordnung oder die in der Charta verankerten Grundrechte und -freiheiten verstößt.

Bei Feststellung eines solchen Verstoßes erlässt sie, innerhalb derselben Frist, eine begründete Entscheidung.

- (3) **Erhält ein Anbieter einer Online-Suchmaschine eine Streichungsanordnung gemäß Absatz 1, so ergreift er die gemäß Artikel 18a festgelegten Maßnahmen und die erforderlichen Maßnahmen, die es ihm ermöglichen, die Online-Location gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels nach der Streichung wiederherzustellen, sodass sie in den Suchergebnissen wieder erscheint.**
- (4) **Nach Erhalt einer Entscheidung über einen gemäß Absatz 7 mitgeteilten Verstoß, stellt der betroffene Anbieter einer Online-Suchmaschine die gestrichene Online-Location unverzüglich wieder her, sodass sie in den Suchergebnissen wieder erscheint, unbeschadet der Möglichkeit, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht durchzusetzen.**
- (5) **Abweichend von Artikel 18a Absatz 1 und Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels kann, wenn das Verfassungsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter einer Online-Suchmaschine seine Hauptniederlassung hat oder in dem sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, dies erfordert, dieser Mitgliedstaat beschließen, dass Streichungsanordnungen, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erlassen werden, über die Koordinierungsbehörde dieses Mitgliedstaats übermittelt werden müssen. Dieser Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung und die Gründe dafür. Die Kommission macht eine Liste der Mitgliedstaaten, die die in diesem Unterabsatz genannte Entscheidung getroffen haben, öffentlich zugänglich und hält diese Liste aktuell.**

Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort übermittelt die Streichungsanordnung gemäß Unterabsatz 1 so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Streichungsanordnung an den Anbieter der Online-Suchmaschine, es sei denn, sie erlässt innerhalb dieser 72 Stunden eine begründete Entscheidung, dass die Streichungsanordnung schwerwiegend oder offenkundig gegen diese Verordnung oder die in der Charta verankerten Grundrechte und -freiheiten verstößt. Die Streichungsanordnung entfaltet nur bei Übermittlung an den Anbieter der Online-Suchmaschine Rechtswirkung.

- (6) **Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unterrichtet, bevor sie eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 erlässt, die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Streichungsanordnung erlassen hat, über ihre Absicht, die Entscheidung zu erlassen, und über die Gründe dafür.**
- (7) **Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort eine begründete Entscheidung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 erlässt, übermittelt sie diese Entscheidung unverzüglich an die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Streichungsanordnung erlassen hat, an den Anbieter der Online-Suchmaschine und an das EU-Zentrum.**

Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort eine begründete Entscheidung gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 erlässt, übermittelt sie diese Entscheidung unverzüglich an die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Streichungsanordnung erlassen hat, und an das EU-Zentrum.

Artikel 18b

Zusätzliche Vorschriften für Streichungsanordnungen

- (1) Eine Streichungsanordnung wird unter Verwendung des Musters in Anhang X erlassen. Streichungsanordnungen beinhalten:
- aa) gegebenenfalls einen Verweis auf die vom EU-Zentrum bereitgestellte Liste der URL-Adressen;
 - a) Angaben zur Identität der Behörde, die die Streichungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Streichungsanordnung durch diese Behörde;
 - b) den Namen des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters;
 - c) klare Angaben, die es dem Anbieter ermöglichen, die Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu identifizieren und zu lokalisieren und den spezifischen Dienst, in Bezug auf den die Streichungsanordnung erlassen wird;
 - d) das Anfangsdatum und das Enddatum der Streichung;
 - e) eine hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Streichungsanordnung;
 - f) die Informationen, die gegebenenfalls für die Anwendung der Absätze 4, 5 und 6 erforderlich sind;
 - g) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Streichung;
 - h) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der zuständigen Behörde, die die Streichungsanordnung erlässt;
 - i) leicht verständliche Angaben zu den verfügbaren Rechtsbehelfen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.

- (2) Die zuständige Behörde, die die Streichungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

Die Streichungsanordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System mit elektronischen Mitteln, mit deren Hilfe unter Bedingungen, die eine Authentifizierung des Absenders ermöglichen, ein schriftlicher Nachweis darüber sowie über die Richtigkeit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung ausgestellt werden kann, an die in Artikel 23 Absatz 1 genannte Kontaktstelle des Anbieters, an die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Anordnung erlassen worden ist, und an das EU-Zentrum übermittelt.

- (3) Die Streichungsanordnung wird in einer der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen Amtssprachen übermittelt.
- (4) Kann der Anbieter die Streichungsanordnung aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit, die ihm nicht anzulasten sind, einschließlich sachlich gerechtfertigter technischer oder betrieblicher Gründe, nicht ausführen, teilt er dies der Behörde, die die Anordnung erlässt, unter Verwendung des Musters in Anhang XI unverzüglich mit.
- (5) Kann der Anbieter die Streichungsanordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die Behörde, die die Anordnung erlässt, unter Verwendung des Musters in Anhang XI unverzüglich um entsprechende Klarstellung.
- (6) Der Anbieter unterrichtet die Behörde, die die Anordnung erlässt, unverzüglich und unter Verwendung des Musters in Anhang XII über die zur Ausführung der Streichungsanordnung ergriffenen Maßnahmen und gibt dabei insbesondere an, ob vom Anbieter verhindert worden ist, dass Suchergebnisse für die Online-Location mit Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erscheinen.

Die Behörde, die die Anordnung erlässt, kann vom Anbieter Berichterstattung an sie in regelmäßigen Abständen über die ergriffenen Maßnahmen zur Ausführung einer Streichungsanordnung verlangen.

- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge X, XI und XII zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.

Artikel 18c

Rechtsbehelfe und Bereitstellung von Informationen

- (1) Anbieter von Online-Suchmaschinen, die eine Streichungsanordnung erhalten haben, und Nutzer, die die Darstellungen für eine gestrichene Online-Location zur Verfügung gestellt haben, haben das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Streichungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Behörde, die die Streichungsanordnung erlassen hat, anzufechten.**
- (2) Wird die Anordnung infolge eines Rechtsbehelfsverfahrens widerrufen, stellt der Anbieter die gestrichene Online-Location unverzüglich wieder her, sodass sie in den Suchergebnissen wieder erscheint, unbeschadet der Möglichkeit, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht durchzusetzen.**
- (3) Sobald die Streichungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die Behörde, die die Streichungsanordnung erlässt, der Koordinierungsbehörde unverzüglich eine Kopie der Anordnung sowie Informationen, die sie gemäß Artikel 18b Absätze 4 bis 6 erhalten hat. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich Kopien davon an alle anderen Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum.**

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird eine Streichungsanordnung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht eingelegt oder sie nach einem Rechtsbehelf bestätigt wurde.

- (3a) Der Anbieter richtet einen zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus ein, mit dessen Hilfe Nutzer sich bei ihm über mutmaßliche Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Abschnitt beschweren können, und betreibt diesen. Diese Beschwerden werden objektiv, wirksam und zeitnah bearbeitet.**
- (4) Wenn ein Anbieter infolge einer Streichungsanordnung unterbindet, dass Nutzer Suchergebnisse für Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erhalten, die einer Online-Location entsprechen, ergreift er angemessene Maßnahmen, um die Nutzer über Folgendes zu informieren:**
 - a) die Tatsache, dass er dies aufgrund einer Streichungsanordnung tut, und die Gründe dafür;**
 - b) das Recht der Nutzer, die die Darstellungen für eine gestrichene Online-Location zur Verfügung gestellt haben, auf gerichtlichen Rechtsbehelf nach Absatz 1 und das Recht der Nutzer auf Beschwerde bei der Koordinierungsbehörde gemäß Artikel 34.**

Abschnitt 6 **Zusätzliche Bestimmungen**

Artikel 19

Haftung der Anbieter

Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht [...] für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, **wenn und soweit** sie in gutem Glauben die zur Erfüllung [...] dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen durchführen, insbesondere Maßnahmen, die darauf abzielen, **das Risiko sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu bewerten und zu mindern**, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet [...] aufzudecken, zu erkennen, **zu melden**, zu entfernen, den Zugang dazu zu unterbinden, zu sperren **oder aus den Suchergebnissen zu streichen**.

Artikel 20

Recht der Opfer auf Information

- (1) Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der [...] Koordinierungsbehörde **in** ihrem Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Die Koordinierungsbehörde leitet den Antrag über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an das EU-Zentrum weiter und teilt der antragstellenden Person die vom EU-Zentrum erhaltenen Ergebnisse mit.

- (2) Der Antrag nach Absatz 1 muss Folgendes enthalten:
- a) die einschlägigen bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs;
 - b) gegebenenfalls die natürliche oder juristische Person, die die Informationen im Namen der antragstellenden Person erhalten soll;
 - c) ausreichende Angaben zum Nachweis der Identität der antragstellenden Person.
- (3) Die Informationen nach Absatz 1 müssen Folgendes enthalten:
- a) Angaben zur Identität des Anbieters, der die Meldung gemacht hat;
 - b) das Datum der Meldung;
 - c) Angaben darüber, ob bzw. gegebenenfalls an welche Behörden das EU-Zentrum die Meldung gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat;
 - d) Angaben darüber, ob der Anbieter gemeldet hat, dass er gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i die Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat.

Artikel 21

Recht der Opfer auf Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung

- (1) Anbieter von Hostingdiensten leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag [...] Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen.
- (2) Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, **Unterstützung durch das EU-Zentrum** auf Antrag **an und über** die [...] Koordinierungsbehörde **in** ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Die Koordinierungsbehörde leitet den Antrag über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an das EU-Zentrum weiter und teilt der antragstellenden Person die vom EU-Zentrum erhaltenen Ergebnisse mit.

- (3) In den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die einschlägigen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs angegeben sein.
- (4) Die in Absatz 2 genannte Unterstützung durch das EU-Zentrum umfasst gegebenenfalls Folgendes:
 - a) [...]
 - b) die Überprüfung, ob der Anbieter die betreffenden Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat, unter anderem durch die in Artikel 49 Absatz 1 genannten Durchsuchungen;
 - c) die Unterrichtung des Anbieters über die bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen die betreffende Person zu sehen ist, und die Beantragung der Entfernung bzw. Sperrung des Zugangs gemäß Artikel 49 Absatz 2;
 - d) erforderlichenfalls die Unterrichtung der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über die Existenz dieser Darstellungen in diesem Dienst im Hinblick auf den Erlass einer Entfernungsanordnung gemäß Artikel 14.

Artikel 22

Informationsbewahrung

- (1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die verarbeiteten Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die **zur Ergreifung der Maßnahmen** zur Einhaltung dieser Verordnung [...] erforderlich sind, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten gegebenenfalls auf, wenn folgende Maßnahmen ergriffen worden sind, oder für Zwecke von Beschwerden oder Rechtsbehelfsverfahren:
- xa) **sofern dies für die Nutzung der Technologien nach Artikel 10 unbedingt erforderlich ist, insbesondere der Technologien zur automatischen und vorübergehenden Aufbewahrung derartiger Daten für die Verwendung der Indikatoren, die vom EU-Zentrum bereitgestellt werden sowie für die Anwendung der Schutzvorkehrungen nach Artikel 10 bei der Ausführung einer nach Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnung;**
 - a) die Ausführung einer nach [...] Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnung **oder einer Sperranordnung nach Artikel 16 oder einer Streichungsanordnung nach Artikel 18a;**
 - b) die Meldung von **Informationen, die auf einen** potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet hindeuten, an das EU-Zentrum gemäß Artikel 12;
 - c) die Sperrung des Kontos des betreffenden Nutzers oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für den betreffenden Nutzer;
 - d) die Bearbeitung von Nutzerbeschwerden beim Anbieter oder bei der Koordinierungsbehörde oder die Ausübung des Rechts der Nutzer auf verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe wegen mutmaßlicher Verstöße gegen diese Verordnung.
- (1a) **Auf Ersuchen** einer zuständigen [...] Behörde **stellen die Anbieter der Behörde, die darum ersucht**, die für die Prävention, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch **oder für die Bearbeitung von Beschwerden oder verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfen** erforderlichen Informationen zur Verfügung, sofern die Inhaltsdaten und sonstigen Daten **für einen der Zwecke gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d aufbewahrt worden sind.** [...]

In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a kann der Anbieter die Informationen auch aufbewahren, um bei der Ausführung einer ihn betreffenden gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnung die Wirksamkeit und Genauigkeit der Technologien zur Aufdeckung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu verbessern. Für diesen Zweck darf er jedoch keine personenbezogenen Daten speichern.

- (2) Die Anbieter bewahren die in Absatz 1 genannten Informationen nur so lange auf, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist, und keinesfalls länger als zwölf Monate ab dem Tag, an dem die **Maßnahmen, die zur Verpflichtung zur Informationsbewahrung geführt haben, ergriffen worden sind. Anschließend löschen sie die Informationen unwiderruflich.**

Anbieter bewahren die Informationen auf Verlangen der zuständigen [...] Behörde [...] für einen weiteren von der Behörde, die die Informationen verlangt, [...] festgesetzten Zeitraum auf, sofern und soweit dies für laufende verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gemäß Absatz 1 Buchstabe d erforderlich ist.

- (3) Die Anbieter stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die Informationen nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die Informationen nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht werden. Die Anbieter überprüfen diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passen sie erforderlichenfalls an.

Artikel 22a

Protokollierung

- (1) **Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste führen Aufzeichnungen in Bezug auf jegliche Verarbeitung von Inhaltsdaten und anderen Daten im Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufdeckungsanordnung nach Artikel 7, den Zeitpunkt und die Dauer der Verarbeitung und gegebenenfalls die Person, die die Verarbeitung durchführt.**
- (2) **Die Aufzeichnungen werden ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, zur Selbstüberwachung, zur Gewährleistung der Datenintegrität und der Datensicherheit sowie für Zwecke von Straf- oder Disziplinarverfahren verwendet.**
- (3) **Die Anbieter bewahren die in den in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen enthaltenen Informationen nur so lange auf, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist, und keinesfalls länger als fünf Jahre ab dem Tag, an dem die Maßnahmen, die zur Verpflichtung zur Aufbewahrung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen geführt haben, ergriffen worden sind. Anschließend löschen sie die Informationen unwiderruflich.**

Sie bewahren die Informationen auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörde oder des zuständigen nationalen Gerichts für einen weiteren von dieser Behörde oder diesem Gericht, von der bzw. dem die Informationen verlangt werden, festgelegten Zeitraum auf, sofern und soweit dies für einen der Zwecke nach Absatz 2 erforderlich ist.

Artikel 23

Kontaktstellen

- (1) Die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Koordinierungsbehörden, anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem EU-Zentrum in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht.
- (2) Die Anbieter übermitteln dem EU-Zentrum die Informationen, die für die einfache Identifizierung und Kommunikation mit ihren zentralen Kontaktstellen erforderlich sind, einschließlich ihrer Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern, und veröffentlichen diese.
- (3) Die Anbieter geben in den in Absatz 2 genannten Informationen die Amtssprache(n) der Union an, die bei der Kommunikation mit ihren Kontaktstellen verwendet werden kann bzw. können.

Zu diesen Sprachen gehört mindestens eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter seine Hauptniederlassung hat oder gegebenenfalls sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

Artikel 24

Rechtsvertreter

- (1) Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die ihre Hauptniederlassung nicht in der Union haben, benennen schriftlich eine natürliche oder juristische Person zu ihrem Rechtsvertreter in der Union **für die Zwecke dieser Verordnung**.
- (2) Der Rechtsvertreter ist in einem der Mitgliedstaaten, in dem der Anbieter seine Dienste anbietet, ansässig oder niedergelassen.
- (3) Der Anbieter beauftragt seine Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich zum Anbieter oder anstelle des Anbieters von den Koordinierungsbehörden, anderen zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von **Anordnungen und Beschlüssen** im Zusammenhang mit dieser Verordnung – einschließlich Aufdeckungsanordnungen, Entfernungsanordnungen, Sperranordnungen **und Streichungsanordnungen** – erforderlich sind.

- (4) Der Anbieter stattet seinen Rechtsvertreter mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen aus, um mit den Koordinierungsbehörden, anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenzuarbeiten und den in Absatz 3 genannten **Anordnungen und** Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Der [...] Rechtsvertreter kann für Verstöße des Anbieters gegen Pflichten aus dieser Verordnung haftbar gemacht werden; die Haftung und die rechtlichen Schritte, die gegen den Anbieter eingeleitet werden können, bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Anbieter meldet der Koordinierungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem sein gemäß Absatz 1 benannter Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, sowie dem EU-Zentrum den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer seines Rechtsvertreters. **Der Anbieter oder der Rechtsvertreter** sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell und öffentlich verfügbar sind.
- (7) Die Benennung eines Rechtsvertreters in der Union gemäß Absatz 1 gilt nicht als Niederlassung in der Union.

KAPITEL III

ÜBERWACHUNG, DURCHSETZUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Abschnitt 1

[...] Behörden der Mitgliedstaaten [...]

Artikel 25

Koordinierungsbehörden [...] und andere zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen bis zum [*achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] eine oder mehrere zuständige Behörden [...], die für die Anwendung, **Überwachung** und Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind [...].
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum eine der zuständigen Behörden als ihre Koordinierungsbehörde für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „Koordinierungsbehörde“). **Benennt ein Mitgliedstaat nur eine zuständige Behörde, so ist diese zuständige Behörde die Koordinierungsbehörde.**

Die Koordinierungsbehörde ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, dieser Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen.

Die Koordinierungsbehörde ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung **aller** Angelegenheiten, **die die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung betreffen**, auf nationaler Ebene sicherzustellen [...].

- (3) Benennt ein Mitgliedstaat [...] mehr als eine zuständige Behörde, so stellt er sicher, dass die jeweiligen Aufgaben dieser Behörden [...], **einschließlich der Aufgaben** der Koordinierungsbehörde, klar definiert sind und dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng und wirksam zusammenarbeiten. [...]

- (4) Innerhalb einer Woche nach Benennung der **zuständigen Behörden, einschließlich der Koordinierungsbehörden** [...], veröffentlichen die Mitgliedstaaten **die Namen dieser Behörden und deren jeweilige Aufgaben oder Sektoren** und teilen sie der Kommission und dem EU-Zentrum mit. Diese Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten.
- (5) **Die Mitgliedstaaten richten** innerhalb ihrer Koordinierungsbehörde **eine Kontaktstelle ein**, die Ersuchen um Klarstellung, Rückmeldungen und sonstige Mitteilungen mit Bezug zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung [...] bearbeitet. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Angaben zur Kontaktstelle und teilen sie dem EU-Zentrum mit. Diese Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten.
- (6) **Das EU-Zentrum richtet bis zum [achtzehn Monate und zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** ein Online-Verzeichnis ein, **in dem die gemäß den Absätzen 1, 1a, 2 und 5 benannten zuständigen Behörden, einschließlich der Koordinierungsbehörden** und [...] ihrer Kontaktstellen, aufgeführt sind. Änderungen daran werden vom EU-Zentrum regelmäßig veröffentlicht.
- (7) Wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, können die **zuständigen Behörden** das EU-Zentrum **über die Koordinierungsbehörde** um Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ersuchen, indem sie es ersuchen,
- a) bestimmte Informationen oder Fachkenntnisse zu unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten bereitzustellen;
 - b) bei der Bewertung der Risikobewertung oder der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu helfen, die von einem Anbieter von Hosting- oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die ersuchende **zuständige Behörde** benannt hat, durchgeführt oder aktualisiert bzw. ergriffen wurden;
 - c) **eine Stellungnahme darüber abzugeben**, ob es möglicherweise erforderlich ist, [...] den Erlass einer Aufdeckungsanordnung [...] in Bezug auf einen Dienst zu beantragen, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats [...] unterliegt;
 - [d) **eine Stellungnahme zur Wirksamkeit einer [...] Aufdeckungsanordnung abzugeben.**]

[...]

Artikel 26

Anforderungen an die zuständigen Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen benannten **zuständigen Behörden** ihre Aufgaben gemäß der vorliegenden Verordnung auf objektive **und diskriminierungsfreie** Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte [...] wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **diesen Behörden** angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Diese Behörden fordern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung weder Weisungen von anderen Stellen an, noch nehmen sie solche Weisungen entgegen.

[...]

- (2) Absatz 1 steht der Überwachung der **zuständigen Behörden** im Einklang mit dem nationalen [...] Recht nicht entgegen [...].
- (3) Die **zuständigen Behörden** sorgen dafür, dass **ihr** Personal über die für die **Anwendung, Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung** erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt.
- (5) Die Leitung und das sonstige Personal der Koordinierungsbehörden sind gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht sowohl während der Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihr bzw. ihm bei der Wahrnehmung der Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitung und das sonstige Personal Vorschriften unterliegen, die gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben objektiv, unparteiisch und unabhängig erfüllen können, insbesondere was ihre bzw. seine Ernennung, Entlassung, Entlohnung und Karriereaussichten betrifft.

Abschnitt 2
Befugnisse der [...] zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 27

Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse

- (1) Soweit dies **für die** Wahrnehmung ihrer Aufgaben **im Rahmen dieser Verordnung** erforderlich ist, verfügen die **zuständigen Behörden** über folgende Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf **Verhaltensweisen von** Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die in die rechtliche Zuständigkeit **ihres** Mitgliedstaats [...] fallen:
- a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, zu verlangen, dass sie diese Informationen **unverzüglich** übermitteln;
 - b) die Befugnis, in allen Räumlichkeiten, die diese Anbieter oder **diese** Personen [...] zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, Nachprüfungen [...] durchzuführen **oder eine Justizbehörde zur Anordnung solcher Nachprüfungen aufzufordern**, oder andere Behörden aufzufordern, dies zu tun, um Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung [...] unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten;
 - c) die Befugnis, alle Mitarbeiter oder Vertreter dieser Anbieter oder **Personen** aufzufordern, Erklärungen zu allen Informationen im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung abzugeben, und die Antworten **mit beliebigen technischen Mitteln** aufzuzeichnen;
 - d) die Befugnis, Informationen anzufordern, einschließlich der Befugnis, zu bewerten, ob die zur Ausführung einer Aufdeckungsanordnung, Entfernungsanordnung, Sperranordnung **oder Streichungsanordnung** ergriffenen Maßnahmen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

[...]

[...]

- (2) Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben **im Rahmen dieser Verordnung** erforderlich ist, verfügen die [...] zuständigen Behörden über folgende Durchsetzungsbefugnisse gegenüber Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die in die rechtliche Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats [...] fallen:
- a) die Befugnis, die Verpflichtungszusagen dieser Anbieter in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung anzunehmen und diese Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären;
 - b) die Befugnis, die Einstellung von Zuwiderhandlungen [...] anzuordnen und gegebenenfalls Verhängung von Abhilfemaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen und erforderlich sind, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden, **oder zur Aufforderung einer Justizbehörde, dies zu tun;**
 - c) die Befugnis, zur Verhängung von Geldbußen oder zur Aufforderung einer Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat, dies zu tun, gemäß Artikel 35 wegen **Nichteinhaltung** dieser Verordnung, auch der nach **Absatz 1 des vorliegenden Artikels** erlassenen Anordnungen;
 - d) die Befugnis zur Verhängung eines Zwangsgelds **oder zur Aufforderung einer Justizbehörde, dies zu tun**, gemäß Artikel 35, um sicherzustellen, dass eine Zuwiderhandlung [...] nach einer gemäß Buchstabe b dieses **Unterabsatzes** erlassenen Anordnung oder die Nichtbefolgung einer der gemäß **Absatz 1 dieses Artikels** erlassenen Anordnungen beendet wird; [...]
 - e) die Befugnis, einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen **oder die zuständigen nationalen Justizbehörden hierzu aufzufordern.**

[...]

- [...] In Bezug auf **Unterabsatz 1** Buchstaben c und d verfügen die **zuständigen Behörden** **auch** gegenüber den in **Absatz 1** genannten anderen Personen bei Nichtbefolgung von Anordnungen, die ihnen gemäß dem genannten **Absatz** erteilt wurden, **auch** über die unter diesen Buchstaben genannten Durchsetzungsbefugnisse. [...] Sie üben diese Durchsetzungsbefugnisse erst aus, nachdem sie diesen anderen Personen rechtzeitig alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit solchen Anordnungen zur Kenntnis gebracht haben, einschließlich des Geltungszeitraums, der Geldbußen oder Zwangsgelder, die wegen Nichtbefolgung verhängt werden können, und **der Rechtsbehelfsmöglichkeiten.**

[...]

(3) Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben **im Rahmen dieser Verordnung** erforderlich ist, verfügen die **zuständigen Behörden** gegenüber Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die in die rechtliche Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats [...] fallen, **soweit**

[...] alle anderen Befugnisse gemäß **diesem** Artikel [...] zur Einstellung einer Zuwiderhandlung [...] ausgeschöpft wurden [...]

und die Zuwiderhandlung nicht behoben wurde oder andauert und

[...] einen schwerwiegenden Schaden **verursacht**, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, **auch über die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:**

[...]

a) vom jeweiligen Leitungsorgan der Anbieter zu verlangen, dass es [...] die Lage **unverzüglich** prüft, [...]

[...] einen Aktionsplan annimmt und vorlegt, in dem die zur Einstellung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen dargelegt werden,

[...] sicherstellt, dass der Anbieter diese Maßnahmen ergreift [...], **und**

[...] über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstattet;

b) **sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass ein Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft die unter Buchstabe a genannten Anforderungen nicht ausreichend erfüllt hat, die Zuwiderhandlung nicht behoben wurde oder anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, und dass die Zuwiderhandlung eine Straftat darstellt, die das Leben und die Sicherheit von Personen bedroht, oder die Zuwiderhandlung zu einer regelmäßigen und strukturellen Erleichterung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch führt**, so fordern sie die zuständige Justizbehörde oder eine **andere** unabhängige Verwaltungsbehörde [...] ihres Mitgliedstaats [...] auf, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird.

[...]

[...] Vor der Übermittlung der **unter** Buchstabe b dieses Absatzes genannten Aufforderung **fordern** die **zuständigen Behörden** beteiligte Parteien auf, innerhalb einer **Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen**, wobei sie die **beabsichtigten Maßnahmen darlegen und den bzw. die Adressaten der Aufforderung nennen**. Der Anbieter, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte, der ein berechtigtes Interesse nachweist, ist bzw. sind **berechtig**, an dem Verfahren vor der **zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde teilzunehmen**.

[...]

[...] Jede [...] angeordnete Maßnahme muss der Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung angemessen sein, ohne den Zugang der Nutzer des betreffenden Dienstes zu rechtmäßigen Informationen ungebührlich einzuschränken.

Die [...] Beschränkung **des Zugangs** gilt für einen Zeitraum von vier Wochen, wobei die zuständige Justizbehörde **oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats** in ihrer Anordnung die Möglichkeit hat, **den zuständigen Behörden** zu gestatten, diesen Zeitraum bis zu einer von **dieser Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde** festgelegten Höchstzahl von weiteren Zeiträumen derselben Dauer zu verlängern.

Die **in Unterabsatz 2 genannten zuständigen Behörden** verlängern den Zeitraum nur, wenn sie unter Berücksichtigung der Rechte und [...] Interessen aller von **dieser** Beschränkung betroffenen Parteien und aller relevanten Umstände, einschließlich aller Informationen, die der Anbieter, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte, der ein berechtigtes Interesse nachgewiesen hat, [...] ihnen zur Verfügung stellen können, **der Auffassung sind**, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Anbieter hat es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Zuwiderhandlung zu ergreifen;
- b) die vorübergehende Beschränkung schränkt den Zugang der Nutzer zu rechtmäßigen Informationen nicht ungebührlich ein, wobei die Zahl der betroffenen Nutzer und die Frage, ob es geeignete und leicht zugängliche Alternativen gibt, zu berücksichtigen sind.

Ist die **zuständige Behörde** der Auffassung, dass **die in Unterabsatz 5 Buchstaben a und b genannten Bedingungen** erfüllt sind, kann aber dennoch die Frist gemäß **Unterabsatz 4** nicht weiter verlängern, so [...] richtet sie eine neue Aufforderung gemäß **Unterabsatz 1** Buchstabe b an die [...] Justizbehörde **oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde**.

[...]

- (4) [...] Die von den **zuständigen Behörden** in Ausübung ihrer in den Absätzen **1, 2 und 3** genannten Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse ergriffenen Maßnahmen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein, wobei insbesondere die Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung [...] oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, sowie **gegebenenfalls** die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen sind.
- (5) [...] Die Mitgliedstaaten **legen spezifische Vorschriften und Verfahren für die Ausübung der Befugnisse gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 fest und** stellen sicher, dass die Ausübung **dieser** Befugnisse [...] angemessenen Garantien unterliegt, die im anwendbaren nationalen Recht **unter Einhaltung der Charta und der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts** festgelegt sind. Insbesondere dürfen diese Maßnahmen nur im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und mit den Verteidigungsrechten, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, und vorbehaltlich des Rechts aller betroffenen Parteien auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf getroffen werden.

Artikel 31

Durchsuchungen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften

Die **zuständigen Behörden** sind befugt, öffentlich zugängliche Darstellungen in Hostingdiensten zu durchsuchen, um unter Verwendung der Indikatoren in den in Artikel 44 Absatz 1 **Buchstabe a** [...] genannten Datenbanken die Verbreitung bekannter [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken und erforderlichenfalls zu prüfen, ob die Anbieter von Hostingdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, der die **zuständigen Behörden** benannt hat, ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen.

Artikel 32

[...]

Abschnitt 3

Weitere Bestimmungen zur Durchsetzung

Artikel 33

Rechtliche Zuständigkeit

- (1) Die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke dieser Verordnung liegt bei dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft befindet.
- (2) Ein Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, der keine Niederlassung in der Union hat, gilt als der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterworfen, in dem sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

Benennt ein Anbieter keinen Rechtsvertreter gemäß Artikel 24, so liegt die rechtliche Zuständigkeit bei allen Mitgliedstaaten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die rechtliche Zuständigkeit nach diesem Unterabsatz auszuüben, so unterrichtet er alle anderen Mitgliedstaaten und stellt sicher, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Artikel 34

Beschwerderecht [...]

- (1) Die Nutzer **sowie jegliche Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen, die mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte beauftragt sind**, haben das Recht, bei der Koordinierungsbehörde **in dem Mitgliedstaat [...]**, in dem der Nutzer sich aufhält oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung [...] einzulegen.

- (2) Die Koordinierungsbehörden stellen kinderfreundliche Mechanismen zur Einreichung von Beschwerden gemäß diesem Artikel zur Verfügung und verfolgen bei der Bearbeitung von Beschwerden von Kindern einen kindgerechten Ansatz, bei dem das Alter, die Reife, die Ansichten, die Bedürfnisse und die Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt werden.
- (3) Die Koordinierungsbehörde [...] prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort weiter; **falls sie es für angebracht hält, fügt sie eine Beschwerdebeurteilung hinzu.**

Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde **in ihrem** Mitgliedstaat, so leitet [...] die Koordinierungsbehörde, die die Beschwerde erhält, [...] sie an diese [...] Behörde weiter.

- (4) **Während dieser Verfahren haben beide Parteien das Recht, angehört zu werden und angemessen über den Stand der Beschwerde nach Maßgabe des nationalen Rechts unterrichtet zu werden.**

Artikel 34a

Vertretung

- (1) **Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2020/1828 oder jeder anderen Art von Vertretung nach nationalem Recht haben die Nutzer einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zumindest das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:**
- a) **Sie verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht;**
 - b) **sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet;**
 - c) **aus ihren satzungsmäßigen Zielen ergibt sich ein berechtigtes Interesse daran, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.**
- (2) **Die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden, die von Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels im Namen der Nutzer über die in Artikel 34 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und umgehend bearbeitet werden und vorrangig und umgehend darüber entschieden wird.**

Artikel 35

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Zuwiderhandlungen der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die in ihre rechtliche Zuständigkeit fallen, gegen die Verpflichtungen gemäß den Kapiteln II und V dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen **im Einklang mit Artikel 27** erforderlichen Maßnahmen.

Die Sanktionen müssen **unter Berücksichtigung der Risikokategorisierung von Diensten gemäß Artikel 5 Absatz 2** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der **Geldbußen**, die bei **Nichteinhaltung einer in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtung** verhängt werden können, 6 % [...] des **weltweiten Jahresumsatzes der betreffenden Anbieter** im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Geldbuße, die bei Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, beim Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie bei der Nichtduldung einer Nachprüfung verhängt werden kann, 1 % der Jahreseinnahmen oder des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters oder der [...] betreffenden Person [...] im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigt.**
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen **weltweiten Tagesumsatzes oder der durchschnittlichen weltweiten Tageseinnahmen** des [...] Anbieters [...] im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die zuständigen Behörden** bei der Entscheidung darüber, ob sie Sanktionen verhängen, und bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktionen alle relevanten Umstände berücksichtigen [...], darunter
- a) die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes;
 - b) die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde;
 - c) frühere Verstöße des Anbieters oder der anderen Person;
 - d) die Finanzkraft des Anbieters oder der anderen Person;

- e) die **Bereitschaft** des Anbieters oder der anderen Person, **mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten**;
- f) die Art und Größe des Anbieters oder der anderen Person, insbesondere wenn es sich um ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt;
- g) das Maß des Verschuldens des Anbieters **oder der anderen Person** unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die **vom Anbieter** ergriffen wurden, um dieser Verordnung nachzukommen.

Abschnitt 4

Zusammenarbeit

Artikel 36

Identifizierung und Übermittlung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet

- (1) Die **zuständigen Behörden** übermitteln dem EU-Zentrum unverzüglich und über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System
 - a) spezifische Darstellungen und **Auszüge** von Gesprächen, die von den **zuständigen Behörden** eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung **unter angemessener Aufsicht durch die Justizbehörden** als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. als Kontaktaufnahme zu Kindern identifiziert wurden, damit das EU-Zentrum Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellen kann;
 - b) genaue URL-Adressen **des elektronischen Speicherorts dieser Informationen**, die von den **zuständigen Behörden** eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden, [...] damit das EU-Zentrum eine Liste der URL-Adressen gemäß Artikel 44 Absatz 3 [...] erstellen kann.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich die als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen, die **Auszüge** von als Kontaktaufnahme zu Kindern identifizierten Gesprächen und die URL-Adressen, die von einer zuständigen **Behörde** identifiziert wurden, erhalten, um sie gemäß Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.

- (1a) **Abweichend von Absatz 1 letzter Unterabsatz können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Übermittlung an das EU-Zentrum im Einklang mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Anforderungen von den zuständigen Behörden unverzüglich und über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System erfolgen kann. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so unterrichtet die zuständige Behörde die Koordinierungsbehörde über den gesamten Schriftverkehr mit dem EU-Zentrum.**
- (2) Sofern dies für die Sicherstellung, dass die Daten in den Datenbanken gemäß Artikel 44 Absatz 1 vollständig, sachlich richtig und aktuell sind, erforderlich ist, prüfen die **zuständigen Behörden** auf Ersuchen des EU-Zentrums, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte an das EU-Zentrum übermittelte Information gemäß jenem Absatz erfüllt sind und gegebenenfalls bleiben, bzw. liefern Klarstellungen oder zusätzliche Informationen dazu.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen bei ihren Strafverfolgungsbehörden Meldungen über die Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. Kontaktaufnahmen zu Kindern eingehen, die ihnen vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 3 übermittelt werden, eine sorgfältige Prüfung gemäß Absatz 1 durchgeführt wird und dass die **zuständige Behörde**, wenn die Darstellung bzw. das Gespräch als Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. als Kontaktaufnahme zu Kindern identifiziert wird, diese dem EU-Zentrum gemäß dem genannten Absatz innerhalb **von zwei Monaten** nach Eingang der Meldung oder, wenn die Prüfung besonders komplex ist, innerhalb von **sechs** Monaten ab diesem Datum übermittelt.
- (4) Darüber hinaus stellen sie sicher, dass die Koordinierungsbehörde, wenn die sorgfältige Prüfung ergibt, dass es sich nicht um eine Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. eine Kontaktaufnahme zu Kindern handelt, über dieses Ergebnis unterrichtet wird und anschließend das EU-Zentrum innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen davon in Kenntnis setzt.

Artikel 37

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsbehörden

- (1) Hat eine Koordinierungsbehörde, bei der es sich nicht um die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort handelt, Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft **auf eine Weise** gegen diese Verordnung verstoßen hat, **die sich negativ auf die Nutzer des Dienstes im Mitgliedstaat der Koordinierungsbehörde auswirkt**, so kann sie die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort auffordern, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

[...]

- (2) Eine Aufforderung [...] gemäß Absatz 1 **muss hinreichend begründet sein und** zumindest folgende Informationen **enthalten**:
- a) die Kontaktstelle des Anbieters gemäß Artikel 23;
 - b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, der betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und der Gründe, aufgrund derer die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, [...] vermutet, dass der Anbieter gegen diese Verordnung verstoßen hat, **einschließlich der Beschreibung der negativen Auswirkungen der mutmaßlichen Zuwiderhandlung**;
 - c) alle sonstigen Informationen, die die Koordinierungsbehörde, welche die Aufforderung übermittelt hat, [...] für relevant hält, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die auf eigene Initiative zusammengetragen wurden, **oder** Vorschläge für spezifische Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, **einschließlich einstweiliger Maßnahmen**.
- (3) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort **trägt der Aufforderung gemäß Absatz 1 dieses Artikels weitestgehend Rechnung**. Ist sie der Auffassung, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügt, um [...] der Aufforderung [...] Folge zu leisten, und hat sie Grund zu der Annahme, dass die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, [...] zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, so kann sie diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.
- (4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort teilt der Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, [...] unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung nach Absatz 1 [...] die Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung [...] sowie eine Erläuterung **etwaiger** Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 38

Gemeinsame Untersuchungen

- (1) In unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten, die in mehreren Mitgliedstaaten tätige Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, können sich die Koordinierungsbehörden an gemeinsamen Untersuchungen beteiligen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des EU-Zentrums koordiniert werden.

Diese gemeinsamen Untersuchungen berühren nicht die Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Koordinierungsbehörden und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben und die Ausübung dieser Befugnisse.

- (2) Die beteiligten Koordinierungsbehörden stellen die Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchungen anderen Koordinierungsbehörden, der Kommission und dem EU-Zentrum über das in Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System zur Verfügung, damit diese ihren jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung nachkommen können.

Artikel 38a

Gegenseitige Amtshilfe

- (1) **Im Hinblick auf eine einheitliche und effiziente Anwendung dieser Verordnung arbeiten die Koordinierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eng zusammen und leisten einander gegenseitige Amtshilfe. Die gegenseitige Amtshilfe umfasst insbesondere den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel und die Pflicht der Koordinierungsbehörde, alle anderen Koordinierungsbehörden über die Einleitung von Untersuchungen und die Absicht, eine endgültige Entscheidung in Bezug auf einen spezifischen Anbieter eines einschlägigen Dienstes der Informationsgesellschaft zu treffen, einschließlich seiner Bewertung, zu unterrichten.**
- (2) **Für die Zwecke einer Untersuchung kann eine Koordinierungsbehörde eine Koordinierungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat auffordern, spezifische Informationen über einen bestimmten Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, über die sie verfügt, bereitzustellen oder ihre in Artikel 27 Absatz 1 genannten Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf spezifische Informationen, die sich in ihrem Mitgliedstaat befinden, auszuüben. Gegebenenfalls kann die Koordinierungsbehörde, die eine solche Aufforderung erhält, andere zuständige Behörden oder andere Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mit einbeziehen.**
- (3) **Die Koordinierungsbehörde, an die eine Aufforderung gemäß Absatz 2 ergeht, kommt dieser Aufforderung nach und unterrichtet die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung erteilt hat, unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen, es sei denn,**
- a) **der Umfang des Gegenstands der Aufforderung ist mit Blick auf den Zweck der Untersuchung nicht ausreichend spezifiziert, nicht ausreichend begründet oder nicht angemessen oder**

- b) weder die Koordinierungsbehörde, an die die Aufforderung ergeht, noch andere zuständige Behörden oder andere Behörden dieses Mitgliedstaats verfügen über die angeforderten Informationen oder haben Zugang zu diesen Informationen oder
- c) der Aufforderung kann nicht nachgekommen werden, ohne dass dadurch gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen wird.

Die Koordinierungsbehörde, die eine solche Aufforderung erhält, begründet ihre Ablehnung durch eine mit Gründen versehene Antwort innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist.

Artikel 39

[...] Zusammenarbeit, **Koordinierung** und Informationsaustauschsystem

- (1) Die **zuständigen Behörden** arbeiten **loyal** untereinander, [...] mit der Kommission, mit dem EU-Zentrum und mit anderen einschlägigen Agenturen der Union, einschließlich Europol, zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen, **unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Mechanismen für die Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Meinungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden vorzusehen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Bedeutung ist.**
- (1a) Die in Absatz 1 genannten Behörden und Agenturen koordinieren – auch mit Unterstützung des EU-Zentrums – ihre Arbeit zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung, um deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen und Überschneidungen mit strafrechtlichen Ermittlungen in verschiedenen Mitgliedstaaten und Doppelarbeit zu vermeiden.
- (2) Das EU-Zentrum richtet ein oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme ein und pflegt diese, um die Kommunikation zwischen den **zuständigen Behörden**, der Kommission, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.
- (2a) Das Informationsaustauschsystem bzw. die Informationsaustauschsysteme nach Absatz 2 erleichtern die Einhaltung der in Artikel 83 Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen, indem die automatisierte Erfassung und das einfache Abrufen einschlägiger statistischer Informationen ermöglicht wird.
- (3) Die **zuständigen Behörden**, die Kommission, das EU-Zentrum, andere einschlägige Agenturen der Union und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen **das Informationsaustauschsystem bzw. die Informationsaustauschsysteme nach Absatz 2** für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise [...] des **Informationsaustauschsystems bzw. der Informationsaustauschsysteme nach Absatz 2** und ihre Interoperabilität mit anderen einschlägigen Systemen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 87 genannten Beratungsverfahren erlassen.

KAPITEL IV

EU-ZENTRUM FÜR DIE PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Abschnitt 1

Grundsätze

Artikel 40

Einrichtung und Tätigkeitsbereich des EU-Zentrums

- (1) Es wird eine Agentur der Europäischen Union zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern – das EU-Zentrum für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs – eingerichtet.
- (2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Aufdeckung, Meldung, Entfernung oder Zugangssperrung sowie komplette Sperrung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet unterstützt und erleichtert, Informationen und Fachkenntnisse sammelt und austauscht und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert.

Artikel 41

Rechtsstellung

- (1) Das EU-Zentrum ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) Das EU-Zentrum genießt in allen Mitgliedstaaten die weitestreichende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die die jeweilige Rechtsordnung juristischen Personen zuerkennt. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Das EU-Zentrum wird von seinem Exekutivdirektor vertreten.

Artikel 42

Sitz

Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in [[...]].

Abschnitt 2

Aufgaben

Artikel 43

Aufgaben des EU-Zentrums

Das EU-Zentrum hat folgende Aufgaben:

- (1) Erleichterung der Risikobewertung **und der Risikominderung** gemäß Kapitel II Abschnitt 1 durch
 - a) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 11 genannten Leitlinien, unter anderem durch die Erhebung und Bereitstellung einschlägiger Informationen, Fachkenntnisse und bewährter Verfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Technologieausschusses gemäß Artikel 66;
 - b) Bereitstellung einer Analyse anonymisierter Datenstichproben auf Verlangen eines Anbieters einschlägiger Informationsdienste für den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Zweck **und Unterstützung bei der Ermittlung und Bewertung technischer Aspekte spezifischer Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 3a;**
 - c) **Bereitstellung auf Verlangen der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort einer Stellungnahme zu technischen Aspekten der möglichen Maßnahmen, die es gemäß Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 1 zu verlangen beabsichtigt;**
 - d) **Unterstützung auf Verlangen der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort bei der Evaluierung der vom Anbieter ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, bei der Beurteilung des Restrisikos sowie bei der Beurteilung der Selbstbewertung durch den Anbieter in Bezug auf die Risikokategorisierung nach Artikel 5 Absatz 2;**
 - e) **Führen von Aufzeichnungen über die Entscheidungen der Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort über die Risikokategorisierung von Diensten, die dem EU-Zentrum nach Artikel 5 Absatz 2 gemeldet wurden.**
- (2) Erleichterung der Aufdeckung gemäß Kapitel II Abschnitt 2 durch
 - a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d;
 - aa) **Durchführung von Simulationstests im Zusammenhang mit dem Erlass von Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 47a;**
 - b) Pflege und Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44;

- c) Bereitstellung des Zugangs zu den einschlägigen Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 46 für die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben;
 - d) Bereitstellung von Technologien zur Ausführung von Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 für Anbieter, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben;
- (3) Erleichterung der Meldung gemäß Kapitel II Abschnitt 3 durch
- a) Pflege und Betrieb der Datenbank mit Meldungen gemäß Artikel 45;
 - b) Prüfung, Bearbeitung und erforderlichenfalls Weiterleitung der Meldungen und Abgabe von Rückmeldungen dazu gemäß Artikel 48;
- (4) Erleichterung der Entfernung gemäß Kapitel II Abschnitt 4 sowie der sonstigen Maßnahmen gemäß Kapitel II Abschnitte 5, **5a** und 6 durch
- a) Entgegennahme der ihm gemäß Artikel 14 Absatz 4 übermittelten Entfernungsanordnungen zur Erfüllung der Überprüfungsfunktion gemäß Artikel 49 Absatz 1;
 - aa) Entgegennahme von Entscheidungen über eine ihm gemäß Artikel 14a Absatz 5 übermittelte grenzüberschreitende Entfernungsanordnung;**
 - ab) Entgegennahme von Kopien der ihm gemäß Artikel 15 Absatz 2 übermittelten rechtskräftigen Entfernungsanordnungen und damit zusammenhängenden Informationen;**
 - b) [...]
 - c) Entgegennahme und Bearbeitung der ihm gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelten Sperranordnungen;
 - ca) Entgegennahme von Kopien der ihm gemäß Artikel 18 Absatz 2 übermittelten rechtskräftigen Sperranordnungen und damit zusammenhängenden Informationen;**
 - cb) Entgegennahme der ihm gemäß Artikel 18b Absatz 2 übermittelten Streichungsanordnungen;**
 - cc) Entgegennahme von Kopien der ihm gemäß Artikel 18c Absatz 3 übermittelten rechtskräftigen Streichungsanordnungen und damit zusammenhängenden Informationen;**
 - d) Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Opfer gemäß den Artikeln 20 und 21;
 - e) Führen aktueller Aufzeichnungen über die Kontaktstellen und Rechtsvertreter der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 6;
- (5) Unterstützung der **zuständigen Behörden, einschließlich der** Koordinierungsbehörden, und der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und Erleichterung der Zusammenarbeit, Koordinierung und Kommunikation in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten durch

- a) Einrichtung und Pflege eines Online-Verzeichnisses gemäß Artikel 25 Absatz 6, in dem die Koordinierungsbehörden und ihre Kontaktstellen aufgeführt sind;
 - b) **kostenlose Unterstützung der zuständigen Behörden im Einklang mit seinen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung;**
 - c) Unterstützung der Kommission auf deren Ersuchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß Artikel 37;
 - d) Einrichtung, Pflege und Betrieb des Informationsaustauschsystems gemäß Artikel 39;
 - e) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie der Leitlinien, die sie im Rahmen dieser Verordnung erlässt;
 - f) Bereitstellung von Informationen für die Koordinierungsbehörden, auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung relevant sind, unter anderem durch Unterrichtung der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über potenzielle Verstöße, die bei der Wahrnehmung der anderen Aufgaben des EU-Zentrums festgestellt wurden;
- (6) Erleichterung der Generierung und Weitergabe von Wissen an andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, **zuständige Behörden, einschließlich der Koordinierungsbehörden**, oder andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten, um zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung beizutragen, durch
- a) Erhebung, Aufzeichnung, Analyse und Bereitstellung von Informationen, Bereitstellung von Analysen auf der Grundlage anonymisierter und nicht personenbezogener Daten sowie Bereitstellung von Fachkenntnissen zu Fragen der Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet gemäß Artikel 51;
 - b) Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und Fachkenntnissen zu diesen Themen und zur Unterstützung der Opfer, unter anderem durch die Funktion als Kompetenzzentrum zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik **und indem andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, einschließlich der Koordinierungsbehörden, oder andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten ersucht werden, Informationen über einschlägige Präventionsinitiativen auszutauschen;**
 - ba) **Bereitstellung des unter den Buchstaben a und b genannten Wissens in der Datenbank nach Artikel 50 Absatz 4 im Einklang mit Artikel 51;**
 - c) Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 84;

- (7) **Entwicklung oder Erleichterung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erkennung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Einklang mit Artikel 50 Absatz 1a;**
- (8) **Beratung der Kommission im Hinblick auf die Erstellung von Durchführungsrechtsakten für die Billigung von Technologien zur Aufdeckung der Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2;**
- (9) **Zertifizierung von Technologien, die dazu bestimmt sind, die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in Diensten zu erkennen, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, nachdem durch mit Unterstützung seines Technologieausschusses durchgeführte Tests bestätigt wurde, dass die Verwendung dieser Technologien im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe ab nicht zu einer Schwächung des durch die Verschlüsselung gebotenen Schutzes führen könnte.**

Artikel 44

Datenbanken mit Indikatoren

- (1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt Datenbanken mit [...]
 - a) Indikatoren zur Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die bereits aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden.

[...]
- (2) Die Datenbanken mit Indikatoren enthalten ausschließlich
 - a) einschlägige Indikatoren, die aus digitalen Kennungen bestehen, die vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellt werden und verwendet werden, um die Verbreitung bekannter [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...] in Hostingdiensten und interpersonellen Kommunikationsdiensten aufzudecken;
 - b) [...] vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellte **Listen** der URL-Adressen in Bezug auf die einschlägigen Indikatoren gemäß Absatz 1 Buchstabe a **zum Zweck des Erlasses von Sperranordnungen gemäß Artikel 16 bzw. des Erlasses von Streichungsanordnungen gemäß Artikel 18a;**
 - c) die erforderlichen zusätzlichen Informationen, um die Verwendung der Indikatoren im Einklang mit dieser Verordnung zu erleichtern, einschließlich Kennungen, die eine Unterscheidung zwischen Bildern, Videos und gegebenenfalls anderen Arten von Darstellungen zum Zweck der Aufdeckung der Verbreitung bekannter [...] Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen [...].

- (3) Das EU-Zentrum erstellt die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Indikatoren ausschließlich auf der Grundlage von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [...], die von den **zuständigen** Behörden [...] der Mitgliedstaaten als solche identifiziert und ihm von den Koordinierungsbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a **oder von anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 Absatz 1a** übermittelt wurden.

Das EU-Zentrum erstellt die **Listen** der in Absatz 2 Buchstabe b genannten URL-Adressen ausschließlich auf der Grundlage der ihm gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b übermittelten URL-Adressen **zum Zweck des Erlasses von Sperranordnungen gemäß Artikel 16 bzw. des Erlasses von Streichungsanordnungen gemäß Artikel 18a**.

- (4) Das EU-Zentrum führt Aufzeichnungen über die in Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 genannten Übermittlungen und Verfahren zur Erstellung der Indikatoren und der **Listen**. Es bewahrt diese Aufzeichnungen **nur** so lange auf, wie die Indikatoren, einschließlich der URL-Adressen, denen sie entsprechen, in den in Absatz 1 genannten Datenbanken mit Indikatoren enthalten sind.

Artikel 45

Datenbank mit Meldungen

- (1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt eine Datenbank für die Meldungen, die ihm von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 Absatz 1 übermittelt werden und die es gemäß Artikel 48 prüft und bearbeitet.
- (2) Die Datenbank mit Meldungen enthält die folgenden Angaben:
- die Meldung;
 - wenn das EU-Zentrum die Meldung als offensichtlich unbegründet erachtet, die Gründe sowie Datum und Uhrzeit der Unterrichtung des Anbieters gemäß Artikel 48 Absatz 2;
 - wenn das EU-Zentrum die Meldung gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, Datum und Uhrzeit der Weiterleitung sowie den bzw. die Namen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde(n), an die es die Meldung weitergeleitet hat, oder gegebenenfalls Informationen über die Gründe für die ausschließliche Weiterleitung der Meldung an Europol zur weiteren Analyse;
 - gegebenenfalls Informationen über das Ersuchen um zusätzliche Informationen und deren Übermittlung gemäß Artikel 48 Absatz 5;
 - soweit verfügbar, Angaben darüber, dass der Anbieter, der eine Meldung über die Verbreitung bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, diese Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;

- f) gegebenenfalls Informationen über die Aufforderung des EU-Zentrums an die **zuständigen Behörden** am Niederlassungsort, eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 14 in Bezug auf die Darstellung bzw. die Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf die sich die Meldung bezieht, zu erlassen;
- g) relevante Indikatoren und zusätzliche Kennzeichnungen im Zusammenhang mit den gemeldeten potenziellen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs.

Artikel 46

Zugang, sachliche Richtigkeit und Sicherheit

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 haben ausschließlich die Bediensteten des EU-Zentrums und die vom Exekutivdirektor ordnungsgemäß bevollmächtigten Prüfer Zugang zu den Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 und sind berechtigt, diese zu verarbeiten.
- (2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten, Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, Anbietern von Internetzugangsdiensten **und Anbietern von Online-Suchmaschinen** Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 bzw. 16 erhaltenen Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.
- (3) Das EU-Zentrum gewährt den **zuständigen Behörden** Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist.
- (4) Das EU-Zentrum gewährt Europol und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.
- (5) Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu den Datenbanken mit Meldungen gemäß Artikel 45, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Untersuchungen mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.
- (6) Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß den Absätzen 2, 3, 4 und 5 erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind. Die Anträge auf Zugang gemäß Absatz 2 enthalten zudem einen Verweis auf die Aufdeckungs- bzw. Sperranordnung.

Das EU-Zentrum prüft diese Anträge sorgfältig und gewährt nur dann Zugang, wenn es der Auffassung ist, dass der beantragte Zugang für den angegebenen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.

- (7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung, Aufdeckung und Sperrung gemäß dieser Verordnung sowie zur Erleichterung und Überwachung ordnungsgemäß funktionierender Erkennungstechnologien und -verfahren weiterhin erforderlich sind. Insbesondere in Bezug auf die URL-Adressen in der Datenbank gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a überprüft das EU-Zentrum – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden – regelmäßig, ob die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin erfüllt sind. Diese Überprüfungen umfassen gegebenenfalls Prüfungen. Falls dies im Hinblick auf diese Überprüfungen erforderlich ist, werden die Daten umgehend ergänzt, angepasst oder gelöscht.
- (8) Das EU-Zentrum stellt sicher, dass die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Diese Schutzvorkehrungen stellen insbesondere sicher, dass die Daten nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den diese bevollmächtigt sind, und dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird. Das EU-Zentrum überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

Artikel 47

Delegierte Rechtsakte betreffend die Datenbanken

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung durch die erforderlichen detaillierten Vorschriften gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Art, den genauen Inhalt, die Einrichtung und den Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1, einschließlich der Indikatoren und der darin aufzunehmenden erforderlichen zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 44 Absatz 2;
- b) die Bearbeitung der durch die Koordinierungsbehörden übermittelten Informationen, die Erstellung der Indikatoren, die Erstellung der **Listen** der URL-Adressen und das Führen von Aufzeichnungen gemäß Artikel 44 Absatz 3;
- c) den genauen Inhalt, die Einrichtung und den Betrieb der Datenbank mit Meldungen gemäß Artikel 45 Absatz 1;
- d) den Zugang zu den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45, einschließlich der Modalitäten für den Zugang gemäß Artikel 46 Absätze 1 bis 5, den Inhalt, die Bearbeitung und die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 46 Absatz 6, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit solchen Anträgen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 6;
- e) die regelmäßigen Überprüfungen und Prüfungen zur Gewährleistung der Vollständigkeit, sachlichen Richtigkeit und Aktualität der Daten in diesen Datenbanken gemäß Artikel 46 Absatz 7 und die sichere Aufbewahrung der Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen und der regelmäßigen Überprüfung gemäß Artikel 46 Absatz 8.

Artikel 47a

Simulationstests zur Unterstützung beim möglichen Erlass von Aufdeckungsanordnungen

- (1) Auf Ersuchen der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort führt das EU-Zentrum die in Artikel 7 Absatz 2 letzter Unterabsatz genannten Tests durch. Diese Tests bestehen insbesondere darin, dass das EU-Zentrum den Austausch simulierter bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betreibt, um festzustellen, ob und – wenn ja – in welchem Ausmaß und auf welche Weise der betreffende Dienst oder bestimmte identifizierbare Teile oder Komponenten davon, gegebenenfalls von bestimmten Nutzern oder Gruppen oder Arten von Nutzern, für die Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt werden können.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Tests

 - a) werden ausschließlich über Konten durchgeführt, die vom EU-Zentrum eigens für die Zwecke dieser Tests eingerichtet und betrieben werden;
 - b) werden ausschließlich von ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeitern des EU-Zentrums unter Anwendung angemessener Schutz- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt und ordnungsgemäß dokumentiert;
 - c) werden vom EU-Zentrum auf präzise und objektive Weise konzipiert und durchgeführt, sodass sie unverzerrte und repräsentative Ergebnisse hervorbringen;
 - d) beinhalten weder den Austausch von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs mit oder zwischen Nutzern, die keine zuständigen Mitarbeiter des Zentrums sind, noch beinhalten oder berühren sie auf jegliche Weise eine Kommunikation mit oder zwischen solchen Nutzern;
 - e) werden ohne Wissen des betreffenden Diensteanbieters durchgeführt.
- (3) In Zusammenarbeit mit der antragstellenden Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und auf deren Verlangen auch mit den im Antrag angegebenen einschlägigen Strafverfolgungsbehörden konzipiert das EU-Zentrum die in Absatz 1 genannten Tests, bereitet diese vor und führt sie durch. Diese Koordinierungsbehörde unterrichtet die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Tests über die Tests.
- (4) Das EU-Zentrum erstattet der antragstellenden Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Tests Bericht. Diese Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Diese Berichte werden vom EU-Zentrum gespeichert. Es kann diese Berichte oder alle Testergebnisse oder einen Teil davon anderen Koordinierungsbehörden zur Verfügung stellen, und es kann diese Berichte oder Ergebnisse, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist, für die Wahrnehmung seiner anderen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung nutzen.

- (5) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung durch die erforderlichen detaillierten Vorschriften betreffend die in Absatz 1 genannten Tests gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die insbesondere Folgendes betreffen: verfahrensbezogene Aspekte, die Konzeption und Durchführung dieser Tests, die erforderlichen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen, die Zusammenarbeit, Berichterstattung und Speicherung sowie die Bereitstellung und weitere Nutzung der Berichte und ihrer Ergebnisse.**

Artikel 48

Berichterstattung

- (1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig, um festzustellen, ob sie offensichtlich unbegründet oder weiterzuleiten sind.
- (2) Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung offensichtlich unbegründet ist, so unterrichtet es den Anbieter, der sie übermittelt hat, und nennt ihm die Gründe, warum es die Meldung für unbegründet hält.
- (3) **Liegen für das EU-Zentrum hinreichende Gründe vor, um zu der Auffassung zu gelangen, dass eine Meldung nicht offensichtlich unbegründet ist**, so leitet es diese zusammen mit allen ihm zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen an Europol und die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) des Mitgliedstaats weiter, der voraussichtlich für die Untersuchung oder strafrechtliche Verfolgung des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf den sich die Meldung bezieht, rechtlich zuständig sein wird.

Kann bzw. können diese zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, so leitet das EU-Zentrum die Meldung zusammen mit allen ihr zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen zur weiteren Analyse an Europol weiter, die anschließend die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) befasst.

- (4) [...]

In Bezug auf die gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 übermittelten Meldungen führt das EU-Zentrum die Prüfung und Bearbeitung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorrangig durch. Insbesondere wenn es hinreichende Gründe gibt, aus denen das EU-Zentrum zu der Auffassung gelangt, dass die Meldung begründet ist und eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Sicherheit eines Kindes besteht, sowie wenn in der Meldung auf einen anhaltenden Missbrauch hingewiesen wird, leitet es die Meldung gemäß Artikel 3 umgehend mit dem Hinweis weiter, dass dringendes Handeln erforderlich ist.

In anderen Fällen leitet es die Meldung gemäß Absatz 3 ohne einen solchen Hinweis weiter und setzt den Anbieter, der die Meldung übermittelt hat, und die zuständige Behörde davon in Kenntnis, wobei es in allen Fällen das Ergebnis der Bewertung angibt und die Gründe für dieses Ergebnis nennt.

- (5) Enthält die Meldung nicht alle in Artikel 13 vorgeschriebenen Angaben, so kann das EU-Zentrum den Anbieter, der die Meldung übermittelt hat, auffordern, die fehlenden Informationen vorzulegen.
- (6) Das EU-Zentrum trifft, wenn es von einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch entsprechend ersucht wird, die folgenden Maßnahmen:
- a) Es teilt dem Anbieter, der die Meldung übermittelt hat, mit, dass der betreffende Nutzer nicht informiert werden darf, und nennt ihm den Zeitraum, für den dies gilt.
 - b) Wenn es sich bei dem Anbieter, der die Meldung übermittelt hat, um einen Anbieter von Hostingdiensten handelt und die Meldung die potenzielle Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft, teilt es dem Anbieter mit, dass er die Darstellungen nicht entfernen oder den Zugang dazu nicht sperren darf, und nennt ihm den Zeitraum, für den dies gilt.
- (7) Bei den Zeiträumen nach **Absatz 6** Buchstaben a und b handelt es sich um die im Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an das EU-Zentrum angegebenen Zeiträume, sofern sie auf das zur Vermeidung von Eingriffen in die einschlägigen Tätigkeiten erforderliche Maß begrenzt bleiben, 18 Monate nicht überschreiten **und die Beschränkungen notwendig und verhältnismäßig sind sowie den Wesensgehalt der Rechte der Opfer achten.**
- (8) Das EU-Zentrum prüft, ob ein Anbieter von Hostingdiensten, der eine Meldung betreffend die potenzielle Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, die Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat, sofern es sich um öffentlich zugängliche Darstellungen handelt. Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass der Anbieter die Darstellungen nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang dazu nicht unverzüglich gesperrt hat, setzt es die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort davon in Kenntnis.

Artikel 49

Durchsuchungen und Benachrichtigung

- (1) Das EU-Zentrum ist befugt, unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus **den Datenbanken** mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 **Buchstabe a** [...] in folgenden Fällen Hostingdienste daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich zugängliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verbreiten:
- a) wenn es zur Unterstützung eines Opfers darum ersucht wird, indem es gemäß Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c überprüft, ob der Anbieter von Hostingdiensten eine oder mehrere bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf der bzw. denen das Opfer zu sehen ist, entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;

- b) wenn es zur Unterstützung einer **zuständigen Behörde** darum ersucht wird, indem es gemäß Artikel 25 Absatz 7 **Buchstabe c** [...] überprüft, ob möglicherweise der Erlass einer [...] Entfernungsanordnung in Bezug auf einen bestimmten Dienst erforderlich ist [...];
- c) **wenn es zur Unterstützung einer Koordinierungsbehörde darum ersucht wird, indem es gemäß Artikel 25 Absatz 7 Buchstabe d überprüft, ob eine von den zuständigen Behörden erlassene Aufdeckungsanordnung wirksam ist.**
- (2) Das EU-Zentrum ist befugt, nach Durchführung der Durchsuchungen gemäß Absatz 1 Anbieter von Hostingdiensten über die Existenz einer bzw. mehrerer bestimmter bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu benachrichtigen und von ihnen die Entfernung dieser Darstellung(en) oder die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen, wobei es den Anbietern freisteht, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Diese Aufforderung muss Angaben zur Identität des EU-Zentrums und einer Kontaktstelle, notwendige Angaben zur Identifizierung der betreffenden Darstellung(en) sowie die Gründe für die Aufforderung enthalten. Außerdem muss aus der Aufforderung eindeutig hervorgehen, dass es dem Anbieter freisteht, ob er dieser Aufforderung Folge leistet.

- (3) Wenn das EU-Zentrum von einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dazu ersucht wird, übermittelt es so lange, wie es für die Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung erforderlich ist, aber höchstens für eine Dauer von 18 Monaten keine solche Benachrichtigung.

Artikel 50

Technologien, Informationen und Fachkenntnisse

- (1) Das EU-Zentrum stellt Technologien zur Verfügung, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen.

Zu diesem Zweck erstellt das EU-Zentrum unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 Listen mit diesen Technologien.

Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses und des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung.

- (1a) **Das EU-Zentrum entwickelt oder erleichtert die Weiterentwicklung von Technologien zur Erkennung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, einschließlich neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kontaktaufnahme zu Kindern, in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden, den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste sowie gegebenenfalls mit unabhängigen Sachverständigen; dies erfolgt auf eine Art und Weise, durch die sichergestellt wird, dass diese Technologien geeignet sind, die Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 10 Absatz 3, zu erfüllen.**
- (1b) **Wurde das EU-Zentrum im Einklang mit dieser Verordnung um eine Stellungnahme, Informationen oder sonstige Unterstützung in Bezug auf Technologien – einschließlich einer Funktions- und Sicherheitsüberprüfung auf Ebene des Quellcodes – ersucht, die für die Ausführung einer spezifischen, gemäß dieser Verordnung erlassenen Anordnung verwendet werden könnten, so kann es gemäß Artikel 66 den Technologieausschuss um eine Stellungnahme dazu ersuchen. In diesem Fall finden die Bestimmungen nach Absatz 1 Unterabsatz 3 über die Frist für die Abgabe dieser Stellungnahme Anwendung.**
- (2) Das EU-Zentrum erhebt, speichert und analysiert Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs und stellt relevante, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen dazu bereit, insbesondere
- a) Informationen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die Aufdeckung, Meldung, Entfernung und Sperrung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet bzw. die Sperrung des Zugangs dazu erhalten hat;
 - b) Informationen, die sich aus den Forschungsarbeiten, Erhebungen und Studien gemäß Absatz 3 ergeben;
 - c) Informationen, die sich aus Forschungsarbeiten oder anderen Tätigkeiten von Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern, internationalen Organisationen, Forschungszentren und Organisationen der Zivilgesellschaft ergeben.
- (3) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, führt das EU-Zentrum auf eigene Initiative oder, soweit dies angemessen und mit seinen Prioritäten und seinem Jahresarbeitsprogramm vereinbar ist, auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Forschungsarbeiten, Erhebungen und Studien durch, beteiligt sich an diesen oder fördert diese.
- (3a) **Das EU-Zentrum führt eine Datenbank, in der alle in den Absätzen 2 und 3 genannten Forschungsarbeiten, Erhebungen und Studien, die unter Beteiligung öffentlicher EU- oder nationaler Ressourcen in die Wege geleitet wurden, sowie die daraus resultierenden Informationen erfasst sind. Die Datenbank darf keine personenbezogenen Angaben enthalten, mit Ausnahme von Angaben zur Identifizierung der Urheber und anderer Personen, die an den Forschungsarbeiten, Erhebungen und Studien mitgewirkt haben.**

Die zuständigen Behörden können diese Datenbank abfragen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

Das EU-Zentrum kann beschließen, anderen Stellen und Personen auf begründeten Antrag angemessenen Zugang zu dieser Datenbank zu gewähren, wenn die antragstellenden Stellen und Personen begründen können, dass ein solcher Zugang zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen könnte.

- (4) Das EU-Zentrum stellt den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den Koordinierungsbehörden, anderen zuständigen Behörden und anderen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Absatz 2 und die Informationen, die sich aus den Forschungsarbeiten, Erhebungen und Studien gemäß Absatz 3 ergeben, einschließlich seiner Analyse, sowie seine Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet auf eigene Initiative oder auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung. Das EU-Zentrum macht diese Informationen gegebenenfalls öffentlich zugänglich.
- (5) Das EU-Zentrum entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Anbietern von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, um die Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren.

Abschnitt 3

Informationsverarbeitung

Artikel 51

Verarbeitungstätigkeiten und Datenschutz

- (1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, darf das EU-Zentrum personenbezogene Daten verarbeiten.
- (2) Das EU-Zentrum verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies für folgende Zwecke unbedingt erforderlich ist:
 - a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 Absatz 3;
 - b) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und Beantwortung von Anfragen der Koordinierungsbehörden im Zusammenhang mit beabsichtigten Sperranordnungen gemäß Artikel 16 Absatz 2;
 - c) Entgegennahme und Verarbeitung der ihm gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelten Sperranordnungen;
 - d) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden gemäß den Artikeln 20 und 21 bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Recht der Opfer auf Information und Unterstützung;

- e) Führen aktueller Aufzeichnungen über die Kontaktstellen und Rechtsvertreter der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 6;
 - f) Einrichtung und Pflege eines Online-Verzeichnisses gemäß Artikel 25 Absatz 6, in dem die Koordinierungsbehörden und ihre Kontaktstellen aufgeführt sind;
 - g) Unterstützung der Koordinierungsbehörden gemäß Artikel 25 Absatz 7;
 - h) Unterstützung der Kommission auf deren Ersuchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß Artikel 37;
 - i) Einrichtung, Pflege und Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44;
 - j) Einrichtung, Pflege und Betrieb der Datenbank mit Meldungen gemäß Artikel 45;
 - k) Bereitstellung und Überwachung des Zugangs zu den Datenbanken mit Indikatoren bzw. Meldungen gemäß Artikel 46;
 - l) Durchführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Datenqualität gemäß Artikel 46 Absatz 7;
 - m) Prüfung und Bearbeitung von Meldungen über potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet gemäß Artikel 48;
 - n) Zusammenarbeit mit Europol und Partnerorganisationen gemäß den Artikeln 53 und 54, auch bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Identifizierung von Opfern;
 - o) Erstellung von Statistiken gemäß Artikel 83.
- (3) Das EU-Zentrum bewahrt die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 nur auf, soweit und solange dies für die in Absatz 2 genannten anwendbaren Zwecke unbedingt erforderlich ist.
- (4) Es stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für die anwendbaren Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

Abschnitt 4

Zusammenarbeit

Artikel 52

Kontaktpersonen

- (1) Jede Koordinierungsbehörde benennt mindestens eine Kontaktperson, die in dem betreffenden Mitgliedstaat als Hauptansprechpartner für das EU-Zentrum dient. Die Kontaktpersonen können zum EU-Zentrum abgeordnet werden. Werden mehrere Kontaktpersonen benannt, so benennt die Koordinierungsbehörde eine von ihnen als Hauptansprechpartner.
- (2) Die Kontaktpersonen unterstützen den Informationsaustausch zwischen dem EU-Zentrum und den Koordinierungsbehörden, von denen sie benannt wurden. Wird dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 die potenzielle Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern gemeldet, so erleichtern die von dem zuständigen Mitgliedstaat benannten Kontaktpersonen das Verfahren zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Darstellungen oder des Gesprächs gemäß Artikel 36 Absatz 1.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Kontaktpersonen gegenüber dem EU-Zentrum werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Kontaktpersonen genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen.
- (4) Werden Kontaktpersonen zum EU-Zentrum abgeordnet, so übernimmt dieses die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudes und eine angemessene Unterstützung der Kontaktpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Benennung der Kontaktpersonen und der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden von der Koordinierungsbehörde getragen, die sie benannt hat.

Artikel 53

Zusammenarbeit mit Europol

- (1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, arbeitet das EU-Zentrum mit Europol im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zusammen.
- (2) Soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, gewähren Europol und das EU-Zentrum einander den größtmöglichen Zugang zu einschlägigen Informationen und Informationssystemen im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen Zugang regeln.

Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors sorgt das EU-Zentrum für größtmögliche Effizienz, indem es seine Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, der Informationstechnologie (IT) und dem Haushaltsvollzug, mit Europol teilt.

- (3) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Arbeitsregelungen werden in einer Vereinbarung festgelegt.

Artikel 53a

Zusammenarbeit mit anderen Agenturen und Einrichtungen der Union

- (1) **Zusätzlich zu der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Europol gemäß Artikel 53 und soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, kann das EU-Zentrum im Einklang mit den jeweiligen Mandaten des EU-Zentrums und der betreffenden anderen Agenturen und Einrichtungen der Union mit anderen Agenturen und Einrichtungen der Union zusammenarbeiten, insbesondere mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzausschuss.**
- (2) **Das EU-Zentrum kann mit den in Absatz 1 genannten Agenturen und Einrichtungen der Union Vereinbarungen schließen, in denen die Bedingungen für die Zusammenarbeit festgelegt werden.**

Artikel 54

Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

- (1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, kann das EU-Zentrum mit Organisationen und Netzen zusammenarbeiten, die zu Fragen im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet über Informationen und Fachkenntnisse verfügen, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft und halböffentliche Organisationen.
- (2) Das EU-Zentrum kann mit den Organisationen gemäß Absatz 1 Vereinbarungen schließen, in denen die Bedingungen für die Zusammenarbeit, **einschließlich der Datenweitergabe**, festgelegt werden.

Artikel 54a

Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

- (1) **Soweit es erforderlich ist, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union, kann das EU-Zentrum mit den zuständigen Behörden von Drittländern oder mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.**

Zu diesem Zweck kann das EU-Zentrum, nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission, Arbeitsvereinbarungen mit den Behörden von Drittländern oder internationalen Organisationen treffen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten.

- (2) **An der Arbeit des EU-Zentrums können Drittländer teilnehmen, die zu diesem Zweck Übereinkünfte mit der Union geschlossen haben.**

In den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkünfte gemäß Unterabsatz 1 werden insbesondere Art, Ausmaß und konkrete Gestaltung der Beteiligung des jeweiligen Drittlands an der Arbeit des EU-Zentrums festgelegt; dazu gehören auch Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen des EU-Zentrums, Finanzbeiträge und Personal. In Personalangelegenheiten müssen diese Vereinbarungen in jedem Fall mit dem Beamtenstatut vereinbar sein.

- (3) **Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen zu Drittländern oder internationalen Organisationen in Bezug auf Angelegenheiten, für die das EU-Zentrum zuständig ist. Die Kommission stellt durch den Abschluss einer angemessenen Arbeitsvereinbarung mit dem Exekutivdirektor des EU-Zentrums sicher, dass das EU-Zentrum im Rahmen seines Auftrags und des bestehenden institutionellen Rahmens handelt.**

Abschnitt 5

Aufbau

Artikel 55

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur des EU-Zentrums besteht aus

- a) einem Verwaltungsrat, der die in Artikel 57 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- b) [...]
- c) einem Exekutivdirektor, der die in Artikel 64 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- d) einem Technologieausschuss als Beratergruppe, der die in Artikel 66 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

Teil 1: Verwaltungsrat

Artikel 56

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und **einem** Vertreter der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehört auch ein vom Europäischen Parlament benannter unabhängiger Sachverständiger als Beobachter an, der nicht stimmberechtigt ist.

Europol kann auf Antrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Vertreter benennen, der als **nicht stimmberechtigter** Beobachter in Angelegenheiten, die Europol betreffen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer **Kompetenzen** ernannt. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von vier Monaten nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Vertreter ihrer Koordinierungsbehörde. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Diese Amtszeit kann verlängert werden.

Artikel 57

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist für Folgendes zuständig:
 - a) Erlass der allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeit des EU-Zentrums;
 - aa) **allgemeine Planung und Ausführung der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 43 übertragenen Aufgaben und Erlass aller Beschlüsse des EU-Zentrums;**

- b) Leistung eines Beitrags zur Erleichterung der wirksamen Zusammenarbeit mit und zwischen den Koordinierungsbehörden [...];
- c) Erlass von Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Technologieausschusses und jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe und jährliche Veröffentlichung der Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats auf seiner Website;
- d) [...]
- e) Annahme und Veröffentlichung seiner Geschäftsordnung;
- f) Ernennung der [...] Mitglieder des Technologieausschusses und jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe;
- fa) Konsultation des Opferbeirats in allen Fällen, in denen es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß den Buchstaben a und h um die Interessen der Opfer geht;**
- g) Annahme der [...] Stellungnahmen zu beabsichtigten Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 auf der Grundlage eines Entwurfs einer Stellungnahme des Exekutivdirektors;
- h) Beschluss und regelmäßige Aktualisierung der [...] in Artikel 77 Absatz 3 genannten Pläne für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit [...] auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse [...];
- i) Annahme des Entwurfs des Einheitlichen Programmplanungsdokuments bis zum 30. November eines jeden Jahres und Übermittlung des Entwurfs sowie jeder anderen aktualisierten Fassung des Dokuments zur Information an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres;**
- j) Annahme des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans des EU-Zentrums und Wahrnehmung weiterer Aufgaben in Bezug auf den Haushalt des EU-Zentrums;**
- k) Prüfung und Annahme des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten des EU-Zentrums zusammen mit einem Überblick über die Erfüllung seiner Aufgaben, Übermittlung des Berichts bis zum 1. Juli eines jeden Jahres an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof und Veröffentlichung des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts;**
- l) Annahme einer Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und Kosten und Nutzen der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt, sowie einer Strategie für Effizienzgewinne und Synergien, einer Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen und einer Strategie für das organisatorische Managementsystem und die internen Kontrollsysteme;**

- m) **Ausübung der Befugnisse in Bezug auf das Personal des EU-Zentrums und den Abschluss von Dienstverträgen, die der Anstellungsbehörde laut Beamtenstatut und dem EU-Zentrum laut den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten¹⁹ übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);**
 - n) **Annahme geeigneter Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 des Beamtenstatuts;**
 - o) **Ernennung und Amtsenthebung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 65;**
 - p) **Ernennung eines Rechnungsführers, bei dem es sich um den Rechnungsführer der Kommission handeln kann, für den das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten und der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vollkommen unabhängig ist;**
 - q) **Durchführung angemessener Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen von Berichten über interne und externe Prüfungen und von internen und externen Evaluierungen sowie von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);**
 - r) **Annahme der für das EU-Zentrum geltenden Finanzregelung;**
 - s) **Fassung sämtlicher Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen des EU-Zentrums;**
 - t) **Ernennung eines Datenschutzbeauftragten;**
 - u) **Erlass interner Leitlinien zur näheren Festlegung der Verfahren für die Verarbeitung von Informationen gemäß Artikel 51 nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten;**
 - v) **Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Artikel 53 Absatz 3, Artikel 53a Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 2.**
- (2) **In Bezug auf die in Absatz 2 Buchstaben m und n genannten Befugnisse nimmt der Verwaltungsrat gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Beamtenstatuts einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen an, mit dem die maßgeblichen Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor übertragen werden. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.**

¹⁹ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

- (3) Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie von diesem vorgenommene Weiterübertragungen von Befugnissen vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Artikel 58

Vorsitzender des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Ihre Amtszeit kann einmal verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt.

Artikel 59

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.
- (2) Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ohne stimmberechtigt zu sein.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Personen, **einschließlich Vertreter des Opferbeirats**, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in den Sitzungen von Beratern oder Sachverständigen, **einschließlich Vertretern des Opferbeirats**, unterstützen lassen.
- (6) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden vom EU-Zentrum geführt.

Artikel 60

Vorschriften für die Abstimmung im Verwaltungsrat

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner **stimmberechtigten** Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. In Abwesenheit eines **stimmberechtigten** Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht auszuüben.
- (3) Der Exekutivdirektor nimmt nicht an der Abstimmung teil.
- (4) Die näheren Einzelheiten der Abstimmungsmodalitäten, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt.

Teil 2: Exekutivausschuss

Artikel 61

[...]

Artikel 62

[...] ²⁰ [...]



²⁰ [...]

[...]

PUBLIC

Artikel 63

[...]

Teil 3: Exekutivdirektor

Artikel 64

Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

- (1) Der Exekutivdirektor leitet das EU-Zentrum. Der Exekutivdirektor ist dem Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht zu erstatten.
- (3) Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter des EU-Zentrums.

- (4) Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der dem EU-Zentrum mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Er ist insbesondere verantwortlich für
- a) die laufende Verwaltung des EU-Zentrums;
 - b) die Vorbereitung der Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat;
 - c) die Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse;
 - d) die Ausarbeitung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments und dessen Vorlage beim **Verwaltungsrat** nach Konsultation der Kommission;
 - e) die Umsetzung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments und die Berichterstattung über seine Umsetzung gegenüber dem **Verwaltungsrat**;
 - f) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten des EU-Zentrums und dessen Vorlage beim **Verwaltungsrat** zur Bewertung und Annahme;
 - g) die Ausarbeitung eines Aktionsplans, der den Schlussfolgerungen von Berichten über interne oder externe Prüfungen und von internen oder externen Evaluierungen sowie von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) Rechnung trägt, die Berichterstattung gegenüber der Kommission zweimal jährlich sowie die regelmäßige Berichterstattung [...] gegenüber dem Verwaltungsrat [...];
 - h) den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, die nicht die Untersuchungsbefugnisse des OLAF und der EUSTa beeinträchtigen, durch wirksame Kontrollen und, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie **durch Meldung von strafbaren Handlungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939, für die die EUSTa ihre Zuständigkeit ausüben könnte**;

- i) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie, einer Strategie für Effizienzgewinne und Synergien, einer Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen sowie einer Strategie für das organisatorische Management und die internen Kontrollsysteme für das EU-Zentrum und deren Vorlage beim **Verwaltungsrat** zur Genehmigung;
 - j) die Ausarbeitung des Entwurfs der für das EU-Zentrum geltenden Finanzregelung;
 - k) die Ausarbeitung eines Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des EU-Zentrums und die Ausführung seines Haushaltsplans;
 - l) die Ausarbeitung und Umsetzung einer IT-Sicherheitsstrategie und dabei Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements für alle IT-Infrastrukturen, -Systeme und -Dienste, die vom EU-Zentrum entwickelt oder beschafft werden, sowie ausreichender Finanzmittel für IT-Sicherheit;
 - m) die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms des EU-Zentrums unter der Kontrolle des **Verwaltungsrats**;
 - n) die Ausarbeitung eines Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des EU-Zentrums als Teil des Einheitlichen Programmplanungsdokuments des EU-Zentrums und die Ausführung des Haushaltsplans des EU-Zentrums gemäß Artikel 67;
 - o) die Erstellung eines Berichtsentwurfs, in dem alle Tätigkeiten des EU-Zentrums beschrieben werden und der einen Abschnitt über Finanz- und Verwaltungsfragen umfasst;
 - p) die Förderung der Einstellung angemessen qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter des EU-Zentrums unter Gewährleistung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses.
- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Exekutivdirektor beschließen, einen oder mehrere Bedienstete in einem anderen Mitgliedstaat anzusiedeln, damit die Aufgaben des EU-Zentrums effizienter, wirksamer und kohärenter erfüllt werden können. Bevor der Exekutivdirektor beschließt, eine Außenstelle einzurichten, holt er die Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und des betreffenden Mitgliedstaats ein. Der Beschluss stützt sich auf eine angemessene Kosten-Nutzen-Analyse, aus der insbesondere der Mehrwert eines solchen Beschlusses hervorgeht, und legt den Umfang der in der Außenstelle durchzuführenden Tätigkeiten so fest, dass unnötige Kosten und Doppelarbeit bei den Verwaltungsaufgaben des EU-Zentrums vermieden werden. Mit dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten kann ein Sitzabkommen geschlossen werden.
- (6) **Unbeschadet der Befugnisse der Kommission und des Verwaltungsrats übt der Exekutivdirektor sein Amt unabhängig aus und darf Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.**

Artikel 65

Exekutivdirektor

- (1) Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter des EU-Zentrums nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
- (2) Die Ernennung des Exekutivdirektors erfolgt durch den **Verwaltungsrat** auf der Grundlage einer Liste von Kandidaten, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt.
- (3) Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird das EU-Zentrum durch den Vorsitzenden des **Verwaltungsrats** vertreten.
- (4) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Sechs Monate vor Ende der Amtszeit des Exekutivdirektors führt **der Verwaltungsrat mit Unterstützung der Kommission** eine Bewertung durch, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des EU-Zentrums berücksichtigt werden.
- (5) Der **Verwaltungsrat** kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
- (6) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (7) Der Exekutivdirektor kann nur auf Beschluss des **Verwaltungsrats** entlassen werden.
- (8) Der **Verwaltungsrat** beschließt mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit oder die Entlassung des Exekutivdirektors.

Unterabschnitt 5: Technologieausschuss und Opferbeirat

Artikel 66

Einsetzung und Aufgaben des Technologieausschusses

- (1) Der Technologieausschuss setzt sich aus technischen Sachverständigen zusammen, die **vom Verwaltungsrat** im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union **aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen, ihrer Unabhängigkeit und ihres besonderen Fachgebiets** ernannt werden, **sodass der Ausschuss über vollständige und vielfältige Kompetenzen und Fachkenntnisse verfügt. Jeder Mitgliedstaat kann bis zu vier technische Sachverständige benennen, von denen der Verwaltungsrat höchstens zwei pro Mitgliedstaat auswählt, während die Kommission und Europol jeweils bis zu zwei technische Sachverständige benennen können, von denen der Verwaltungsrat jeweils einen auswählt. Zusätzlich zu den von den Mitgliedstaaten oder von der Kommission und Europol ernannten Sachverständigen kann der Verwaltungsrat bis zu elf weitere Sachverständige ernennen. Bei diesen von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen handelt es sich nicht um abgeordnete nationale Sachverständige, sondern um Sachverständige, die von den Mitgliedstaaten beauftragt werden, auf Ersuchen des Verwaltungsrats und auf Ad-hoc-Basis technische Expertenmissionen durchzuführen.**

Die Sachverständigen des Technologieausschusses handeln im allgemeinen Interesse und achten die Grundsätze der Neutralität und Transparenz.

- (1a) **Der Technologieausschuss wird in Arbeitsgruppen unterteilt, die darauf spezialisiert sind, spezifische Kategorien von Technologien oder Arten von Technologien, die zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingesetzt werden, zu bewerten. Diese Arbeitsgruppen können auf Ad-hoc-Basis externe Sachverständige hinzuziehen.**
- (2) Die Verfahren für die Ernennung der Mitglieder des Technologieausschusses und seine Arbeitsweise werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt und veröffentlicht.
- (3) [...] Das EU-Zentrum veröffentlicht die Liste der Mitglieder des Ausschusses auf seiner Website und hält diese Liste auf dem neuesten Stand.
- (4) **Erfüllt ein Mitglied nicht mehr das Kriterium, im Rahmen seines Mandats im allgemeinen Interesse sowie unter Achtung der Grundsätze der Neutralität und Transparenz zu handeln, so setzt es den Verwaltungsrat hiervon in Kenntnis. Anderenfalls kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder dem von der Kommission ernannten Mitglied feststellen, dass das Mitglied nicht mehr im allgemeinen Interesse handelt oder dass es die Neutralitäts- und Transparenzkriterien nicht erfüllt, und die Ernennung dieses Mitglieds widerrufen. In diesem Fall wird für die [...] verbleibende Amtszeit des betreffenden Mitglieds nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren ein Nachfolger ernannt.**

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Technologieausschusses beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.
- (6) Der Technologieausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Beitrag zu den Stellungnahmen des EU-Zentrums gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d;
 - aa) **Beitrag zu den Tätigkeiten des EU-Zentrums im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Erleichterung der Entwicklung von Technologien zur Erkennung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet nach Artikel 50 Absatz 1a;**
 - ab) **Beitrag zu den Tätigkeiten des EU-Zentrums im Zusammenhang mit der Beratung der Kommission im Hinblick auf die Erstellung von Durchführungsrechtsakten für die Billigung von Technologien zur Aufdeckung der Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2;**
 - ac) **Beitrag zu den Tätigkeiten des EU-Zentrums im Zusammenhang mit der Prüfung von Technologien, die dazu bestimmt sind, die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in Diensten, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, aufzudecken, im Hinblick darauf, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe ab auszuschließen, dass deren Verwendung zu einer Schwächung des durch die Verschlüsselung gebotenen Schutzes führen könnte;**
 - b) Beitrag zur Unterstützung des EU-Zentrums für die Koordinierungsbehörden, den Verwaltungsrat [...] und den Exekutivdirektor in Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technologie;
 - c) auf Anfrage interne Bereitstellung von Fachkenntnissen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technologien zum Zwecke der Prävention und Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet;
 - d) **interne Bereitstellung von Fachkenntnissen nach Einbeziehung der einschlägigen Arbeitsgruppe oder -gruppen auf Ad-hoc-Basis und auf Ersuchen des Verwaltungsrats.**

Artikel 66a

Ernennung und Aufgaben des Opferbeirats

- (1) **Der Opferbeirat setzt sich aus erwachsenen Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs und anerkannten Sachverständigen zusammen, die den Opfern Unterstützung leisten und die im Anschluss an einen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Aufruf zur Interessenbekundung vom Verwaltungsrat auf der Grundlage ihrer persönlichen Erfahrung, ihres Fachwissens und ihrer Unabhängigkeit ernannt werden.**
- (2) **Die Verfahren für die Ernennung der Mitglieder des Opferbeirats, seine Arbeitsweise und die Bedingungen für die Übermittlung von Informationen an den Opferbeirat werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt und veröffentlicht.**

- (3) Die Mitglieder des Opferbeirats sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder unabhängig und handeln im Interesse der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs. Das EU-Zentrum veröffentlicht die Liste der Mitglieder des Opferbeirats auf seiner Website und hält sie auf dem neuesten Stand.
- (4) Mitglieder, die nicht mehr unabhängig sind, setzen den Verwaltungsrat hiervon in Kenntnis. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder dem von der Kommission ernannten Mitglied feststellen, dass ein bestimmtes Mitglied nicht ausreichend unabhängig ist, und die Ernennung widerrufen. Der Verwaltungsrat ernannt für die verbleibende Dauer des Mandats des betreffenden Mitglieds nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren einen Nachfolger.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Opferbeirats beträgt vier Jahre. Sie kann vom Verwaltungsrat einmal verlängert werden.
- (6) Der Exekutivdirektor und der Verwaltungsrat können den Opferbeirat zu sämtlichen Fragen, die Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet betreffen, konsultieren.
- (7) Der Opferbeirat hat folgende Aufgaben:
- a) Er verschafft den Anliegen der Opfer Gehör und vertritt ihre Interessen im Zusammenhang mit der Arbeit des EU-Zentrums;
 - b) er berät den Verwaltungsrat in den in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f genannten Angelegenheiten;
 - c) er berät, wenn er gemäß Absatz 6 konsultiert wird, den Exekutivdirektor und den Verwaltungsrat;
 - d) er leistet mit seiner Erfahrung und seinem Fachwissen einen Beitrag zu der Arbeit des EU-Zentrums als Wissenspool im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und zur Hilfe und Unterstützung der Opfer;
 - e) er leistet einen Beitrag zur Arbeit des EU-Zentrums im Zusammenhang mit europäischen Netzwerken der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs.

Abschnitt 6

Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans

Unterabschnitt 1

Einheitliches Programmplanungsdokument

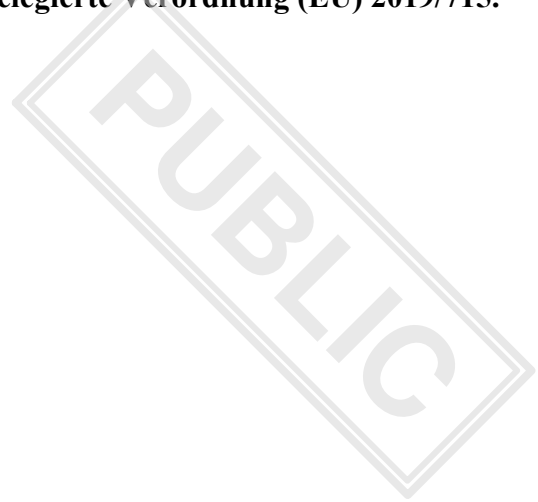
Artikel 67

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Jedes Jahr erstellt der Exekutivdirektor einen **vorläufigen** Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des EU-Zentrums für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem **Verwaltungsrat**.
- (2) **Der vorläufige Entwurf des Voranschlags basiert auf den in dem jährlichen Programmplanungsdokument niedergelegten Zielen und erwarteten Ergebnissen und trägt den finanziellen Ressourcen, die für die Verwirklichung dieser Ziele und erwarteten Ergebnisse benötigt werden, Rechnung, wobei der Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung zu beachten ist.**
- (3) Auf der Grundlage dieses **vorläufigen** Entwurfs des Voranschlags nimmt der **Verwaltungsrat** einen [...] Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des EU-Zentrums für das folgende Haushaltsjahr an und übermittelt ihn jedes Jahr bis zum 31. Januar der Kommission.
- (4) **Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde. Der Entwurf des Voranschlags wird auch dem EU-Zentrum zur Verfügung gestellt.**
- (5) **Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.**
- (6) **Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanzierten Beitrag zum EU-Zentrum.**
- (7) **Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan des EU-Zentrums.**
- (8) **Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan des EU-Zentrums fest. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist, und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.**

(9) Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt des EU-Zentrums haben, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715.

[...]



Unterabschnitt 2

Darstellung, Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans des EU-Zentrums

Artikel 68

Gliederung des Haushaltsplans

- (1) Für jedes Haushaltsjahr [...] wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben des EU-Zentrums erstellt **und im Haushaltsplan des EU-Zentrums ausgewiesen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**
- (2) **Der Haushalt des EU-Zentrums muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.**
- (3) **Unbeschadet anderer Ressourcen setzen sich die Einnahmen des EU-Zentrums zusammen aus**
 - a) **einem in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union;**
 - b) **etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten;**
 - c) **etwaigen Beiträgen von Drittländern, die gemäß Artikel 54a an der Arbeit des EU-Zentrums beteiligt sind;**
 - d) **möglichen Unionsmitteln in Form von Übertragungsvereinbarungen oder Ad-hoc-Finanzhilfen im Einklang mit der Finanzregelung des EU-Zentrums gemäß Artikel 70 und den Bestimmungen der einschlägigen Instrumente zur Unterstützung der Unionspolitik;**
 - e) **Vergütungen für Veröffentlichungen und sonstige Leistungen des EU-Zentrums.**
- (4) **Die Ausgaben des EU-Zentrums umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.**

[...]

Artikel 69

Rechnungslegung und Entlastung

- (1) Bis zum 1. März des jeweils folgenden Haushaltsjahres (Jahr N + 1) übermittelt der Rechnungsführer des EU-Zentrums dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr (Jahr N).
- (1a) **Der Rechnungsführer des EU-Zentrums übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission auf die von Letzterem vorgeschriebene Weise bzw. in dem von ihm vorgeschriebenen Format auch die erforderlichen Rechnungsführungsinformationen zu Konsolidierungszwecken bis zum 1. März des Jahres N + 1.**
- (2) Bis zum 31. März des Jahres N + 1 übermittelt das EU-Zentrum dem Europäischen Parlament, dem Rat, **der Kommission** und dem Rechnungshof **den** Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Jahr N.
- (3) **Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zum vorläufigen Rechnungsabschluss des EU-Zentrums für das Jahr N erstellt der Rechnungsführer des EU-Zentrums in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss des EU-Zentrums. Der Exekutivdirektor legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.**
- (4) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss des EU-Zentrums für das Jahr N ab.
- (5) Der Rechnungsführer des EU-Zentrums übermittelt den endgültigen Jahresabschluss für das Jahr N zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli des Jahres N + 1 dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission **und** dem Rechnungshof [...].
- (6) Bis zum 15. November des Jahres N + 1 **wird ein Link auf die Webseiten mit dem endgültigen Rechnungsabschluss des EU-Zentrums im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.**
- (7) Bis zum 30. September des Jahres N + 1 übermittelt der Exekutivdirektor dem Rechnungshof eine Antwort auf die in dessen Jahresbericht formulierten Bemerkungen. **Der Exekutivdirektor** übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat **und der Kommission.**
- (8) Der Exekutivdirektor übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das Jahr N erforderlich sind, **im Einklang mit Artikel 261 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates.**
- (9) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres N + 2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr N.

Artikel 70

Finanzregelung

Der **Verwaltungsrat** erlässt nach Konsultation der Kommission die für das EU-Zentrum geltende Finanzregelung. Diese darf von der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715²¹ nur abweichen, wenn dies wegen der besonderen Arbeitsweise des EU-Zentrums erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

Das EU-Zentrum stellt seinen Haushaltsplan im Einklang mit seiner Finanzregelung und der Haushaltsordnung (EU) 2018/1046 auf und führt ihn aus.

Abschnitt 7

Personal

Artikel 71

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für das EU-Zentrum gelten in allen Angelegenheiten, die nicht unter diese Verordnung fallen, das Beamtenstatut, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
- (2) Der **Verwaltungsrat** legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 110 des Beamtenstatuts fest.
- (3) Die Bediensteten des EU-Zentrums, insbesondere diejenigen, die in Bereichen im Zusammenhang mit der Aufdeckung, Meldung und Entfernung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet tätig sind, haben Zugang zu geeigneten Beratungs- und Unterstützungsdiensten.

Artikel 72

Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstige Bedienstete

- (1) Das EU-Zentrum kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstige nicht vom EU-Zentrum selbst beschäftigte Bedienstete zurückgreifen.
- (2) Der **Verwaltungsrat** erlässt Regelungen für das Personal aus den Mitgliedstaaten, einschließlich der in Artikel 52 genannten Kontaktpersonen, das zum EU-Zentrum abgeordnet werden soll, und aktualisiert diese erforderlichenfalls. Diese Regelungen umfassen insbesondere die finanziellen Modalitäten dieser Abordnungen, auch im Hinblick auf Versicherungen und Schulungen. Diese Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass das Personal abgeordnet ist und als Personal des EU-Zentrums eingesetzt werden soll. Die Regelungen enthalten Bestimmungen über die Einsatzbedingungen. Sofern zutreffend, bemüht sich der **Verwaltungsrat** um die Gewährleistung von Kohärenz mit den für die Erstattung von Dienstreisekosten des Statutpersonals geltenden Bestimmungen.

²¹ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

Artikel 73

Vorrechte und Befreiungen

Das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf das EU-Zentrum und sein Personal Anwendung.

Die Vorrechte und Befreiungen der Kontaktpersonen und ihrer Familienangehörigen unterliegen einer Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des EU-Zentrums befindet, und den anderen Mitgliedstaaten. In dieser Vereinbarung sind die Vorrechte und Befreiungen geregelt, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Kontaktpersonen erforderlich sind.

Artikel 74

Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrats [...] sowie alle Mitglieder des Personals des EU-Zentrums, einschließlich der von den Mitgliedstaaten vorübergehend abgeordneten Beamten und aller weiteren Personen, die auf vertraglicher Grundlage für das EU-Zentrum Aufgaben durchführen, unterliegen auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (2) Der **Verwaltungsrat** stellt sicher, dass Personen, die direkt oder indirekt, ständig oder gelegentlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des EU-Zentrums erbringen, einschließlich der Beamten und sonstigen vom **Verwaltungsrat** ermächtigten Personen beziehungsweise der für diesen Zweck von den Koordinierungsbehörden bestellten Personen, Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen, die den in Absatz 1 aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- (3) Das EU-Zentrum legt praktische Vorkehrungen für die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geheimhaltungsregeln fest.
- (4) Das EU-Zentrum wendet den Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission²² an.

²² Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Artikel 75

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

- (1) Das EU-Zentrum legt eigene Sicherheitsvorschriften fest, die den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, die in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443²³ und (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission festgelegt sind, gleichwertig sein müssen. Die Sicherheitsvorschriften des EU-Zentrums beinhalten unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen. Der **Verwaltungsrat** erlässt die Sicherheitsvorschriften des EU-Zentrums nach Genehmigung durch die Kommission.
- (2) Jede Verwaltungsvereinbarung über den Austausch von Verschlusssachen mit den zuständigen Behörden eines Drittlands oder, wenn keine solche Vereinbarung vorliegt, jede Ad-hoc-Weitergabe von EU-Verschlusssachen an diese Behörden in Ausnahmefällen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kommission.

Abschnitt 8

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 76

Sprachenregelung

Für das EU-Zentrum gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1²⁴. Die für die Arbeit des EU-Zentrums erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

Artikel 77

Transparenz und Kommunikation

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001²⁵ findet auf die Dokumente des EU-Zentrums Anwendung. Der Verwaltungsrat legt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung dieser Verordnung fest.

²³ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

²⁴ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EU-Zentrum unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725. Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung dieser Verordnung durch das EU-Zentrum und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten des EU-Zentrums. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.
- (3) Das EU-Zentrum kann von sich aus Kommunikationstätigkeiten in seinen Zuständigkeitsbereichen durchführen. Die Kommunikationstätigkeiten müssen mit den maßgeblichen vom Verwaltungsrat angenommenen Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeitsplänen im Einklang stehen.

Artikel 78

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

- (1) Für die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen gilt die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013²⁶.
- (2) Das EU-Zentrum tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des OLAF innerhalb von sechs Monaten nach dem [Datum der Aufnahme der Tätigkeit gemäß Artikel 82] bei und erlässt nach dem Muster im Anhang der Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für sein Personal gelten.
- (3) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel vom EU-Zentrum erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.
- (4) Das OLAF kann nach den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²⁷ **im Rahmen seines Mandats** Untersuchungen, **die auch** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort **umfassen können**, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit vom EU-Zentrum finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

²⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²⁷ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

- (5) Unbeschadet der Absätze 1, 2, 3 und 4 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse des EU-Zentrums Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 79

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des EU-Zentrums bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem vom EU-Zentrum geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das EU-Zentrum einen durch seine Dienststellen oder Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Für Streitsachen über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem EU-Zentrum bestimmt sich nach den Vorschriften des Beamtenstatuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 80

Behördliche Untersuchungen

Die Tätigkeiten des EU-Zentrums werden gemäß Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom Europäischen Bürgerbeauftragten untersucht.

Artikel 81

Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen

- (1) Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung des EU-Zentrums in dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die in diesem Mitgliedstaat für den Exekutivdirektor, [...] das Personal des EU-Zentrums und für Familienangehörige dieser Personen gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Billigung durch den **Verwaltungsrat** zwischen dem EU-Zentrum und dem Sitzmitgliedstaat spätestens am [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] geschlossen wird.

- (2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des EU-Zentrums befindet, sorgt für die bestmöglichen Bedingungen für das reibungslose und effiziente Funktionieren des EU-Zentrums, einschließlich eines mehrsprachigen, europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.

Artikel 82

Tätigkeitsaufnahme des EU-Zentrums

- (1) Die Kommission ist für die Einrichtung und die Aufnahme der Tätigkeit des EU-Zentrums verantwortlich, bis der Exekutivdirektor nach seiner Ernennung durch den **Verwaltungsrat** gemäß Artikel 65 Absatz 2 seine Tätigkeit aufnimmt. Zu diesem Zweck
- a) kann die Kommission einen ihrer Beamten benennen, der als Interims-Exekutivdirektor fungiert und die dem Exekutivdirektor übertragenen Aufgaben wahrnimmt;
 - b) übt der Interims-Exekutivdirektor abweichend von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe g und bis zur Annahme eines Beschlusses im Sinne des Artikels 62 Absatz 4 die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus;
 - c) kann die Kommission dem EU-Zentrum Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung von Kommissionsbeamten **und zur Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen** zur Ausübung der Tätigkeiten des EU-Zentrums unter der Verantwortung des Interims-Exekutivdirektors oder des Exekutivdirektors;
 - d) kann der Interims-Exekutivdirektor nach Zustimmung des **Verwaltungsrats** alle Zahlungen genehmigen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt des EU-Zentrums gedeckt sind, und nach Annahme des Stellenplans des EU-Zentrums Verträge einschließlich Arbeitsverträgen abschließen.

KAPITEL V

DATENERFASSUNG UND TRANSPARENZBERICHTERSTATTUNG

Artikel 83

Datenerfassung

- (1) **Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, gegen die Anordnungen gemäß den Artikeln 7, 14, 16 und 18a erlassen wurden, erfassen Daten in Bezug auf folgende Themen** und übermitteln diese auf Anfrage dem EU-Zentrum [...]:
- a) bei gemäß Artikel 7 in Bezug auf den Anbieter erlassenen Aufdeckungsanordnungen:
 - die zur Befolgung der Anordnung getroffenen Maßnahmen, einschließlich der zu diesem Zweck eingesetzten Technologien und der verwendeten Schutzvorkehrungen;
 - die Fehlerquoten der zur Erkennung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingesetzten Technologien und die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Behebung von Fehlern getroffen werden;
 - betreffend Beschwerden und Fälle, die von Nutzern im Zusammenhang mit den zur Befolgung der Anordnung getroffenen Maßnahmen eingereicht werden: die Anzahl der direkt beim Anbieter eingereichten Beschwerden, die Anzahl der bei einer Justizbehörde eingereichten Fälle, die Grundlagen dieser Beschwerden und Fälle, die bezüglich dieser Beschwerden und Fälle ergangenen Entscheidungen, die durchschnittliche Dauer, bis eine Entscheidung ergeht, und die Anzahl der Fälle, in denen eine Entscheidung rückgängig gemacht wurde;
 - b) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen **unter Angabe der Anzahl jener Anordnungen, die Gegenstand des Verfahrens für grenzüberschreitende Entfernungsanordnungen gemäß Artikel 14a waren;**
 - c) die Gesamtanzahl der vom Anbieter entfernten oder gesperrten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, aufgeschlüsselt nach der Tatsache, ob sie aufgrund einer Entfernungsanordnung oder einer Meldung einer zuständigen Behörde, des EU-Zentrums oder eines Dritten oder auf eigene Initiative des Anbieters entfernt bzw. gesperrt wurden;
 - d) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 16 erlassenen Sperranordnungen;

- da) **die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 18a erlassenen Streichungsanordnungen unter Angabe der Anzahl jener Anordnungen, die Gegenstand des Verfahrens für grenzüberschreitende Streichungsanordnungen gemäß Artikel 18aa waren;**
- e) die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 8 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5 oder 6, Artikel 17 Absatz 4a oder 5 oder Artikel 18b Absatz 4 oder 5 angewandt hat, zusammen mit den Gründen dafür.
- (2) Die Koordinierungsbehörden **stützen sich soweit möglich auf Informationen, die auf automatisierte Weise über das Informationsaustauschsystem bzw. die Informationsaustauschsysteme nach Artikel 39 Absatz 2a erfasst werden, sowie auf etwaige ähnliche Systeme, die für den Austausch von Informationen auf nationaler Ebene möglicherweise verwendet werden, wobei sie zu folgenden Themen Daten erfassen und diese auf Anfrage dem EU-Zentrum übermitteln:**
- a) **die Folgemaßnahmen zu Meldungen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, die das EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, wobei für jede Meldung Folgendes anzugeben ist:**
- **ob die Meldung zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen geführt oder zu laufenden Untersuchungen beigetragen hat;**
 - wenn die Meldung zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen geführt oder zu laufenden Untersuchungen beigetragen hat, [...] das Ergebnis der Untersuchungen; [...]
 - **ob die Opfer ermittelt und gerettet wurden und – wenn ja – um wie viele Opfer – aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter – es sich handelt sowie ob Verdächtige festgenommen und etwaige Täter verurteilt wurden und – wenn ja – um wie viele Personen es sich handelt;**
 - [...]
 - **wenn auf Maßnahmen verzichtet wurde, die Gründe dafür;**
- b) die wichtigsten und wiederkehrenden Risiken in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 5 gemeldet oder anhand anderer [...] vorliegender Informationen ermittelt wurden;
- c) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, an die die Koordinierungsbehörde Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 gerichtet hat;
- d) die Anzahl der gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter und Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sowie die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 8 Absatz 3 angewandt hat;

- e) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten, an die [...] eine Entfernungsanordnung gemäß [...] Artikel 14 **gerichtet wurde**;
- f) die Anzahl der gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, [...] und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 14 Absätze 5 und 6 angewandt hat;
- g) die Anzahl der gemäß Artikel 16 erlassenen Sperranordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 17 Absatz **4a oder 5** angewandt hat;
- h) **eine Liste der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft, an die die Koordinierungsbehörde eine Entscheidung gemäß den Artikeln 27, 28 oder 29 gerichtet hat, die Art der getroffenen Entscheidung und die Gründe dafür;**

[...]

- ha) **die Anzahl der gemäß Artikel 34 eingegangenen Beschwerden, die danach aufgeschlüsselt werden, worin der mutmaßliche Verstoß gegen diese Verordnung bestand.**

(3) Das EU-Zentrum erfasst im Rahmen dieser Verordnung Daten und erstellt Statistiken über die Aufdeckung, Meldung, Entfernung, **Sperrung und Streichung** sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet bzw. die Sperrung des Zugangs dazu [...]. Die Daten [...] umfassen **insbesondere Folgendes**:

- a) die Zahl der Indikatoren in den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44 und deren Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren;
- b) die Anzahl der gemäß Artikel 36 Absatz 1 übermittelten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kontaktaufnahmen zu Kindern, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die übermittelnden Koordinierungsbehörden benannt haben, und im Falle von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs die Anzahl der auf deren Grundlage gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellten Indikatoren und gelisteten URL-Adressen;
- c) die Gesamtanzahl der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelten Meldungen, aufgeschlüsselt nach den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, die die Meldungen übermittelt haben, sowie nach den Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat;

- d) die [...] Anzahl der potenziellen bekannten und potenziellen neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und der potenziellen Kontaktaufnahmen zu Kindern, **die in Meldungen enthalten waren**, welche gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet [...] wurden, sowie [...] die Art des einschlägigen Dienstes der Informationsgesellschaft des meldenden Anbieters;
 - e) die Anzahl der Meldungen, die vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet erachtet wurden;
 - f) die Anzahl der gemeldeten potenziellen neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kontaktaufnahmen zu Kindern, die dem EU-Zentrum gemäß Artikel 36 Absatz 4 übermittelt wurden, aber nicht als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;
 - g) die Ergebnisse der gemäß Artikel 49 Absatz 1 erfolgten Durchsuchungen, einschließlich der Anzahl der Bilder, Videos und URL-Adressen, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, in denen die Darstellungen gehostet werden;
 - h) wenn dieselbe potenzielle Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs dem EU-Zentrum mehr als einmal gemäß Artikel 12 gemeldet oder bei Durchsuchungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 mehr als einmal entdeckt wurde, die Anzahl der Fälle, in denen diese Darstellung auf diese Weise gemeldet oder entdeckt wurde;
 - i) die Anzahl der übermittelten Benachrichtigungen und die Anzahl der Anbieter von Hostingdiensten, denen das EU-Zentrum eine Benachrichtigung gemäß Artikel 49 Absatz 2 übermittelt hat;
 - j) die Anzahl der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, die durch das EU-Zentrum gemäß Artikel 21 Absatz 2 unterstützt wurden, und die Anzahl dieser Opfer, die aufgrund einer Behinderung um eine für sie zugängliche Unterstützung ersucht haben;
 - k) **einen Bericht, in dem die einschlägigen Technologien beschrieben und analysiert werden, einschließlich der veröffentlichten Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 50 Absatz 1 zu den vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien.**
- (4) Die Anbieter **einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, gegen die Anordnungen gemäß den Artikeln 7, 14, 16 und 18a erlassen wurden**, die Koordinierungsbehörden **oder die anderen zuständigen Behörden** und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Daten nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Transparenzberichterstattung nach Artikel 84 erforderlich ist. Die **in den Absätzen 1 bis 3** genannten Daten enthalten keine personenbezogenen Daten.
- [...] Sie stellen sicher, dass die Daten sicher und unter Anwendung angemessener technischer und organisatorischer Schutzvorkehrungen aufbewahrt werden. Diese Schutzvorkehrungen sorgen insbesondere dafür, dass die Daten nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die Informationen gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Die Schutzvorkehrungen werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

- (5) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die erforderlichen detaillierten Vorschriften zum Verfahren der Datenerfassung und Kategorisierung der gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu erfassenden Daten für die Zwecke der Weiterverfolgung der Meldungen und der Anwendung der Verordnung zu ergänzen.**

Artikel 84

Transparenzberichterstattung

- (1) Jeder Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, **gegen den während des betreffenden Kalenderjahres Anordnungen gemäß den Artikeln 7, 14, 16 und 18a erlassen wurden**, erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. In diesem Bericht sind alle Informationen gemäß Artikel 83 Absatz 1 enthalten.

Der Anbieter veröffentlicht seinen Bericht bis zum 31. Januar jedes Jahres nach dem Jahr, auf das er sich bezieht, und übermittelt ihn der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort, der Kommission und dem EU-Zentrum.

Anbieter, die Artikel 5 Absatz 2b unterliegen, erstellen bis zum 31. Januar jedes Jahres, das auf das Bezugsjahr des Berichts folgt, einen Bericht über ihren Beitrag zur Entwicklung der in jener Bestimmung genannten Technologien, machen den Bericht der Öffentlichkeit zugänglich und übermitteln ihn der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort, der Kommission und dem EU-Zentrum.

- (2) Jede Koordinierungsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. In diesem Bericht sind alle Informationen gemäß Artikel 83 Absatz 2 enthalten. Sie veröffentlicht den Bericht bis zum 31. März jedes Jahres nach dem Jahr, auf das er sich bezieht, und übermittelt ihn der Kommission und dem EU-Zentrum.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 25 mehrere zuständige Behörden benannt, so sorgt er dafür, dass die Koordinierungsbehörde einen einzigen Bericht über die Tätigkeiten aller zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung erstellt und dass sie von den anderen zuständigen Behörden alle einschlägigen Informationen erhält und entsprechend unterstützt wird.
- (4) Das EU-Zentrum erstellt [...] einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. In diesem Bericht werden die Informationen zusammengestellt und analysiert, die in den Berichten gemäß **Absatz 2** und **Artikel 83 Absatz 3** enthalten sind. Das EU-Zentrum veröffentlicht den Bericht bis zum 30. Juni jedes Jahres nach dem Jahr, auf das er sich bezieht, und übermittelt ihn der Kommission.
- (5) Die jährlichen Transparenzberichte gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 enthalten keine Informationen, die laufende Tätigkeiten zur Unterstützung der Opfer oder zur Prävention, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch beeinträchtigen könnten. Sie enthalten [...] keine personenbezogenen Daten.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um die erforderlichen Muster und detaillierten Vorschriften in Bezug auf Form, genauen Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte und des Berichterstattungsverfahrens gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zu ergänzen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 85

Bewertung

- (1) Bis zum [*fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*] und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat hierüber Bericht.

In diesem Bericht bewertet die Kommission insbesondere

- a) **die Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf die Erreichung ihres Ziels, im Binnenmarkt die Nutzung einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet auf gezielte, sorgfältig ausgewogene und verhältnismäßige Weise zu verhüten und zu bekämpfen;**
 - b) **die Auswirkungen der Anwendung dieser Verordnung auf die Grundrechte, insbesondere auf**
 - i) **das Recht der Kinder auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das Verbot der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, das Recht der Kinder auf Achtung des Privat- und Familienlebens und ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten sowie ihren Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen erforderlich sind, gemäß den Artikeln 3, 4, 7, 8 bzw. 24 der Charta,**
 - ii) **das Recht der Nutzer auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß den Artikeln 7, 8 bzw. 11 der Charta und**
 - iii) **die unternehmerische Freiheit der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 16 der Charta;**
- (1a) **Bis zum [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und erforderlichenfalls danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Notwendigkeit und die Durchführbarkeit der Aufnahme der Aufdeckung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kontaktaufnahme zu Kindern in den Anwendungsbereich des Kapitels II Abschnitt 2 dieser Verordnung bewertet wird. Die Bewertung umfasst eine Analyse des Entwicklungsstands und der Einsatzfähigkeit der Technologien zur Aufdeckung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kontaktaufnahme zu Kindern, einschließlich Fehlerquoten.**
- (2) Bis zum [*fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*] und danach alle fünf Jahre sorgt die Kommission im Einklang mit ihren Leitlinien für eine Bewertung der Leistung des EU-Zentrums in Bezug auf seine Ziele, sein Mandat, seine Aufgaben und seine Verwaltung sowie seinen Standort. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob die Aufgaben des EU-Zentrums möglicherweise geändert werden müssen und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

- (3) Bei jeder zweiten Bewertung gemäß Absatz 2 werden die vom EU-Zentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben **des EU-Zentrums durch die Kommission** geprüft, wobei auch geprüft wird, ob die Weiterführung des EU-Zentrums im Hinblick auf diese Ziele und Aufgaben noch gerechtfertigt ist.
- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Bewertung gemäß Absatz 3 vor. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
- (5) Zur Durchführung der Bewertungen gemäß den Absätzen 1, **1a**, 2 und 3 stellen die Koordinierungsbehörden, die Mitgliedstaaten und das EU-Zentrum der Kommission auf deren Ersuchen Informationen zur Verfügung.
- (6) Bei der Durchführung der Bewertungen gemäß den Absätzen 1, **1a**, 2 und 3 berücksichtigt die Kommission die ihr vorliegenden einschlägigen Nachweise.
- (7) Den in den Absätzen 1, **1a** und 4 genannten Berichten werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigelegt.

Artikel 86

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 3, **4, 5, 5b**, 8, 13, 14, 17, **18b**, 47, **47a**, **83** und 84 wird der Kommission ab dem [Datum der Annahme der Verordnung] für unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 3, **4, 5, 5b**, 8, 13, 14, 17, **18b**, 47, **47a**, **83** und 84 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 3, 4, 5, 5b, 8, 13, 14, 17, 18b, 47, 47a, 83 und 84 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung jenes Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 87

Ausschussverfahren

- (1) Für die Zwecke des Erlasses der Durchführungsrechtsakte gemäß **Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 4** wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (1a) **In Bezug auf die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 10 Absatz 2 gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.**
- (2) **In Bezug auf die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 39 Absatz 4** gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 88

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232

[...]

Die Verordnung (EU) 2021/1232 wird wie folgt geändert:

- a) **Artikel 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:**

„4. ,sexueller Missbrauch von Kindern im Internet‘

- a) **die Verbreitung potenziellen Materials über sexuellen Missbrauch von Kindern, das von den zuständigen Behörden nicht zuvor als Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern identifiziert wurde, und**
- b) **die Kontaktaufnahme zu Kindern;“**

- b) **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii erhält folgende Fassung:**
- „iii) sicherstellen, dass sexueller Missbrauch von Kindern im Internet nicht ohne vorherige Bestätigung durch einen Menschen an Strafverfolgungsbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, gemeldet wird;“
- c) **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii wird gestrichen.**
- d) **Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**
- „Sie gilt bis zum [*Datum – 120 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].“

Artikel 89

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie ist ab *24 Monate nach [...] Inkrafttreten dieser Verordnung* anwendbar. **Abweichend davon gilt jedoch Folgendes:**

- **Artikel 88 Buchstabe d ist ab dem [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] anwendbar;**
- **die Artikel 7 bis 13, die Artikel 20 bis 22a, Artikel 25 Absatz 7 Buchstabe d, Artikel 43 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 6 Buchstabe ba, die Artikel 44 bis 50, Artikel 83 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 4 sind ab dem [*Datum 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] anwendbar;**
- **Artikel 88 Buchstaben a, b und c sind ab dem [*Datum 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] anwendbar.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

MUSTER FÜR AUFDECKUNGSANORDNUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

AUFDECKUNGSANORDNUNG GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) .../... ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „VERORDNUNG“)

ABSCHNITT 1: Behörden, die die Aufdeckungsanordnung beantragt und erlassen haben

Name der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Aufdeckungsanordnung beantragt hat:

(Text)

Name der zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen **oder den Erlass der Aufdeckungsanordnung durch die Koordinierungsbehörde genehmigt** hat:

(Text)

Aktenzeichen der Aufdeckungsanordnung:

(Text)

ABSCHNITT 2: Empfänger der Aufdeckungsanordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle des Anbieters:

(Text)

ABSCHNITT 3: Betroffener Dienst, Ziel der Anordnung und inhaltliche Angaben

Die Aufdeckungsanordnung gilt für den folgenden vom Anbieter in der Union erbrachten Dienst:

(Text)

Weitere Angaben zu Ziel und Inhalt der Aufdeckungsanordnung gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung:

(Text)

ABSCHNITT 4: Maßnahmen zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung einschließlich zusätzlicher Schutzvorkehrungen

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung muss der Anbieter zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung **in Bezug auf die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Sinne des Artikels 2 Buchstabe m der Verordnung** die Maßnahmen nach Artikel 10 der Verordnung einschließlich der darin festgelegten Schutzvorkehrungen ergreifen.

[...]

Der Anbieter führt die Aufdeckungsanordnung gemäß Artikel 37 der Verordnung unter Verwendung der **in der Datenbank nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung enthaltenen** Indikatoren aus, die vom EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) zur Verfügung gestellt werden.

[...]

Um Zugang zu den einschlägigen Indikatoren zu erhalten, kontaktiert der Anbieter das EU-Zentrum unter folgender Adresse:

(Kontaktinformationen und Kontaktstelle des EU-Zentrums)

Gegebenenfalls Angaben zu den zusätzlichen Schutzvorkehrungen, die der Anbieter gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung treffen muss:

(Text)

Gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu den Maßnahmen, die der Anbieter zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung ergreifen muss:

(Text)

ABSCHNITT 5: Gründe, Geltungszeitraum und Berichterstattung

Die Aufdeckungsanordnung wurde aus folgenden Gründen erlassen:

(Hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Aufdeckungsanordnung)

Die Aufdeckungsanordnung gilt vom ... *(Datum)* bis zum ... *(Datum)*.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung gelten folgende Berichterstattungspflichten:

(Text)

ABSCHNITT 6: Kontaktdaten für Folgemaßnahmen

Kontaktdaten der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Aufdeckungsanordnung beantragt hat, um Rückmeldungen zu deren Ausführung oder weitere Klarstellung, einschließlich Mitteilungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung, zu erhalten:

(Text)

ABSCHNITT 7: Informationen zu Rechtsbehelfen

Zuständiges Gericht, bei dem die Aufdeckungsanordnung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung angefochten werden kann:

(Text)

Fristen für die Anfechtung der Aufdeckungsanordnung (*Tage/Monate ab*):

(Text)

Verweise auf oder Links zu nationalen Rechtsvorschriften zu Rechtsbehelfen:

(Text)

Gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu Rechtsbehelfen:

(Text)

Bei Nichtbefolgung dieser Aufdeckungsanordnung können Sanktionen gemäß Artikel 35 der Verordnung verhängt werden.

ABSCHNITT 8: Datum, Stempel und Unterschrift

Datum der Ausstellung der Aufdeckungsanordnung:

(Text)

Zeitstempel:

(Text)

Elektronische Signatur [...] der zuständigen [...] Behörde [...], die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat:

**MUSTER FÜR ANGABEN ZUR UNMÖGLICHKEIT DER AUSFÜHRUNG DER
AUFDECKUNGSANORDNUNG**

**gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur
Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]**

ABSCHNITT 1: Empfänger der Aufdeckungsanordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle des Anbieters:

(Text)

Kontaktdaten des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Aktenzeichen des Anbieters:

(Text)

ABSCHNITT 2: Angaben zur Aufdeckungsanordnung

Name der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Aufdeckungsanordnung beantragt hat:

(Text)

Name der zuständigen [...] Behörde [...], die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Aufdeckungsanordnung:

(Text)

Datum und Uhrzeit des Eingangs der Aufdeckungsanordnung, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 3: Nichtausführung

Der Anbieter kann die Aufdeckungsanordnung aus folgenden Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausführen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Die Aufdeckungsanordnung enthält einen oder mehrere offensichtliche Fehler
- Die Aufdeckungsanordnung enthält unzureichende Informationen

Machen Sie bitte gegebenenfalls nähere Angaben zu dem oder den offensichtlichen Fehler(n) und/oder den erforderlichen weiteren Angaben bzw. der erforderlichen Klarstellung:

(Text)

ABSCHNITT 4: Datum, Uhrzeit und Unterschrift

Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

Unterschrift:

(Text)

MUSTER FÜR MELDUNGEN

gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

MELDUNG EINES POTENZIELLEN SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS IM INTERNET GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) .../... ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „VERORDNUNG“)

ABSCHNITT 1: Meldender Anbieter

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle des Anbieters:

(Text)

Kontaktdaten des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

ABSCHNITT 2: Angaben zur Meldung

1) Erfordert die Meldung dringendes Handeln, insbesondere wegen einer unmittelbaren Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit des Kindes oder der Kinder, die offenbar Opfer eines potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sind?

- Ja
 Nein

Gründe für dringendes Handeln

(Text – ggf. Daten beifügen)

2) Art des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, auf den sich die Meldung bezieht:

- Bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß Artikel 2 Buchstabe m der Verordnung
 Neue Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung
 Kontaktaufnahme zu Kindern gemäß Artikel 2 Buchstabe o der Verordnung

- 3) Inhaltsdaten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich gegebenenfalls Bilder, Videos und Texte:

(Text – ggf. Daten beifügen)

- 4) Sonstige verfügbare Daten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich Metadaten zu Mediendateien **und Mitteilungen** (Datum, Uhrzeit, Zeitzone):

(Text – ggf. Daten beifügen)

- 5) Angaben zum geografischen Standort im Zusammenhang mit dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet:

- IP-Adresse, von der aus hochgeladen wurde, mit Datum **und Zeitstempel, einschließlich Zeitzone**, und Port-Nummer:

(Text)

- Gegebenenfalls weitere Angaben zum geografischen Standort (Postleitzahl, GPS-Daten der Mediendateien usw.):

(Text)

- 6) Angaben zur Identität aller am potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet beteiligten Nutzer, einschließlich:

- Benutzername:

(Text)

- E-Mail-Adresse:

(Text)

- Telefonnummer:

(Text)

- Sonstige Angaben (Postanschrift, Profilinformationen, weitere E-Mail-Adressen, weitere Telefonnummern, Abrechnungsinformationen, letztes Anmeldedatum, sonstige Benutzerinformationen oder eindeutige Benutzerkennung):

(Text)

7) Art des vom Anbieter erbrachten Dienstes:

- Hostingdienst im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung
- Interpersoneller Kommunikationsdienst im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Verordnung

Zusätzliche Angaben zum Dienst, einschließlich Website/URL-Adresse:

(Text)

8) Art und Weise, in der der Anbieter von dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch Kenntnis erlangt hat:

- Zur Ausführung einer Aufdeckungsanordnung gemäß Artikel 7 der Verordnung ergriffene Maßnahmen
- Meldung durch eine Behörde [...]
- Meldung durch eine Hotline, einschließlich Meldung durch vertrauenswürdige Hinweisgeber im Sinne des Artikels **22** der Verordnung (EU) **2022/2065**
- Hinweis durch einen Nutzer
- Vom Anbieter aus eigenem Antrieb ergriffene Maßnahmen
- Sonstiges

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung dürfen Anbieter einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, der durch eine Entfernungsanordnung gemäß dieser Verordnung aufgedeckt wurde, nicht melden.

Angaben zur Art und Weise, in der der Anbieter Kenntnis erlangt hat (siehe oben):

(Text)

9) Hat der Anbieter den potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet einer Behörde oder sonstigen für den Empfang entsprechender Meldungen aus einem Drittland zuständigen Stelle gemeldet oder wird er dies tun?

- Ja
- Nein

Falls ja, bitte Folgendes angeben:

– Name der Behörde oder sonstigen Stelle:

(Text)

– Aktenzeichen des der Behörde oder sonstigen Stelle gemeldeten Falls:

(Text)

10) Hat der Anbieter, wenn die Meldung die Verbreitung potenzieller bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft, diese Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt?

- Ja
- Nein

11) Hat der Anbieter eine Entscheidung in Bezug auf den oder die an dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet beteiligten Nutzer getroffen (Sperrung des Kontos, Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes)?

- Ja
- Nein

Falls ja, bitte nähere Angaben zur Entscheidung machen:

(Text)

12) Sofern verfügbar, Informationen über das Kind oder die Kinder, die offenbar Opfer des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sind:

– Benutzername:

(Text)

– E-Mail-Adresse:

(Text)

– Telefonnummer:

(Text)

– Sonstige Angaben (Postanschrift, Profilinformationen, weitere E-Mail-Adressen, weitere Telefonnummern, Abrechnungsinformationen, letztes Anmeldedatum, sonstige Benutzerinformationen oder eindeutige Benutzerkennung):

(Text)

13) Gegebenenfalls weitere Angaben zum potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet:

(Text – ggf. Daten beifügen)

ABSCHNITT 3: Datum, Uhrzeit und Unterschrift

Datum und Uhrzeit der Meldung, einschließlich Zeitzone:

(Text)

Zeitstempel:

(Text)

Unterschrift:

(Text)



MUSTER FÜR ENTFERNUNGSANORDNUNGEN

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

ENTFERNUNGSANORDNUNG GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) .../... ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „VERORDNUNG“)

ABSCHNITT 1: Behörden, die die Entfernungsanordnung [...] erlassen haben

[...]

Name der zuständigen [...] Behörde [...], die die Entfernungsanordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Entfernungsanordnung:

(Text)

ABSCHNITT 2: Empfänger der Entfernungsanordnung und betroffener Dienst

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

Spezifischer Dienst, für den die Entfernungsanordnung erlassen wird:

(Text)

ABSCHNITT 3: Betroffene Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und vorübergehende Nichtverbreitung

Der Anbieter muss folgende Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt dieser Entfernungsanordnung, in allen Mitgliedstaaten entfernen oder den Zugang dazu sperren:

(Präzise URL-Adresse und erforderlichenfalls zusätzliche Informationen)

Bei dem Material handelt es sich um Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Sinne des Artikels 2 Buchstabe l der Verordnung, da es sich um Material handelt, das einem oder mehreren der folgenden Elemente der Definition von Kinderpornografie und/oder der Definition der pornografischen Darbietung gemäß Artikel 2 Buchstaben c bzw. e der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³² entspricht (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist
- Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke
- Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke
- Realistische Darstellung eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder realistische Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke
- Material mit Live-Zurschaustellung eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, für ein Publikum
- Material mit Live-Zurschaustellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke für ein Publikum

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs darf der Anbieter gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung in folgendem Zeitraum keine Informationen über die Entfernung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Sperrung des Zugangs dazu offenlegen:

(Text)

³² Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

ABSCHNITT 3a: Unterrichtung der Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter von Hostingdiensten seine Hauptniederlassung hat oder sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter von Hostingdiensten seine Hauptniederlassung hat oder sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, ist nicht der Mitgliedstaat der erlassenden zuständigen Behörde
- Eine Kopie der Entfernungsanordnung wird der zuständigen Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter von Hostingdiensten seine Hauptniederlassung hat oder sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, übermittelt
- Die Entfernungsanordnung wird über die Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter von Hostingdiensten seine Hauptniederlassung hat oder sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, übermittelt

ABSCHNITT 4: Kontaktdaten für Folgemaßnahmen

Kontaktdaten der **zuständigen Behörde**, die **die** Entfernungsanordnung **erlassen** hat, um Rückmeldungen zu deren Ausführung oder weitere Klarstellung, einschließlich Mitteilungen gemäß Artikel 14 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung, zu erhalten:

(Text)

ABSCHNITT 5: Gründe

Die Entfernungsanordnung wurde aus folgenden Gründen erlassen:

(Hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Entfernungsanordnung)

ABSCHNITT 6: Informationen zu Rechtsbehelfen

Zuständiges Gericht, bei dem die Entfernungsanordnung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung angefochten werden kann:

(Text)

Fristen für die Anfechtung der Entfernungsanordnung (Tage/Monate ab):

(Text)

Verweise auf oder Links zu nationalen Rechtsvorschriften zu Rechtsbehelfen:

(Text)

Gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu Rechtsbehelfen:

(Text)

Bei Nichtbefolgung dieser Entfernungsanordnung können Sanktionen gemäß Artikel 35 der Verordnung verhängt werden.

ABSCHNITT 7: Datum, Stempel und elektronische Signatur

Datum der Ausstellung der Entfernungsanordnung:

(Text)

Zeitstempel:

(Text)

Elektronische Signatur [...] der zuständigen [...] Behörde [...], die die Entfernungsanordnung erlassen hat:

(Text)

**MUSTER FÜR ANGABEN ZUR UNMÖGLICHKEIT DER AUSFÜHRUNG DER
ENTFERNUNGSANORDNUNG**

**gemäß Artikel 14 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von
Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]**

ABSCHNITT 1: Empfänger der Entfernungsanordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

Kontaktdaten des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Aktenzeichen des Anbieters:

(Text)

ABSCHNITT 2: Angaben zur Entfernungsanordnung

[...]

Name der zuständigen [...] Behörde [...], die die Entfernungsanordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Entfernungsanordnung:

(Text)

Datum und Uhrzeit des Eingangs der Entfernungsanordnung, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 3: Nichtausführung

Der Anbieter kann die Entfernungsanordnung aus folgenden Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausführen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Höhere Gewalt oder eine faktische Unmöglichkeit, die dem Anbieter von Hostingdiensten nicht anzulasten ist, einschließlich sachlich gerechtfertigter technischer oder betrieblicher Gründe
- Die Entfernungsanordnung enthält einen oder mehrere offensichtliche Fehler
- Die Entfernungsanordnung enthält unzureichende Informationen

Machen Sie bitte gegebenenfalls nähere Angaben zu den Gründen der Nichtausführung, der höheren Gewalt oder der faktischen Unmöglichkeit, dem oder den offensichtlichen Fehler(n) und/oder den erforderlichen weiteren Angaben bzw. der erforderlichen Klarstellung:

(Text)

ABSCHNITT 4: Datum, Uhrzeit und Unterschrift

Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

Unterschrift:

(Text)

MUSTER FÜR ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG DER ENTFERNUNGSANORDNUNG
gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur
Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

ABSCHNITT 1: Empfänger der Entfernungsanordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

Kontaktdaten des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Aktenzeichen des Anbieters:

(Text)

ABSCHNITT 2: Angaben zur Entfernungsanordnung

[...]

Name der zuständigen [...] Behörde [...], die die Entfernungsanordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Entfernungsanordnung:

(Text)

Datum und Uhrzeit des Eingangs der Entfernungsanordnung, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 3: Zur Ausführung der Entfernungsanordnung ergriffene Maßnahmen

Zur Ausführung der Entfernungsanordnung hat der Anbieter die folgende Maßnahme ergriffen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Entfernung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs
- Sperrung des Zugangs zu den Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in allen Mitgliedstaaten

Datum und Uhrzeit der Maßnahme, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 4: Datum, Uhrzeit und Unterschrift

Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

Unterschrift:

(Text)

MUSTER FÜR SPERRANORDNUNGEN

gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

SPERRANORDNUNG GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) .../... ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „VERORDNUNG“)

ABSCHNITT 1: Behörden, die die Sperranordnung [...] erlassen haben

[...]

Name der zuständigen [...] Behörde [...], die die Sperranordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Sperranordnung:

(Text)

ABSCHNITT 2: Empfänger der Sperranordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

ABSCHNITT 3: Maßnahmen zur Ausführung der Sperranordnung einschließlich zusätzlicher Schutzvorkehrungen:

Der Anbieter muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Nutzer in der Union Zugang zu den bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs haben, die unter folgenden URL-Adressen angezeigt werden:

(Text)

Die Sperranordnung gilt für den folgenden vom Anbieter in der Union erbrachten Dienst:

(Text)

Bei der Ausführung der Sperranordnung muss der Anbieter die folgenden Einschränkungen einhalten und/oder folgende Schutzvorkehrungen gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung vorsehen:

(Text)

ABSCHNITT 4: Gründe, Geltungszeitraum und Berichterstattung

Die Sperranordnung wurde aus folgenden Gründen erlassen:

(Hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Sperranordnung)

Die Sperranordnung gilt vom ... *(Datum)* bis zum ... *(Datum)*.

[...]

ABSCHNITT 5: Kontaktdaten für Folgemaßnahmen

Kontaktdaten der **zuständigen Behörde**, die die Sperranordnung **erlassen** hat, um Rückmeldungen zu deren Ausführung oder weitere Klarstellung, einschließlich Mitteilungen gemäß Artikel 17 Absätze **4a**, **5** und **5a** der Verordnung, zu erhalten:

(Text)

ABSCHNITT 6: Informationen zu Rechtsbehelfen

Zuständiges Gericht, bei dem die Sperranordnung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung angefochten werden kann:

(Text)

Fristen für die Anfechtung der Sperranordnung (Tage/Monate ab):

(Text)

Verweise auf oder Links zu nationalen Rechtsvorschriften zu Rechtsbehelfen:

(Text)

Gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu Rechtsbehelfen:

(Text)

Bei Nichtbefolgung dieser Sperranordnung können Sanktionen gemäß Artikel 35 der Verordnung verhängt werden.

ABSCHNITT 7: Datum, Stempel und elektronische Signatur:

Datum der Ausstellung der Sperranordnung:

(Text)

Zeitstempel:

(Text)

Elektronische Signatur [...] der zuständigen [...] Behörde [...], die die Sperranordnung erlassen hat:

(Text)

**MUSTER FÜR ANGABEN ZUR UNMÖGLICHKEIT DER AUSFÜHRUNG DER
SPERRANORDNUNG**

**gemäß Artikel 17 Absätze 4a und 5 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von
Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]**

ABSCHNITT 1: Empfänger der Sperranordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

Kontaktdaten des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Aktenzeichen des Empfängers:

(Text)

ABSCHNITT 2: Angaben zur Sperranordnung

[...]

Name der zuständigen [...] Behörde [...], die die Sperranordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Sperranordnung:

(Text)

Datum und Uhrzeit des Eingangs der Sperranordnung, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 3: Nichtausführung

Der Anbieter kann die Sperranordnung aus folgenden Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausführen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Höhere Gewalt oder eine faktische Unmöglichkeit, die dem Anbieter von Hostingdiensten nicht anzulasten ist, einschließlich sachlich gerechtfertigter technischer oder betrieblicher Gründe**
- Die Sperranordnung enthält einen oder mehrere offensichtliche Fehler
- Die Sperranordnung enthält unzureichende Informationen

[...]

Machen Sie bitte gegebenenfalls nähere Angaben zu den Gründen der Nichtausführung, der höheren Gewalt oder der faktischen Unmöglichkeit, dem oder den offensichtlichen Fehler(n) und/oder den erforderlichen weiteren Angaben bzw. der erforderlichen Klarstellung:

(Text)

ABSCHNITT 4: Datum, Uhrzeit und Unterschrift

Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

Unterschrift:

(Text)

MUSTER FÜR ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG DER SPERRANORDNUNG

gemäß Artikel 17 Absatz 5a der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

ABSCHNITT 1: Empfänger der Sperranordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

Kontaktdaten des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Aktenzeichen des Anbieters:

(Text)

ABSCHNITT 2: Angaben zur Sperranordnung

Name der zuständigen Behörde, die die Sperranordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Sperranordnung:

(Text)

Datum und Uhrzeit des Eingangs der Sperranordnung, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 3: Zur Ausführung der Sperranordnung ergriffene Maßnahmen

Zur Ausführung der Sperranordnung hat der Anbieter folgende Maßnahmen ergriffen und dabei insbesondere angegeben, ob er den Zugang zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unterbunden hat:

(Text)

Datum und Uhrzeit der Maßnahme, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 4: Datum, Uhrzeit und Unterschrift

Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

Unterschrift:

(Text)

MUSTER FÜR STREICHUNGSANORDNUNGEN

gemäß Artikel 18b Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

STREICHUNGSANORDNUNG GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) .../... ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „VERORDNUNG“)

ABSCHNITT 1: Behörden, die die Streichungsanordnung erlassen haben

Name der zuständigen Behörde, die die Streichungsanordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Streichungsanordnung:

(Text)

ABSCHNITT 1a: Unterrichtung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, ist nicht der Mitgliedstaat der erlassenden zuständigen Behörde**
- Eine Kopie der Streichungsanordnung wird der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, übermittelt**
- Die Streichungsanordnung wird über die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, übermittelt**

ABSCHNITT 2: Empfänger der Streichungsanordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

ABSCHNITT 3: Maßnahmen zur Ausführung der Streichungsanordnung einschließlich zusätzlicher Schutzvorkehrungen:

Der Anbieter muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Union zu verhindern, die unter folgenden URL-Adressen angezeigt werden:

(Text)

Die Streichungsanordnung gilt für den folgenden vom Anbieter in der Union erbrachten Dienst:

(Text)

ABSCHNITT 4: Gründe, Geltungszeitraum und Berichterstattung

Die Streichungsanordnung wurde aus folgenden Gründen erlassen:

(Text)

Die Streichungsanordnung gilt vom ... (*Datum*) bis zum ... (*Datum*).

Gemäß Artikel 18a Absatz 5 der Verordnung gelten folgende Berichterstattungspflichten:

(Text)

ABSCHNITT 5: Informationen zu Rechtsbehelfen

Zuständiges Gericht, bei dem die Streichungsanordnung gemäß Artikel 18c Absatz 1 der Verordnung angefochten werden kann:

(Text)

Fristen für die Anfechtung der Streichungsanordnung (Tage/Monate ab):

(Text)

Verweise auf oder Links zu nationalen Rechtsvorschriften zu Rechtsbehelfen:

(Text)

Gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu Rechtsbehelfen:

(Text)

ABSCHNITT 6: Datum, Stempel und elektronische Signatur:

Datum der Ausstellung der Streichungsanordnung:

(Text)

Zeitstempel:

(Text)

Elektronische Signatur der zuständigen Behörde, die die Streichungsanordnung erlassen hat:

(Text)

Bei Nichtbefolgung dieser Streichungsanordnung können Sanktionen gemäß Artikel 35 der Verordnung verhängt werden.

**MUSTER FÜR ANGABEN ZUR UNMÖGLICHKEIT DER AUSFÜHRUNG DER
STREICHUNGSANORDNUNG**

**gemäß Artikel 18b Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von
Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]**

ABSCHNITT 1: Empfänger der Streichungsanordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

Kontaktdaten des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Aktenzeichen des Empfängers:

(Text)

ABSCHNITT 2: Angaben zur Streichungsanordnung

Name der zuständigen Behörde, die die Streichungsanordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Streichungsanordnung:

(Text)

Datum und Uhrzeit des Eingangs der Streichungsanordnung, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 3: Nichtausführung

Der Anbieter kann die Streichungsanordnung aus folgenden Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausführen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Höhere Gewalt oder eine faktische Unmöglichkeit, die dem Anbieter nicht anzulasten ist, einschließlich sachlich gerechtfertigter technischer oder betrieblicher Gründe**
- Die Streichungsanordnung enthält einen oder mehrere offensichtliche Fehler**
- Die Streichungsanordnung enthält unzureichende Informationen**

Machen Sie bitte gegebenenfalls nähere Angaben zu den Gründen der Nichtausführung, der höheren Gewalt oder der faktischen Unmöglichkeit, dem oder den offensichtlichen Fehler(n) und/oder den erforderlichen weiteren Angaben bzw. der erforderlichen Klarstellung:

(Text)

ABSCHNITT 4: Datum, Uhrzeit und Unterschrift

Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

Unterschrift:

(Text)

MUSTER FÜR ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG DER STREICHUNGSANORDNUNG

gemäß Artikel 18b Absatz 6 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

ABSCHNITT 1: Empfänger der Streichungsanordnung

Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Kontaktstelle:

(Text)

Kontaktdaten des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

Aktenzeichen des Anbieters:

(Text)

ABSCHNITT 2: Angaben zur Streichungsanordnung

Name der zuständigen Behörde, die die Streichungsanordnung erlassen hat:

(Text)

Aktenzeichen der Streichungsanordnung:

(Text)

Datum und Uhrzeit des Eingangs der Streichungsanordnung, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 3: Zur Ausführung der Streichungsanordnung ergriffene Maßnahmen

Zur Ausführung der Streichungsanordnung hat der Anbieter folgende Maßnahmen ergriffen und dabei insbesondere angegeben, ob vom Anbieter unterbunden worden ist, dass Suchergebnisse für die Online-Location mit Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erscheinen:

(Text)

Datum und Uhrzeit der Maßnahme, einschließlich Zeitzone:

(Text)

ABSCHNITT 4: Datum, Uhrzeit und Unterschrift

Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

Unterschrift:

(Text)

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Kapitel	Artikel	Erwägungsgründe
I	Artikel 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich)	Erwägungsgründe 1 bis 12
	Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)	Erwägungsgrund 13
II	Artikel 3 (Risikobewertung)	Erwägungsgründe 14 bis 15
	Artikel 4 (Risikominderung)	Erwägungsgrund 16
	Artikel 5 (Risikoberichte und Risikokategorisierung)	Erwägungsgründe 17 bis 18b
	Artikel 5a (Angepasste oder zusätzliche Risikobewertungs- oder Risikominderungsmaßnahmen)	Erwägungsgrund 18b
	Artikel 5b (Zeichen für ein geringeres Risiko)	Erwägungsgrund 18c
	Artikel 6 (Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen)	Erwägungsgrund 19
	Artikel 7 (Erlass von Aufdeckungsanordnungen)	Erwägungsgründe 20 bis 22a
	Artikel 8 (Zusätzliche Vorschriften für Aufdeckungsanordnungen)	Erwägungsgründe 20 bis 22a
	Artikel 9 (Rechtsbehelfe, Information, Berichterstattung und Änderung von Aufdeckungsanordnungen)	Erwägungsgründe 23 bis 23b
	Artikel 10 (Technologien und Schutzvorkehrungen)	Erwägungsgründe 24 bis 26b
	Artikel 11 (Leitlinien zu den Aufdeckungspflichten)	Erwägungsgründe 27 bis 28
	Artikel 12 (Meldepflichten)	Erwägungsgründe 29 bis 29b
	Artikel 13 (Spezielle Anforderungen an Meldungen)	Erwägungsgründe 29 bis 29b
	Artikel 14 (Entfernungsanordnungen)	Erwägungsgründe 30 bis 31b
	Artikel 14a (Verfahren für grenzüberschreitende Entfernungsanordnungen)	Erwägungsgrund 31c
	Artikel 15 (Rechtsbehelfe und Bereitstellung von Informationen)	Erwägungsgründe 30 und 32
	Artikel 16 (Sperranordnungen)	Erwägungsgründe 33 und 34
	Artikel 17 (Zusätzliche Vorschriften für Sperranordnungen)	Erwägungsgründe 33 und 34
	Artikel 18 (Rechtsbehelfe und Bereitstellung von Informationen)	Erwägungsgrund 33
	Artikel 18a (Streichungsanordnungen)	Erwägungsgrund 33a
	Artikel 18aa (Verfahren für grenzüberschreitende Streichungsanordnungen)	Erwägungsgrund 33b
	Artikel 18b (Zusätzliche Vorschriften für Streichungsanordnungen)	Erwägungsgrund 33a
	Artikel 18c (Rechtsbehelfe und Bereitstellung von Informationen)	Erwägungsgrund 33a
	Artikel 19 (Haftung der Anbieter)	Erwägungsgrund 34
	Artikel 20 (Recht der Opfer auf Information)	Erwägungsgrund 35
	Artikel 21 (Recht der Opfer auf Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung)	Erwägungsgründe 36 bis 38
	Artikel 22 (Informationsbewahrung)	Erwägungsgrund 39
	Artikel 22a (Protokollierung)	Erwägungsgrund 39

Kapitel	Artikel	Erwägungsgründe
	Artikel 23 (Kontaktstellen)	Erwägungsgrund 40
	Artikel 24 (Rechtsvertreter)	Erwägungsgründe 41 bis 42
III	Artikel 25 (Koordinierungsbehörden [...] und andere zuständige Behörden)	Erwägungsgründe [...] 45 bis 45a
	Artikel 26 (Anforderungen an die zuständigen Behörden)	Erwägungsgründe 46a bis 46b
	Artikel 27 (Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse)	Erwägungsgründe 47 bis 48
	[...]	[...]
	[...]	[...]
	[...]	[...]
	Artikel 31 (Durchsuchungen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften)	Erwägungsgrund 49
	[...]	[...]
	Artikel 33 (Rechtliche Zuständigkeit)	Erwägungsgrund 51
	Artikel 34 (Beschwerderecht [...])	Erwägungsgrund 52
	Artikel 34a (Vertretung)	Erwägungsgrund 52a
	Artikel 35 (Sanktionen)	Erwägungsgrund 53
	Artikel 36 (Identifizierung und Übermittlung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet)	Erwägungsgründe 54 bis 56a
	Artikel 37 (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsbehörden)	Erwägungsgrund 57
	Artikel 38 (Gemeinsame Untersuchungen)	Erwägungsgrund 57a
	Artikel 38a (Gegenseitige Amtshilfe)	
Artikel 39 ([...] Zusammenarbeit, Koordinierung und Informationsaustauschsystem)	Erwägungsgrund 58	
IV	Artikel 40 (Einrichtung und Tätigkeitsbereich des EU-Zentrums)	Erwägungsgrund 59
	Artikel 41 (Rechtsstellung)	Erwägungsgrund 59
	Artikel 42 (Sitz)	Erwägungsgrund 59
	Artikel 43 (Aufgaben des EU-Zentrums)	Erwägungsgrund 60
	Artikel 44 (Datenbanken mit Indikatoren)	Erwägungsgrund 61
	Artikel 45 (Datenbank mit Meldungen)	Erwägungsgründe 62 bis 63
	Artikel 46 (Zugang, sachliche Richtigkeit und Sicherheit)	Erwägungsgrund 64
	Artikel 47 (Delegierte Rechtsakte betreffend die Datenbanken)	Erwägungsgrund 64
	Artikel 47a (Simulationstests zur Unterstützung beim möglichen Erlass von Aufdeckungsanordnungen)	
	Artikel 48 (Berichterstattung)	Erwägungsgrund 65
	Artikel 49 (Durchsuchungen und Benachrichtigung)	Erwägungsgrund 66
	Artikel 50 (Technologien, Informationen und Fachkenntnisse)	Erwägungsgrund 67
	Artikel 51 (Verarbeitungstätigkeiten und Datenschutz)	Erwägungsgrund 68
	Artikel 52 (Kontaktpersonen)	Erwägungsgründe 69 bis 71a
	Artikel 53 (Zusammenarbeit mit Europol)	Erwägungsgründe 69 bis 71a
	Artikel 53a (Zusammenarbeit mit anderen Agenturen und Einrichtungen der Union)	
	Artikel 54 (Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen)	Erwägungsgründe 69 bis 71a
	Artikel 54a (Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen)	
	Artikel 55 (Verwaltungs- und Leitungsstruktur)	Erwägungsgrund 73

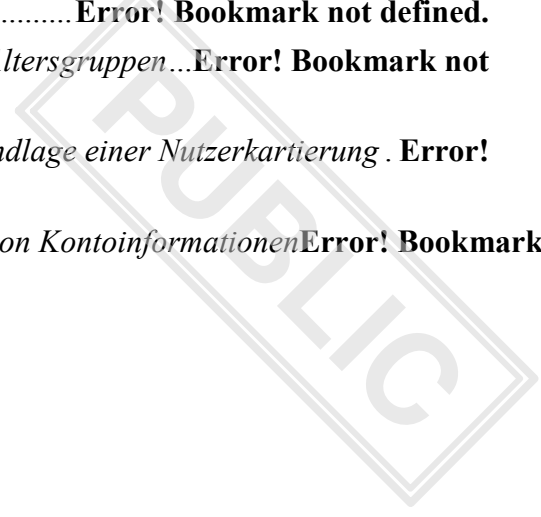
Kapitel	Artikel	Erwägungsgründe
	Artikel 56 (Zusammensetzung des Verwaltungsrats)	–
	Artikel 57 (Aufgaben des Verwaltungsrats)	–
	Artikel 58 (Vorsitzender des Verwaltungsrats)	–
	Artikel 59 (Sitzungen des Verwaltungsrats)	–
	Artikel 60 (Vorschriften für die Abstimmung im Verwaltungsrat)	–
	[...]	–
	[...]	–
	[...]	–
	Artikel 64 (Zuständigkeiten des Exekutivdirektors)	–
	Artikel 65 (Exekutivdirektor)	–
	Artikel 66 (Einsetzung und Aufgaben des Technologieausschusses)	Erwägungsgrund 74
	Artikel 66a (Ernennung und Aufgaben des Opferbeirats)	Erwägungsgrund 74a
	Artikel 67 (Aufstellung des Haushaltsplans)	ANHANG des Finanzbogens zu Rechtsakten
	Artikel 70 (Finanzregelung)	ANHANG des Finanzbogens zu Rechtsakten
	Artikel 68 (Gliederung des Haushaltsplans)	ANHANG des Finanzbogens zu Rechtsakten
	Artikel 69 (Rechnungslegung und Entlastung)	ANHANG des Finanzbogens zu Rechtsakten
	Artikel 71 (Allgemeine Bestimmungen)	ANHANG des Finanzbogens zu Rechtsakten
	Artikel 72 (Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstige Bedienstete)	–
	Artikel 73 (Vorrechte und Befreiungen)	–
	Artikel 74 (Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses)	–
	Artikel 75 (Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen)	–
	Artikel 76 (Sprachenregelung)	–
	Artikel 77 (Transparenz und Kommunikation)	–
	Artikel 78 (Betrugsbekämpfungsmaßnahmen)	ANHANG des Finanzbogens zu Rechtsakten
	Artikel 79 (Haftung)	–
	Artikel 80 (Behördliche Untersuchungen)	–
	Artikel 81 (Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen)	–
	Artikel 82 (Tätigkeitsaufnahme des EU-Zentrums)	–
V	Artikel 83 (Datenerfassung)	–
	Artikel 84 (Transparenzberichterstattung)	–
	Artikel 85 (Bewertung)	Erwägungsgründe 75 bis 77
VI	Artikel 86 (Ausübung der Befugnisübertragung)	–
	Artikel 87 (Ausschussverfahren)	Erwägungsgründe 79 bis 82
	Artikel 88 (Anderung der Verordnung (EU) 2021/1232)	Erwägungsgrund 78
	Artikel 89 (Inkrafttreten und Anwendung)	Erwägungsgründe 78a und 83 bis 84

METHODOLOGIE UND KRITERIEN FÜR DIE RISIKOKATEGORISIERUNG VON DIENSTEN

1. Bewertung auf der Grundlage der Größe des Dienstes... **Error! Bookmark not defined.**
 - A.*Als sehr große Online-Plattformen definierte Dienste und als sehr große Online-Suchmaschinen definierte Dienste* **Error! Bookmark not defined.**
 - B. *Sonstige Dienste* **Error! Bookmark not defined.**
2. Bewertung auf der Grundlage der Art des Dienstes **Error! Bookmark not defined.**
 - A. *Social-Media-Plattform (Dienste, die Nutzer miteinander verbinden und es ihnen ermöglichen, Gemeinschaften mit gemeinsamen Interessen oder Verbindungen aufzubauen)* **Error! Bookmark not defined.**
 - B. *Elektronischer Nachrichtenübermittlungsdienst (Dienst, der in der Regel darauf ausgerichtet ist, dass Nutzer Nachrichten versenden können, die nur von einem bestimmten Empfänger oder einer bestimmten Gruppe von Personen eingesehen oder gelesen werden können)* **Error! Bookmark not defined.**
 - C. *Online-Spieledienst (Dienste, die es Nutzern ermöglichen, in teilweise oder vollständig simulierten virtuellen Umgebungen zu interagieren)* **Error! Bookmark not defined.**
 - D. *Dienst für Erwachsene (Dienste, die in erster Linie für die Verbreitung nutzergenerierter Inhalte für Erwachsene genutzt werden)* **Error! Bookmark not defined.**
 - E. *Diskussionsforum oder Chatroom-Dienst (Dienste, die es Nutzern ermöglichen, Nachrichten zu senden oder einzustellen, die von der Öffentlichkeit oder einer offenen Gruppe von Personen gelesen werden können)* **Error! Bookmark not defined.**
 - F. *Marktplatz- oder Inseratdienst (Dienste, die es Nutzern ermöglichen, ihre Waren oder Dienste zu kaufen und zu verkaufen)* **Error! Bookmark not defined.**
 - G. *Datenspeicher- und Filesharing-Dienste (Dienste, deren Hauptfunktionen darin bestehen, Nutzern das Speichern digitaler Inhalte und das Teilen des Zugriffs auf diese Inhalte über Links zu ermöglichen)* **Error! Bookmark not defined. Error! Bookmark not defined.**
 - H. *Web- und Server-Hostingdienste (Dienste, die Personen oder Organisationen die für das Hosting von Websites oder Web-Anwendungen im Internet erforderliche Infrastruktur und Technologie zur Verfügung stellen, einschließlich Serverkapazität, Bandbreite und technischer Unterstützung)* **Error! Bookmark not defined.**
 - I. *Online-Suchmaschinen* **Error! Bookmark not defined.**
 - J. *Dienste, die sich direkt an Kinder richten* **Error! Bookmark not defined.**
 - K. *Sonstige Dienste der Informationsgesellschaft* **Error! Bookmark not defined.**
3. Bewertung auf der Grundlage der Kernarchitektur des Dienstes **Error! Bookmark not defined.5**

- A. Ermöglicht der Dienst minderjährigen Nutzern den Zugang zu einem Teil oder der Gesamtheit des Dienstes? **Error! Bookmark not defined.**
- B. Identifizierung des Nutzers **Error! Bookmark not defined.**
- C. Nutzerverbindung **Error! Bookmark not defined.**
- D. Nutzerkommunikation **Error! Bookmark not defined.**
- E. Ermöglicht der Dienst Nutzern, Waren und Dienste zum Verkauf einzustellen? **Error! Bookmark not defined.**
- F. Ermöglicht der Dienst Zahlungen über sein System? **Error! Bookmark not defined.**
- G. Können Nutzer Videoinhalte herunterladen/speichern/per Screenshot festhalten/aufzeichnen? **Error! Bookmark not defined.**
- H. Wendet der Dienst Empfehlungsalgorithmen an? .. **Error! Bookmark not defined.**
- I. Falls der Dienst Empfehlungsalgorithmen anwendet: Können die vom Dienst verwendeten Empfehlungsalgorithmen geändert werden, um illegale Inhalte einzuschränken? **Error! Bookmark not defined.**
- J. Möglichkeit, die Zahl der Downloads pro Nutzer zu begrenzen, um die Verbreitung illegaler Inhalte einzudämmen **Error! Bookmark not defined.**
- K. Speicherfunktionen **Error! Bookmark not defined.**
- L. Funktionen, die Nutzer daran hindern, Aufzeichnungen und Screenshots geteilter Inhalte zu erstellen oder eine lokale Kopie geteilter Inhalte zu speichern **Error! Bookmark not defined.**
4. Bewertung auf der Grundlage von Strategien und Funktionen eingebauter Sicherheit, die zur Bewältigung ermittelter Risiken eingerichtet wurden **Error! Bookmark not defined.**
- A. Wirksamkeit von Strategien im Hinblick auf das Risiko des sexuellen Kindesmissbrauchs **Error! Bookmark not defined.**
- B. Maßnahmen zur Förderung der digitalen Medienkompetenz von Nutzern und Bewertungssystem für die sichere Nutzung **Error! Bookmark not defined.**
- C. Definition des sexuellen Kindesmissbrauchs in Nutzungsbedingungen **Error! Bookmark not defined.**
- D. Funktionen, die Nutzer daran hindern, potenziell schädliche Inhalte zu teilen **Error! Bookmark not defined.**
- E. Möglichkeit des Peer-to-Peer-Downloads (ermöglicht das direkte Teilen von Inhalten ohne Nutzung zentraler Server) **Error! Bookmark not defined.**
- F. Funktionenbezogene Bewertung potenzieller Verbreitungsrisiken **Error! Bookmark not defined.**
- G. Möglichkeit, geteilte Inhalte für alle Nutzer zu löschen, mit denen sie geteilt wurden **Error! Bookmark not defined.**
- H. Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung ... **Error! Bookmark not defined.**
- I. Nutzung von Vorabmoderationfunktionen **Error! Bookmark not defined.**
- J. Nutzung des Systems zur Streichung von Inhalten . **Error! Bookmark not defined.**
- K. Nutzung von Bildmaskierung **Error! Bookmark not defined.**

5. Kartierung von Nutzertendenzen **Error! Bookmark not defined.**
- A. *Bewertung von Nutzungsmustern* **Error! Bookmark not defined.**
 - B. *Beliebtheit des Dienstes bei verschiedenen Altersgruppen*... **Error! Bookmark not defined.**
 - C. *Analyse von Grooming-Risiken auf der Grundlage einer Nutzerkartierung* . **Error! Bookmark not defined.**
 - D. *Analyse von Tendenzen auf der Grundlage von Kontoinformationen* **Error! Bookmark not defined.**



1. BEWERTUNG AUF DER GRUNDLAGE DER GRÖÖE DES DIENSTES

A. *Als sehr große Online-Plattformen definierte Dienste und als sehr große Online-Suchmaschinen definierte Dienste*³³

- a) Definition: Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen, die eine **durchschnittliche monatliche Zahl** von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Union haben und die als sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen benannt sind

B. *Sonstige Dienste*

2. BEWERTUNG AUF DER GRUNDLAGE DER ART DES DIENSTES

Handelt es sich bei dem Dienst um einen oder mehrere der folgenden Arten von Diensten?

A. *Social-Media-Plattform (Dienste, die Nutzer miteinander verbinden und es ihnen ermöglichen, Gemeinschaften mit gemeinsamen Interessen oder Verbindungen aufzubauen)*

B. *Elektronischer Nachrichtenübermittlungsdienst (Dienst, der in der Regel darauf ausgerichtet ist, dass Nutzer Nachrichten versenden können, die nur von einem bestimmten Empfänger oder einer bestimmten Gruppe von Personen eingesehen oder gelesen werden können)*

C. *Online-Spieledienst (Dienste, die es Nutzern ermöglichen, in teilweise oder vollständig simulierten virtuellen Umgebungen zu interagieren)*

D. *Dienst für Erwachsene*³⁴ (Dienste, die in erster Linie für die Verbreitung nutzergenerierter Inhalte für Erwachsene genutzt werden)

- a) Dienste für Erwachsene könnten zum Beispiel eine oder mehrere der folgenden Dienste umfassen:

- i. Camming-Dienste: Diese Plattformen ermöglichen Live-Streaming oder Webcam-Auftritte von Personen, die in der Regel erwachsenenorientierte Tätigkeiten wie etwa explizite Gespräche, Striptease oder sexuelle Handlungen für ein Publikum vorführen.
- ii. Pornografische Websites: Dabei handelt es sich um Plattformen, die in erster Linie sexuell explizite Videos, Bilder oder andere Inhalte für Erwachsene zum Abrufen oder Herunterladen bereitstellen oder verbreiten.

³³ Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste).

³⁴ Ein „Dienst für Erwachsene“ bezieht sich in der Regel auf eine Online-Plattform oder einen Online-Dienst, die oder der in erster Linie der Verbreitung von Inhalten für Erwachsene dient oder deren Verbreitung ermöglicht. Diese Inhalte können unter anderem explizite Bilder, Videos oder Texte umfassen, die für ein erwachsenes Publikum bestimmt sind und Nacktheit, sexuelle Inhalte oder explizite Sprache enthalten können. Dienste für Erwachsene umfassen ein breites Spektrum von Plattformen, darunter Websites für Erwachsene, soziale Netzwerke für Erwachsene, Chatrooms für Erwachsene, Streaming-Dienste für Erwachsene sowie Dating- oder Kontaktbörsen für Erwachsene. Diese Plattformen richten sich an Personen, die erwachsenenorientierte Inhalte, Unterhaltungsangebote oder Interaktionen suchen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich Dienste für Erwachsene in Bezug auf die Arten der angebotenen Inhalte, das Zielpublikum und die angebotenen Dienste unterscheiden können. Sie haben jedoch das gemeinsame Merkmal, dass sie Zugang zu erwachsenenorientiertem Material bieten und häufig verlangen, dass Nutzer ihr Alter bestätigen, bevor sie auf solche Inhalte zugreifen.

- iii. Glücksspieldienste für Erwachsene: Diese Dienste umfassen Online-Wett- oder Glücksspieltätigkeiten, die sich ausdrücklich an Erwachsene richten und auf Erwachsene zugeschnittene Spiele oder Glücksspielinhalte beinhalten können.
- iv. Escortdienste: Diese Dienste verbinden Personen mit Escorts oder Gefährten für erwachsenenorientierte Tätigkeiten, die Gesellschaft, Intimität oder sexuelle Dienste gegen Entgelt beinhalten können.
- v. Soziale Netzwerke für Erwachsene: Diese Plattformen ähneln üblichen sozialen Netzwerken, richten sich jedoch speziell an Erwachsene, die mit anderen im Hinblick auf erwachsenenorientierte Interaktionen wie etwa Dating, zwanglose Treffen oder Gespräche über sexuelle Themen in Verbindung treten möchten.
- vi. Dating-Dienste für Erwachsene: Diese mobilen Anwendungen konzentrieren sich auf die Ermöglichung von Kontakten zwischen Erwachsenen, die an zwanglosen oder intimen Beziehungen interessiert sind, wobei häufig körperliche Attraktivität und sexuelle Kompatibilität im Vordergrund stehen, in der Regel durch das Anlegen von Profilen, Matching-Algorithmen und Nachrichtenübermittlungsfunktionen.
- vii. Abonnementdienste für Erwachseneninhalte: Diese Plattformen bieten über Abonnementmodelle Zugang zu exklusiven oder Premium-Inhalten für Erwachsene und stellen Nutzern eine Vielzahl von erwachsenenorientierten Medien wie etwa Videos, Bilder oder Geschichten zur Verfügung.

- E. Diskussionsforum oder Chatroom-Dienst (*Dienste, die es Nutzern ermöglichen, Nachrichten zu senden oder einzustellen, die von der Öffentlichkeit oder einer offenen Gruppe von Personen gelesen werden können*)
- F. Marktplatz- oder Inseratdienst (*Dienste, die es Nutzern ermöglichen, ihre Waren oder Dienste zu kaufen und zu verkaufen*)
- G. Datenspeicher- und Filesharing-Dienste (*Dienste, deren Hauptfunktionen darin bestehen, Nutzern das Speichern digitaler Inhalte und das Teilen des Zugriffs auf diese Inhalte über Links zu ermöglichen*)
- H. Web- und Server-Hostingdienste³⁵ (*Dienste, die Personen oder Organisationen die für das Hosting von Websites oder Web-Anwendungen im Internet erforderliche Infrastruktur und Technologie zur Verfügung stellen, einschließlich Serverkapazität, Bandbreite und technischer Unterstützung*)
- I. *Online-Suchmaschinen*³⁶
- J. *Dienste, die sich direkt an Kinder richten*
- K. *Sonstige Dienste der Informationsgesellschaft*³⁷

³⁵ Siehe auch Artikel 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065.

³⁶ Siehe Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065.

³⁷ „Dienst der Informationsgesellschaft“ bezeichnet einen „Dienst“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535.

3. BEWERTUNG AUF DER GRUNDLAGE DER KERNARCHITEKTUR DES DIENSTES

A. *Ermöglicht der Dienst minderjährigen Nutzern³⁸ den Zugang zu einem Teil oder der Gesamtheit des Dienstes?*

JA/NEIN

B. *Identifizierung des Nutzers*

1. Können Nutzer über ein Benutzerprofil Informationen zur Identifizierung angeben, die von anderen eingesehen werden können (z. B. Bilder, Benutzernamen, Alter)?

JA/NEIN

2. Kann die Plattform anonym genutzt werden?

JA/NEIN

3. Können Nutzer Inhalte anonym teilen (z. B. anonyme Profile oder Zugang ohne Konto)?

JA/NEIN

4. Gibt es Funktionen, die Nutzer daran hindern, auf die Website(s) in einer anderen geografischen Region zuzugreifen, in der die Rechtsvorschriften weniger streng sind?

JA/NEIN

5. Erfordert der Dienst eine Multi-Faktor-Authentifizierung und Benutzeranmeldeinformationen, wobei sich Nutzer mit einer Telefonnummer, einer E-Mail-Adresse oder anderen Kennungen für den Dienst registrieren?

JA/NEIN

C. *Nutzerverbindung*

1. Können Nutzer mit anderen Nutzern in Verbindung treten?

JA/NEIN

2. Können Nutzer geschlossene Gruppen bilden oder Gruppennachrichten versenden?

JA/NEIN

3. Können Nutzer andere Nutzer anhand bestimmter Kategorien (Ort, Geschlecht, Hobbys usw.) suchen?

JA/NEIN

³⁸ Nutzer, die das Erwachsenenalter im Land der Niederlassung des Diensteanbieters noch nicht erreicht haben. Bei der Bewertung dieses Kriteriums sollte nicht nur berücksichtigt werden, ob Kinder Zugriff auf die Website haben, sondern auch, ob sie tatsächlich auf die Website zugreifen.

D. *Nutzerkommunikation*³⁹

1. Können Nutzer über Livestreaming kommunizieren?
JA/NEIN
2. Können Nutzer über direkte Nachrichtenübermittlung (einschließlich ephemerer direkter Nachrichtenübermittlung) kommunizieren?
JA/NEIN
3. Können Nutzer über verschlüsselte Nachrichtenübermittlung kommunizieren (JA/NEIN), und gibt es Funktionen zum „Opt-in/Opt-out“⁴⁰?
JA/NEIN
4. Können Nutzer Bilder oder Videos einstellen oder versenden (entweder offene oder geschlossene Kanäle)?
JA/NEIN
5. Können Nutzer Inhalte erneut einstellen und weiterleiten (entweder offene oder geschlossene Kanäle)?
JA/NEIN
6. Können Nutzer Inhalte über Hyperlinks und Klartext-URLs teilen?
JA/NEIN⁴¹
7. Können Nutzer Inhalte kommentieren (offene und/oder geschlossene Kanäle)?
JA/NEIN
8. Können Nutzer (sichtbare) Standortinformationen einstellen/teilen?
JA/NEIN
9. Können Nutzer nach nutzergenerierten Inhalten suchen?
JA/NEIN

³⁹ Diese Kriterien wurden in eine Rangfolge gebracht, um das künftige Bewertungssystem (noch zu entwickeln) zu unterstützen. Gemäß dieser Rangfolge sind Tätigkeiten mit direkter Echtzeitkommunikation (Livestreaming, Nachrichtenübermittlung) aufgrund ihres unmittelbaren und potenziell ungefilterten Charakters mit dem höchsten Risiko verbunden. Verschlüsselte Nachrichtenübermittlung folgt aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre und des Potenzials für eine missbräuchliche Verwendung dicht darauf. Das Einstellen und das Teilen von Multimedia-Inhalten sind ebenfalls risikoreiche Tätigkeiten, da schädliches Material dabei leicht verbreitet werden kann. Das erneute Einstellen, Weiterleiten und Teilen über Hyperlinks birgt ein mittleres Risiko, während das Kommentieren, das Teilen von Standortinformationen und die Suche nach nutzergenerierten Inhalten als weniger riskant eingestuft werden, wenngleich sie im Hinblick auf potenzielle Risiken durchaus Aufmerksamkeit verdienen.

⁴⁰ Designentscheidungen, z. B. die Gewährleistung, dass Ende-zu-Ende-Verschlüsselung standardmäßig „opt-in“ und nicht „opt-out“ ist, würden es erfordern, dass Menschen sich für Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entscheiden, falls sie sie nutzen möchten, sodass bestimmte Erkennungstechnologien für die Kommunikation zwischen Nutzern, die sich nicht für Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entschieden haben, eingesetzt werden.

⁴¹ Links zu verschlüsselten Diensten werden häufig in unverschlüsselten Online-Räumen geteilt, um den Austausch von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu ermöglichen.

- E.** *Ermöglicht der Dienst Nutzern, Waren und Dienste zum Verkauf einzustellen?*
1. *Ermöglicht der Dienst die Nutzung von Kryptowährungen für den Kauf von Diensten/Material (begünstigt Anonymität)?*
JA/NEIN
 2. *Ermöglicht der Dienst Transaktionen im Zusammenhang mit Geschenkkarten?*
JA/NEIN
- F.** *Ermöglicht der Dienst Zahlungen über sein System?*
JA/NEIN
- G.** *Können Nutzer Videoinhalte herunterladen/speichern/per Screenshot festhalten/aufzeichnen?*
JA/NEIN
- H.** *Wendet der Dienst Empfehlungsalgorithmen an?⁴²*
JA/NEIN
- I.** *Falls der Dienst Empfehlungsalgorithmen anwendet: Können die vom Dienst verwendeten Empfehlungsalgorithmen geändert werden, um illegale Inhalte einzuschränken?*
JA/NEIN
- J.** *Möglichkeit, die Zahl der Downloads pro Nutzer zu begrenzen, um die Verbreitung illegaler Inhalte einzudämmen*
- Nicht vorhanden
 - Die Plattform verfügt nicht über Funktionen zur Begrenzung der Zahl der Downloads pro Nutzer, um die Verbreitung schädlicher Inhalte einzudämmen.
 - Grundlegend
 - Die Plattform verfügt über grundlegende Funktionen zur Begrenzung der Zahl der Downloads pro Nutzer, um die Verbreitung schädlicher Inhalte einzudämmen. Ihr Umfang und ihre Wirksamkeit sind begrenzt.
 - Wirksam
 - Die Plattform verfügt über wirksame Funktionen zur Begrenzung der Zahl der Downloads pro Nutzer, um die Verbreitung schädlicher Inhalte einzudämmen. Sie verringern das Risiko der Verbreitung schädlicher Inhalte erheblich und tragen so zu einem sichereren Online-Umfeld bei.

⁴² Algorithmen, die ähnliche Inhalte wie bereits abgerufene empfehlen, können Nutzer potenziell unangemessenen Inhalten aussetzen, wenn sie bereits Kinderpornografie ausgesetzt waren.

- Umfassend
 - Die Plattform verfügt über umfassende Funktionen zur Begrenzung der Zahl der Downloads pro Nutzer, um die Verbreitung schädlicher Inhalte einzudämmen. Diese soliden Maßnahmen lassen nur wenig bis gar keinen Raum für die Verbreitung schädlicher Inhalte und gewährleisten so ein sicheres Online-Umfeld für Nutzer.

K. *Speicherfunktionen*

- Nicht vorhanden
 - Die Speicherfunktionen der Plattformen und/oder der Rechtsrahmen des Landes der Speicherung ermöglichen keine Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden.
- Grundlegend
 - Die Speicherfunktionen der Plattformen und/oder der Rechtsrahmen des Landes der Speicherung ermöglichen die Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden, jedoch nur für eine begrenzte Menge an Informationen und für einen begrenzten Zeitraum.
- Wirksam
 - Die Speicherfunktionen der Plattformen und/oder der Rechtsrahmen des Landes der Speicherung ermöglichen die Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden für eine große Menge an Informationen und für einen langen Zeitraum.
- Umfassend
 - Die Speicherfunktionen der Plattformen und/oder der Rechtsrahmen des Landes der Speicherung ermöglichen die Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden für alle Informationen und für einen unbegrenzten Zeitraum.

L. *Funktionen, die Nutzer daran hindern, Aufzeichnungen und Screenshots geteilter Inhalte zu erstellen oder eine lokale Kopie geteilter Inhalte zu speichern*

- Nicht vorhanden
 - Die Plattform verfügt nicht über Funktionen, die Nutzer daran hindern, schädliche Inhalte (durch Aufzeichnungen, Screenshots usw.) zum Zwecke ihrer Verbreitung zu speichern (z. B. die Verhinderung der Aufzeichnung und Anfertigung von Screenshots von Inhalten, die von Minderjährigen geteilt werden).

- Grundlegend
 - Die Plattform verfügt über grundlegende Funktionen, die Nutzer daran hindern, schädliche Inhalte (durch Aufzeichnungen, Screenshots usw.) zum Zwecke ihrer Verbreitung zu speichern, doch sind ihr Umfang und ihre Wirksamkeit begrenzt.
- Wirksam
 - Die Plattform verfügt über wirksame Funktionen, die Nutzer daran hindern, schädliche Inhalte (durch Aufzeichnungen, Screenshots usw.) zum Zwecke ihrer Verbreitung zu speichern. Diese Maßnahmen verringern das Risiko der Verbreitung schädlicher Inhalte erheblich und tragen so zu einem sichereren Online-Umfeld bei.
- Umfassend
 - Die Plattform verfügt über umfassende Funktionen, die Nutzer daran hindern, schädliche Inhalte (durch Aufzeichnungen, Screenshots usw.) zum Zwecke ihrer Verbreitung zu speichern. Diese soliden Maßnahmen lassen nur wenig bis gar keinen Raum für die Verbreitung schädlicher Inhalte durch Speicherung und gewährleisten so ein sicheres Online-Umfeld für Nutzer.

4. BEWERTUNG AUF DER GRUNDLAGE VON STRATEGIEN UND FUNKTIONEN EINGEBAUTER SICHERHEIT, DIE ZUR BEWÄLTIGUNG ERMITTELTEN RISIKEN EINGERICHTET WURDEN

A. *Wirksamkeit von Strategien im Hinblick auf das Risiko des sexuellen Kindesmissbrauchs*

- Nicht vorhanden
 - Die Plattform verfügt über keine expliziten Strategien, die speziell auf Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs eingehen.
- Grundlegend
 - Die Plattform verfügt zwar über Strategien in Bezug auf Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs, sie werden jedoch nicht regelmäßig aktualisiert und Nutzer halten sie für unklar.
- Wirksam
 - Es gibt klare Strategien zur Bewältigung von Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs, die regelmäßig aktualisiert werden, und Nutzer verstehen sie.
- Umfassend
 - Die Plattform verfügt über ausdrückliche und nutzerfreundliche Strategien zu Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs, die nicht nur regelmäßig aktualisiert, sondern auch in einer für Nutzer leicht nachvollziehbaren Weise durchgesetzt werden.

B. *Maßnahmen zur Förderung der digitalen Medienkompetenz von Nutzern und Bewertungssystem für die sichere Nutzung*

- Nicht vorhanden/Begrenzt
 - Die Plattform bietet Bildungsmaterialien zur Förderung der digitalen Medienkompetenz (z. B. Links zu Bildungsinformationen) nicht (oder nur in begrenztem Umfang) an. Die Materialien tragen nicht zu einem erkennbaren Bewusstsein von Nutzern für Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs bei.
- Grundlegend
 - Die Plattform bietet einige Bildungsinhalte zur Förderung der digitalen Medienkompetenz an. Die Materialien tragen nur in begrenztem Umfang zu einem erkennbaren angemessenen Bewusstsein von Nutzern für Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs bei.
- Wirksam
 - Die Plattform bietet ein solides Spektrum an Bildungsinhalten zur Förderung der digitalen Medienkompetenz an. Die Materialien führen zu einer erkennbaren Verbesserung des Bewusstseins von Nutzern für Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Umfassend
 - Die Plattform bietet ein solides Spektrum an Bildungsinhalten zur Förderung der digitalen Medienkompetenz an. Die Materialien führen zu einer erkennbaren Verbesserung des Bewusstseins und Engagements von Nutzern. Der Einsatz für die Förderung eines tiefen Verständnisses der sicheren Mediennutzung ist offensichtlich.

C. *Definition des sexuellen Kindesmissbrauchs in Nutzungsbedingungen*

- Nicht vorhanden/Begrenzt
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen in Bezug auf Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs sind nicht vorhanden oder unklar, sodass es zu Fehlinterpretationen seitens Nutzern kommen kann.
- Grundlegend
 - Die Bedingungen sind zwar klar, doch sind die Durchsetzungsmechanismen in Bezug auf Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs schwach und schrecken möglicherweise nicht wirksam vor Verstößen ab.
- Wirksam
 - Die Plattform verfügt über umfassende Bedingungen zur Bewältigung von Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs, und die Durchsetzung ist moderat.
- Umfassend
 - Die Bedingungen werden streng durchgesetzt, und die Plattform ist im Hinblick auf die Folgen von Verstößen gegen Bedingungen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch transparent.

D. *Funktionen, die Nutzer daran hindern, potenziell schädliche Inhalte zu teilen*

- Nicht vorhanden/Sehr begrenzt
 - Plattformen verfügen über keine angemessenen Funktionen (z. B. Hashing/PhotoDNA) zur Verhinderung des Teilens potenziell schädlicher Inhalte durch Nutzer. Dies wirft Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Plattform auf, die Verbreitung schädlichen Materials wirksam einzudämmen.
- Begrenzt
 - Plattformen verfügen über begrenzte Funktionen, die Nutzer daran hindern, potenziell schädliche Inhalte zu teilen. Zwar sind einige Maßnahmen vorhanden, doch sind diese nicht umfassend und lassen Raum für die Verbreitung schädlichen Materials.
- Wirksam
 - Plattformen in dieser Kategorie weisen wirksame Funktionen auf, die Nutzer daran hindern, potenziell schädliche Inhalte zu teilen. Diese Maßnahmen verringern das Risiko der Verbreitung schädlichen Materials erheblich und tragen so zu einem sichereren Online-Umfeld bei.
- Umfassend
 - Plattformen in dieser Kategorie verfügen über umfassende Funktionen, die Nutzer daran hindern, potenziell schädliche Inhalte zu teilen. Diese soliden Maßnahmen lassen nur wenig bis gar keinen Raum für die Verbreitung schädlichen Materials und gewährleisten so ein sicheres Online-Umfeld für Nutzer.

E. *Möglichkeit des Peer-to-Peer-Downloads (ermöglicht das direkte Teilen von Inhalten ohne Nutzung zentraler Server)*

- Nicht vorhanden
 - Plattformen bieten umfassende Unterstützung für Peer-to-Peer-Downloads an, wodurch ein nahtloses und effizientes direktes Teilen von Inhalten zwischen Nutzern ermöglicht, die dezentrale Verbreitung gefördert und die Abhängigkeit von zentralen Servern für die Verbreitung von Inhalten verringert wird.
- Begrenzt
 - Plattformen bieten wirksame Unterstützung für Peer-to-Peer-Downloads an, sodass Nutzer Inhalte ohne Abhängigkeit von zentralen Servern direkt teilen können, was Effizienz und Nutzerautonomie erhöht.
- Wirksam
 - Plattformen bieten zwar begrenzte Unterstützung für Peer-to-Peer-Downloads an, doch sind diese möglicherweise nicht allgemein verfügbar oder mit erheblichen Einschränkungen verbunden, wodurch sich das mit der zentralen Verbreitung von Inhalten verbundene Risiko potenziell erhöht.

- Umfassend
 - Plattformen verfügen über keine Möglichkeit, Peer-to-Peer-Downloads zu nutzen, wodurch das direkte Teilen von Inhalten ohne Rückgriff auf zentrale Server eingeschränkt wird.

F. *Funktionenbezogene Bewertung potenzieller Verbreitungsrisiken*

- Nicht vorhanden
 - Plattformen bewerten potenzielle Verbreitungsrisiken im Zusammenhang mit geteilten Inhalten nicht angemessen. Dies wirft Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Plattform auf, Verbreitungsrisiken proaktiv zu ermitteln und zu mindern, wodurch Nutzer schädlichen Inhalten ausgesetzt werden könnten.
- Begrenzt
 - Plattformen nehmen teilweise Bewertungen potenzieller Verbreitungsrisiken in Bezug auf geteilte Inhalte vor. Zwar werden Anstrengungen unternommen, Risiken zu bewerten, doch ist die Bewertung möglicherweise nicht umfassend, sodass Lücken bei der Ermittlung und Minderung von Verbreitungsrisiken entstehen.
- Wirksam
 - Plattformen nehmen wirksame Bewertungen potenzieller Verbreitungsrisiken in Bezug auf geteilte Inhalte vor. Durch proaktive Bewertungsmechanismen ermitteln und mindern diese Plattformen Verbreitungsrisiken und tragen so zu einem sichereren Umfeld für das Teilen von Inhalten bei.
- Umfassend
 - Plattformen nehmen umfassende Bewertungen potenzieller Verbreitungsrisiken in Bezug auf geteilte Inhalte vor. Dank gründlicher Bewertungsverfahren ermitteln und mindern diese Plattformen Verbreitungsrisiken wirksam und gewährleisten so ein sicheres Umfeld für das Teilen von Inhalten für Nutzer.

G. *Möglichkeit, geteilte Inhalte für alle Nutzer zu löschen, mit denen sie geteilt wurden*

- Nicht vorhanden
 - Der Diensteanbieter bietet Kindern nicht die Möglichkeit, geteilte Inhalte zu löschen.
- Begrenzt
 - Der Diensteanbieter verfügt über eine begrenzte Funktion, die es Kindern ermöglicht, geteilte Inhalte zu löschen. Dies gilt jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum und unter bestimmten Umständen, sodass Kinder nicht unbedingt die Möglichkeit haben, geteilte Inhalte erforderlichenfalls zu löschen.
- Wirksam
 - Der Diensteanbieter verfügt über eine **wirksame** Funktion, die es Kindern ermöglicht, geteilte Inhalte zu löschen. Dies gilt für einen langen Zeitraum und unter relevanten Umständen, sodass die Löschung geteilter Inhalte in den meisten Fällen ermöglicht wird.

- Umfassend
 - Der Diensteanbieter verfügt über eine **umfassende** Funktion, die es Kindern ermöglicht, geteilte Inhalte erforderlichenfalls zu löschen. Dies gilt für einen langen Zeitraum und unter allen Umständen, sodass die Löschung geteilter Inhalte in allen relevanten Fällen ermöglicht wird.

H. *Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung*

- Nicht vorhanden
 - Die Plattform bietet keine Funktionen eingebauter Sicherheit für Werbungssysteme, wie etwa altersabhängige Werbungfilter oder elterliche Kontrolle, sodass Kindern potenziell schädliche Inhalte angezeigt werden können.
- Begrenzt
 - Die Plattform bietet begrenzte Funktionen eingebauter Sicherheit für Werbesysteme, jedoch nicht umfassend genug, um wirksam zu verhindern, dass Kindern schädliche Inhalte angezeigt werden.
- Wirksam
 - Die Plattform bietet wirksame Funktionen eingebauter Sicherheit, die die Wahrscheinlichkeit verringern, dass Kindern schädliche Inhalte angezeigt werden.
- Umfassend
 - Die Plattform bietet umfassende Funktionen eingebauter Sicherheit für Werbungssysteme, die zuverlässig verhindern, dass Kindern schädliche Inhalte angezeigt werden.

I. *Nutzung von Vorabmoderationfunktionen*

- Nicht vorhanden
 - Plattformen verfügen nicht über ein Vorabmoderationssystem, sodass potenziell schädliche Inhalte ohne Aufsicht oder Moderation eingestellt werden können.
- Begrenzt
 - Plattformen verfügen über ein begrenztes Vorabmoderationssystem, das jedoch nicht umfassend genug ist, um alle unangemessenen Inhalte wirksam herauszufiltern.
- Wirksam
 - Plattformen nutzen ein wirksames Vorabmoderationssystem, das die Wahrscheinlichkeit, dass unangemessene Inhalte eingestellt werden, erheblich verringert und so die Nutzersicherheit erhöht.
- Umfassend
 - Plattformen verfügen über ein umfassendes Vorabmoderationssystem, das alle Inhalte gründlich prüft, bevor sie eingestellt werden, und so das Risiko minimiert, dass schädliche Inhalte Nutzer erreichen.

J. *Nutzung des Systems zur Streichung von Inhalten*

- Nicht vorhanden
 - Plattformen verfügen über kein System zur Streichung von Inhalten, sodass es schwierig ist, schädliche oder unangemessene Inhalte zu entfernen, sobald sie eingestellt wurden.
- Begrenzt
 - Einige Plattformen verfügen über ein begrenztes System zur Streichung von Inhalten, das jedoch nicht konsequent angewandt wird oder möglicherweise nicht alle unangemessenen Inhalte wirksam entfernt.
- Wirksam
 - Plattformen nutzen ein wirksames System zur Streichung von Inhalten, mit dem schädliche oder unangemessene Inhalte nach ihrer Ermittlung umgehend entfernt werden, sodass ihre Sichtbarkeit für Nutzer verringert wird.
- Umfassend
 - Plattformen verfügen über ein umfassendes System zur Streichung von Inhalten, mit dem schädliche oder unangemessene Inhalte effizient ermittelt und entfernt werden, sodass ein sichereres Online-Umfeld für Nutzer gewährleistet wird.

K. *Nutzung von Bildmaskierung*

- Nicht vorhanden
 - Plattformen verfügen nicht über Bildmaskierungsfunktionen, sodass Nutzer sensiblen oder expliziten Inhalten ohne angemessenen Schutz ausgesetzt sein können.
- Begrenzt
 - Plattformen verfügen über begrenzte Bildmaskierungsfunktionen, die jedoch möglicherweise nicht immer konsequent angewandt werden oder sensible oder explizite Inhalte nicht wirksam verbergen.
- Wirksam
 - Plattformen nutzen wirksame Bildmaskierungstechniken, die sensible oder explizite Inhalte angemessen verbergen und so die Privatsphäre und Sicherheit von Nutzern verbessern.
- Umfassend
 - Plattformen verfügen über umfassende Bildmaskierungsfunktionen, die sensible oder explizite Inhalte konsequent und wirksam verbergen und Nutzern somit einen soliden Schutz bieten.

5. KARTIERUNG VON NUTZERTENDENZEN

A. *Bewertung von Nutzungsmustern*

- Nicht vorhanden
 - Ein Teil der Nutzer interagiert häufig mit Inhalten, die mit Risiken verbunden sein könnten. Dazu gehören unter anderem Inhalte, die unangemessen, schädlich oder potenziell unsicher sein können. Eine häufige Interaktion von Nutzern mit solchen Inhalten wirft Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit der Plattform auf.
- Begrenzt
 - Plattformen, die in diese Kategorie fallen, weisen ein gewisses Maß an Nutzerinteraktion mit potenziell riskanten Inhalten auf. Zwar sind schädliche Tätigkeiten nicht weit verbreitet, doch geben gelegentliche Fälle Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit verstärkter Mechanismen zur Moderation und Filterung von Inhalten, um ein sichereres Umfeld für Nutzer zu gewährleisten.
- Wirksam
 - Nutzer in dieser Kategorie interagieren nur in begrenztem Umfang mit riskanten Inhalten. Schädliche Tätigkeiten sind selten, was auf eine gesunde Nutzerumgebung hindeutet. Laufende Überwachungs- und Präventivmaßnahmen sind dennoch unerlässlich, um diesen positiven Trend aufrechtzuerhalten und potenzielle Risiken weiter zu verringern.
- Umfassend
 - Dies ist das günstigste Szenario, in dem Nutzer selten risikobehafteten Tätigkeiten nachgehen. Die Plattform verzeichnet ein erhöhtes Maß an Nutzerverantwortung, und schädliche Inhalte kommen nur selten vor. Dies deutet auf einen starken Einsatz der Gemeinschaft für die Aufrechterhaltung einer sicheren Online-Umgebung hin.

B. *Beliebtheit des Dienstes bei verschiedenen Altersgruppen*

- Nicht vorhanden
 - Die Plattform verfügt über keine angemessene Überwachung und Bewertung ihrer Beliebtheit bei verschiedenen Altersgruppen. Es mangelt an der Erhebung und Analyse von Daten zur Nutzerdemografie, insbesondere in Bezug auf Altersgruppen, was Bedenken hinsichtlich des Verständnisses der Plattform von potenziellen Schwachstellen aufwirft.
- Begrenzt
 - Plattformen verfügen über begrenzte Daten über die Beliebtheit bei verschiedenen Altersgruppen. Zwar gibt es Bemühungen zur Erhebung und Analyse der Nutzerdemografie, doch vermitteln die Daten möglicherweise kein Verständnis potenzieller Schwachstellen im Zusammenhang mit Altersgruppen.

- Wirksam
 - Plattformen in dieser Kategorie überwachen und analysieren die Beliebtheit des Dienstes bei verschiedenen Altersgruppen wirksam. Durch umfassende Datenerhebung und -analyse gewinnen diese Plattformen Einblicke in die Nutzerdemografie, was eine gezielte Risikobewertung und Risikominderungsstrategien ermöglicht.
- Umfassend
 - Plattformen in dieser Kategorie verfügen über eine umfassende Überwachung und Analyse der Beliebtheit des Dienstes bei verschiedenen Altersgruppen. Dank vorhandener Datenerhebungs- und -analysemechanismen verfügen diese Plattformen über detaillierte Einblicke in die Nutzerdemografie, was eine gezielte Risikobewertung und wirksame Risikominderungsstrategien ermöglicht.

C. *Analyse von Grooming-Risiken auf der Grundlage einer Nutzerkartierung*

- Unwirksam
 - Plattformen nehmen keine umfassende Analyse von Kontaktaufnahmerisiken auf der Grundlage von Funktionen und einer Nutzerkartierung vor. Dies wirft Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Plattform auf, Kontaktaufnahmerisiken proaktiv zu ermitteln und zu mindern, wodurch Nutzer schädlichen Interaktionen ausgesetzt werden könnten.
- Begrenzt
 - Plattformen nehmen eine teilweise Analyse von Kontaktaufnahmerisiken auf der Grundlage von Funktionen und einer Nutzerkartierung vor. Zwar werden Anstrengungen unternommen, Risiken zu bewerten, doch ist die Analyse möglicherweise nicht umfassend, sodass Lücken bei der Ermittlung und Minderung von Kontaktaufnahmerisiken entstehen.
- Wirksam
 - Plattformen nehmen eine wirksame Analyse von Kontaktaufnahmerisiken auf der Grundlage von Funktionen und einer Nutzerkartierung vor. Durch proaktive Bewertungsmechanismen ermitteln und mindern diese Plattformen Kontaktaufnahmerisiken und tragen so zu einem sichereren Online-Umfeld bei.
- Umfassend
 - Plattformen nehmen eine umfassende Analyse von Kontaktaufnahmerisiken auf der Grundlage von Funktionen und einer Nutzerkartierung vor. Dank gründlicher Bewertungsverfahren ermitteln und mindern diese Plattformen Kontaktaufnahmerisiken wirksam und gewährleisten so ein sicheres Online-Umfeld für Nutzer.

D. *Analyse von Tendenzen auf der Grundlage von Kontoinformationen*

Nutzung eines anonymen Kontos

- **Häufige Nutzung anonymen Konten**
 - Weniger als 25 % der Konten enthalten Informationen zur Identifizierung.
- **Mäßiges Vorkommen anonymen Konten**
 - 25 bis 60 % der Konten enthalten Informationen zur Identifizierung.
- **Kaum oder keine Nutzung anonymen Konten**
 - Mehr als 60 % der Konten enthalten Informationen zur Identifizierung.

Mehrere Konten unter verschiedenen Namen

- **Häufige Nutzung mehrerer Konten unter verschiedenen Namen**
 - Mehr als 60 % der Konten sind mit zwei oder mehr Konten derselben Person verknüpft.
- **Mäßige Nutzung mehrerer Konten unter verschiedenen Namen**
 - 25 bis 60 % der Konten sind mit zwei oder mehr Konten derselben Person verknüpft.
- **Kaum oder keine Nutzung mehrerer Konten unter verschiedenen Namen**
 - Weniger als 25 % der Konten sind mit zwei oder mehr Konten derselben Person verknüpft.

Aufeinanderfolgende und wiederholte De- und Reaktivierung von Konten

- **De- und Reaktivierungsmuster häufig zu beobachten**
 - Mehr als 60 % der Konten werden wiederholt aktiviert und deaktiviert.
- **Mäßiges Vorkommen von De- und Reaktivierung**
 - 25 bis 60 % der Konten werden wiederholt aktiviert und deaktiviert.
- **Kaum oder keine wiederholte De- und Reaktivierung**
 - Weniger als 25 % der Konten werden wiederholt aktiviert und deaktiviert.

Fiktive oder betrügerische Konten

- **Zahlreiche fiktive oder betrügerische Konten ermittelt**
 - Weniger als 25 % der Konten sind authentisch.
- **Mäßiges Vorkommen fiktiver oder betrügerischer Konten**
 - 25 bis 60 % der Konten sind authentisch.
- **Kaum oder keine fiktiven oder betrügerischen Konten**
 - Mehr als 60 % der Konten sind authentisch.

Instrumente zur Identitätsprüfung bei der Einrichtung von Konten

- **Keine Instrumente zur Identitätsprüfung**
 - Mehr als 60 % der Konten können ohne Identitätsprüfung angelegt werden.
- **Mäßige Maßnahmen zur Identitätsprüfung**
 - 25 bis 60 % der Konten können ohne Identitätsprüfung angelegt werden.
- **Umfassende Instrumente zur Identitätsprüfung**
 - Weniger als 25 % der Konten können ohne Identitätsprüfung angelegt werden.

Pseudonymität

- **Häufiges pseudonymes Auftreten**
 - Mehr als 60 % der Nutzer verwenden Aliasnamen oder Pseudonyme.
- **Mäßiges Vorkommen von Pseudonymität**
 - 25 bis 60 % der Nutzer verwenden Aliasnamen oder Pseudonyme.
- **Kaum oder kein pseudonymes Auftreten**
 - Weniger als 25 % der Nutzer verwenden Aliasnamen oder Pseudonyme.

Temporäre Konten

- **Häufiges Anlegen temporärer Konten**
 - Mehr als 60 % der Konten werden zur kurzfristigen Nutzung angelegt.
- **Mäßiges Vorkommen temporärer Konten**
 - 25 bis 60 % der Konten werden zur kurzfristigen Nutzung angelegt.
- **Kaum oder kein Anlegen temporärer Konten**
 - Weniger als 25 % der Konten werden zur kurzfristigen Nutzung angelegt.

Häufiges Ändern von Konto- oder Profilangaben

- **Häufiges Ändern von Konto- oder Profilangaben**
 - Mehr als 60 % der Nutzer aktualisieren ihre Kontoinformationen/-angaben mindestens alle sieben Tage.
- **Mäßiges Vorkommen von Änderungen**
 - 25 bis 60 % der Nutzer aktualisieren ihre Kontoinformationen/-angaben mindestens alle sieben Tage.
- **Kaum oder kein Ändern von Konten**
 - Weniger als 25 % der Nutzer aktualisieren ihre Kontoinformationen/-angaben mindestens alle sieben Tage.

„Unmatching“ oder „Entfreunden“ auf Konten in sozialen Medien

- **Kaum oder kein Unmatching oder Entfreunden**
 - Mehr als 60 % der Nutzer unterhalten beständige soziale Verbindungen.
- **Mäßiges Vorkommen von Unmatching oder Entfreunden**
 - 25 bis 60 % der Nutzer unterhalten beständige soziale Verbindungen.
- **Unmatching oder Entfreunden häufig zu beobachten**
 - Weniger als 25 % der Nutzer unterhalten beständige soziale Verbindungen.

Wechsel zwischen privaten und öffentlichen Plattformen

- **Häufige Wechsel zwischen privaten und öffentlichen Plattformen**
 - Mehr als 60 % der Konten wechseln zwischen privaten und öffentlichen Umgebungen.
- **Mäßiges Vorkommen von Plattformwechseln**
 - 25 bis 60 % der Konten wechseln zwischen privaten und öffentlichen Umgebungen.
- **Stabiles Verhalten mit seltenen Plattformwechseln**
 - Weniger als 25 % der Konten wechseln zwischen privaten und öffentlichen Umgebungen.

Verlagerung öffentlicher Unterhaltungen in private Kanäle

- **Häufiger Wechsel von öffentlichen zu privaten Kanälen**
 - Mehr als 60 % der Nutzer verlagern Gespräche häufig von öffentlichen in private Bereiche.
- **Mäßiges Vorkommen von Gesprächsverlagerungen**
 - 25 bis 60 % der Nutzer verlagern Gespräche häufig von öffentlichen in private Bereiche.
- **Kaum oder kein Wechsel zu privaten Kanälen**
 - Weniger als 25 % der Nutzer verlagern Gespräche häufig von öffentlichen in private Bereiche.

Verschleierung von IP-Adressen

- **Häufige Nutzung von VPN- oder Proxy-Servern zur Verschleierung von IP-Adressen**
 - Mehr als 60 % der Nutzer verwenden VPNs oder Proxys und nutzen in der Regel nicht ihre echte IP-Adresse.
- **Mäßiges Vorkommen der Verschleierung von IP-Adressen**
 - 25 bis 60 % der Nutzer verwenden VPNs oder Proxys und nutzen in der Regel nicht ihre echte IP-Adresse.
- **Kaum oder keine Verschleierung von IP-Adressen**
 - Weniger als 25 % der Nutzer verwenden VPNs oder Proxys und nutzen in der Regel nicht ihre echte IP-Adresse.

Nutzung unsicherer öffentlicher WLAN-Hotspots

- **Häufige Nutzung unsicherer öffentlicher WLAN-Hotspots**
 - Mehr als 60 % der Nutzer verbinden sich über ungesicherte öffentliche Netze.
- **Mäßiges Vorkommen von Verbindungen über unsicheres WLAN**
 - 25 bis 60 % der Nutzer verbinden sich über ungesicherte öffentliche Netze.
- **Kaum oder keine Nutzung unsicheren öffentlichen WLANs**
 - Weniger als 25 % der Nutzer verbinden sich über ungesicherte öffentliche Netze.

Einrichtung privater Gruppen oder Chatboxen

- **Häufige Einrichtung privater Gruppen oder Chatboxen**
 - Mehr als 60 % der Nutzer richten private Kommunikationsräume und Gruppen ein.
- **Mäßiges Vorkommen der Einrichtung privater Räume oder Chatboxen**
 - 25 bis 60 % der Nutzer richten private Gruppen zur Kommunikation ein.
- **Kaum oder keine Einrichtung privater Gruppen oder Chatboxen**
 - 25 % der Nutzer kommunizieren überwiegend öffentlich.

„Cyberflashing“ (unerbetene intime Nachrichten)

- **Häufige Vorfälle von Cyberflashing**
 - Mehr als 60 % der Nutzer geben an, Opfer unerbetener intimer Nachrichten zu sein.
- **Mäßiges Vorkommen unerbetener intimer Nachrichten**
 - 25 bis 60 % der Nutzer geben an, Opfer unerbetener intimer Nachrichten zu sein.
- **Kaum oder keine Vorfälle von Cyberflashing**
 - Weniger als 25 % der Nutzer geben an, Opfer unerbetener intimer Nachrichten zu sein.